



I.

**Bericht des Magistrats an die Königl. Regierung
zu Potsdam vom 3. Juli 1857.**

betreffend

die zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung
entstandene Differenz in Betreff der Disposition über das Friedrichs-
Waisenhaus.

Das hier selbst in der Stralauer-Straße Nr. 58. belegene, von König Friedrich I. begründete Haus — welches früher, und noch jetzt in seiner Inschrift, den Namen Friedrichs-Hospital führte — war ursprünglich zur Aufnahme von Armen aller Art bestimmt, und gewährte sowohl Kranken, Siechen und Arbeitsunfähigen, als verlassenen und verwaisenen Kindern Aufenthalt und Verpflegung.

Nachdem für die Unterbringung Jener andere öffentliche Anstalten entstanden waren, diente es nur noch dem letzteren Zwecke und wurde als das „große Friedrichs-Waisenhaus“ nach dem Uebergange der Armen-Verwaltung von dem ehemaligen Königl. Armen-Directorium an die städtischen Behörden im Jahre 1820 unserer Armen-Direction übergeben. Es werden indeß seit längerer Zeit nicht sämtliche der Armenpflege anheimfallende Kinder in diesem Hause und den beiden, in den 30er Jahren eingerichteten, in der Pallisaden-Straße Nr. 23. und in der Großen Frankfurter-Straße Nr. 119. belegenen Filialen desselben verpflegt und unterrichtet, sondern es wird ein Theil derselben und zwar der bei Weitem größere bei dazu für geeignet befindlichen Familien in Kost und Pflege ausgegeben und es sind mit der Verwaltung des Hauses auch alle diejenigen Geschäfte verbunden, welche auf diese Kost-Unterbringung Bezug haben, also: die Auswahl der dazu passenden Familien, die Uebergabe der Kinder an dieselben, die Ueberwachung der Art und Weise, wie die Pfliegereltern ihre Pflicht erfüllen, die Korrespondenz mit den hiesigen und auswärtigen Waisenvätern, die Veranlassung von Super-Visitationen bei den Pfliegereltern u. s. w.

Diese Geschäfte werden neben der Aufsicht über das Hauswesen und die Schule der Anstalt — in welcher Beziehung er von den Anstalts-Predigern unterstützt wird — von dem Inspector des Waisenhauses unter unmittelbarer Kontrolle und Leitung des Curators des Waisenhauses und unter Aufsicht unserer Armen-Direction geführt.

Die Verbindung der Haus- und Kostpflege ist für unsere Stadt, deren Fürsorge sich auf ca. 2000 der elterlichen Erziehung ganz oder zeitweise beraubten Kinder

zu erstrecken hat, eine Nothwendigkeit und überdies hat uns eine langjährige Erfahrung in Betreff der relativen Vorzüge der einen und anderen Erziehungsart über den theoretischen Streit: welcher von beiden der Vorzug zu geben? hinweg zu der Ueberzeugung geführt, daß die Erziehung in Familien ganz unschätzbare Vortheile für die körperliche und sittliche Entwicklung der Kinder gewährt, wenn bei der Auswahl der Pflegeeltern und bei der Ueberwachung derselben dergestalt mit Sorgfalt, Eifer und Gewissenhaftigkeit verfahren wird, daß nur ordentliche, sittliche, zur Erziehung von Kindern geeignete Familien solche in Pflege erhalten und beziehungsweise behalten. Damit dies geschehen könne und damit nicht eine zu große Masse unterzubringender Kinder dazu zwingt, einen zu niedrigen Maasstab bei Beurtheilung der zur Uebernahme von Kindern sich bereit erklärenden Familien anzulegen, müssen wir, auch abgesehen davon, daß die Individualität einzelner Kinder die Haus-Erziehung als die ihnen zuträglichere erscheinen läßt, bei aller Anerkennung der Vorzüge der Familien-Erziehung, neben derselben eine Anstalts-Erziehung haben, und es müssen die für dieselben zu treffenden Einrichtungen der Art sein, daß sie die Erreichung desjenigen Zieles verbürgen, das eine Anstalts-Erziehung sich nach den Grundfäden und Erfahrungen der Pädagogik zu stecken hat und hinter welchem sie nicht zurückbleiben darf, wenn nicht den Anstalts-Kindern, die der Vortheile einer Familien-Erziehung entbehren, auch der Erfaß geraubt werden soll, den sie dafür in den relativen Vorzügen einer Haus-Erziehung finden können, wenn diese eine möglichst vollkommene ist.

Die Haus-Erziehung erfolgte seither in derselben Anstalt, in welche die der Fürsorge der Kommune anheimfallenden Kinder zunächst recipirt, aus welcher sie in Kost ausgehan wurden und in welche sie bei Kostwechseln zurückkehrten. Die Kürze der Zeit, während welcher die meisten Kinder nur in der Anstalt blieben, der fort-dauernde Wechsel ihrer Zöglinge, das immer neue Zuströmen von zum Theil rohen und verderbten Kindern und ihre Vermischung mit den schon in der Anstalt befindlichen, wurde schon frühe als im höchsten Grade störend für die Erreichung und Durchführung der höheren Ziele einer Anstalts-Erziehung erkannt.

Bereits im Jahre 1822, als die Königlichen Aufsichts-Behörden wegen einer zu ausgedehnten und zu sorglosen Kost-Unterbringung, die sie wahrgenommen haben glaubten, eingeschritten waren und ein Erweiterungsbau der Anstalt verwarb, bemerkte der Magistrat in einer Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung:

„Das Waisenhaus ist in seinem gegenwärtigen Verhältniß ein Gemisch von Erziehungs-Anstalt wirklicher Waisen und Aufbewahrungsort solcher Kinder, welche nur interimistisch den Aeltern abgenommen werden müssen, weil diese krank, abwesend, in Untersuchung, in Straf-Anstalten befindlich sind, und denen man die Kinder zurückgeben muß, so wie die Aeltern wieder im Stande sind, selbst für die Kinder zu sorgen. Diese fort-dauernde Vermischung der immer zu- und abgehenden Kinder stört gänzlich den Unterricht und die sittliche Ausbildung der übrigen, da immer Kinder aus der Hefe der hiesigen Einwohner, also von der schlechtesten Erziehung, mit denselben vermischt werden müssen. Soll daher einmal für eine größere Zahl von Kindern in einer öffentlichen Anstalt gesorgt werden, so würde es nach der Meinung der Pluralität unseres Kollegii immer zweckmäßiger sein, die Kosten, und wenn sie sich selbst auch noch höher beliefen, auf die Einrichtung einer vom Waisenhause abgesonderten besonderen Erziehungs-Anstalt in der Art, wie das Louiseinstift ist, zu verwenden, und dadurch die für die Verwaltung so nothwendige Theilung bewirkt werden müssen. Das jetzige Waisenhaus würde dann wegen seiner in der

Mitte der Stadt gelegenen Lage hauptsächlich zur Detentions-Anstalt solcher Kinder bestimmt sein, die nur auf kürzere Zeit aufbewahrt werden müssen, zur mehrwöchentlichen Quarantaine für alle aufzunehmenden, und für solche Kinder, welche man in Kost auszugeben wünscht oder genöthigt ist. Das neu anzulegende Institut würde dagegen eine Erziehungs-Anstalt solcher Kinder bilden, die man aus irgend einer Ursache nicht in Kost geben kann oder will, und bei denen es daher wirklich auf Erziehung ankommt. Es müßte daher auch mit den Erfordernissen versehen sein, welche der längere Aufenthalt erfordert, namentlich mit einem der Sonne oder Luft freistehenden geräumigen Hof oder Garten, und könnte in die Vorstadt verlegt werden."

Die Stadtverordneten-Versammlung lehnte es damals ab, auf diesen Vorschlag einzugehen, weil sie

„zwar die Ansicht des Magistrats ehre und unter anderen Umständen sich auch bereit zeigen würde, auf Ausführung derselben einzugehen; da indessen mehrere andere nothwendige und wohlthätige Zwecke auszuführen bereits beschlossen worden sei, welche einen bedeutenden Kostenaufwand erfordern würden, so könne sie auf den Antrag nicht eingehen, so sehr sie auch das Bedürfniß einer vollkommeneren Waisen-Erziehungs-Anstalt fühle. Es müsse dieser Gegenstand vielmehr bis dahin zurückgelegt werden, bis die übrigen wohlthätigen Anstalten zu Stande gebracht, die finanziellen Verhältnisse der Stadt eine solche Ausgabe erlaubten und die Erfahrung der neuen Verwaltung sie dann noch nothwendig mache.“

Die in jener Vorlage des Magistrats angeregte Nothwendigkeit: die Anstalt für Waisen-Erziehung von der Ausnahme-, Bewahr- und Durchgangs-Station zu trennen, wurde in dem vollsten Maße von den königlichen Kommissarien getheilt, welche im Jahre 1839 Seitens der Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern mit einer Revision des Friedrichs-Waisenhauses beauftragt waren. Sie stellten — der Provinzial-Schulrath Schulz in seinem Bericht vom 8. Mai 1840 und der Geheime Regierungsrath von Massow in seinem Bericht vom 28. December 1840 — jene Trennung als das erste Erforderniß für die Beseitigung der in diesem Theil der Armen-Verwaltung erkannten Mängel hin. In einer über die Ausführung der in jenen Berichten enthaltenen Vorschläge im Jahre 1843 zwischen dem Geheimen Ober-Regierungsrath Kortüm, dem Geheimen Ober-Regierungsrath Franz, dem Provinzial-Schulrath Schulz und Deputirten unseres Kollegiums gehaltenen Konferenz wurde die Durchführung jener Trennung als der wesentlichste Erfolg der inzwischen von den Kommunal-Behörden beschlossenen Erbauung eines neuen Waisenhauses anerkannt.

Im Schooße der Kommunal-Behörden selbst kam diese Trennung bei den weitern Berathungen über die Ausführung dieses Neubaus in der eingehendsten Weise zur Erörterung, wie die über die damaligen Verhandlungen zusammengestellte, in einem Exemplar hier beigelegte Denkschrift vom Juli 1845 das Nähere ergiebt. Aus derselben erhellt namentlich, daß die damals niedergesetzte gemischte Deputation, besonders in der Erwägung, daß unter allen Umständen die nur durch Errichtung einer neuen Anstalt zu erlangende Trennung der Erziehungs- von der Bewahr-Anstalt nothwendig sei, es als zweckmäßig und nothwendig erachtete,

„ein neues Haus für eine Waisen-Erziehungs-Anstalt zu erbauen, das jetzige Waisenhaus aber als Bewahr-Anstalt und Durchgangs-Station für die Erziehungs-Anstalt, soweit es zu diesem Zwecke erfordert werde, zu benutzen.“

Auf Grund dieser Verhandlungen beschloß die damalige Stadtverordneten-Versammlung unterm 30. October 1845, unserem Vorschlage gemäß:

- 1) daß eine neue Waisen-Erziehungs-Anstalt für 600 Kinder gegründet werde und
- 2) daß diese neue Anstalt auf dem Kommunal-Grundstücke vor dem Landsberger-Thore erbaut und derselben ein Areal bis zur Größe von höchstens 20 Morgen überwiesen werde.

Die Ungunst der bald darauf folgenden Zeiten verschob die Ausführung dieses Kommunal-Beschlusses und erst im Jahre 1853 ward es möglich, diese Angelegenheit in Verbindung mit der Erörterung über das Bedürfniß eines neuen Arbeits-, Sicken- und Irren-Bewahrungshauses wieder aufzunehmen.

Durch Beschluß des Gemeinderaths vom 10. März 1853 wurde der Bau eines neuen Waisenhauses, eines Arbeitshauses, so wie eines Sicken- und Irrenhauses genehmigt.

Zur Vorberathung über die Ausführung wurden gemischte Kommissionen bei der Kommunal-Behörden niedergesetzt. Diejenige, welche sich mit der Frage über die Einrichtung des neuen Waisenhauses zu beschäftigen hatte, hielt an jener durch die früheren Verhandlungen gewonnenen Grundlage fest und nahm dem entsprechend in das von ihr über den Bau und die Organisation eines städtischen Waisen-Erziehungshauses aufgestellte Programm, das wir abschristlich überreichen, folgende Bestimmungen auf:

„Da die Erziehungs-Anstalt nur nach und nach abtheilungsweise erbaut wird, so bleibt das Waisenhaus in der Stralauer-Straße vorläufig in seiner alten Verfassung, und es werden erst successive die in demselben zur Befriedigung der Schul- und kirchlichen Bedürfnisse bestehenden Einrichtungen beschränkt. Der späteren Erfahrung bleibt überlassen, ob diese ganz eingehen können, und ob es sich ermöglichen läßt, daß die Kinder in diesem Durchgangshause nur so lange bleiben, daß ein besonderer Schul-Unterricht und ein besonderer Gottesdienst nicht erforderlich ist, das Haus vielmehr nur den Character einer Verpflegungs-Anstalt und einer Quarantaine wie im physischen, so gewissermaßen auch im moralischen Sinne annimmt. Dem alten Hause bleibt ein Inspector vorgefetzt, auch nach der vollständigen Einrichtung der Erziehungs-Anstalt, welcher, in Gemeinschaft mit dem einen der Waisenhaus-Prediger, die Erziehung und Aufsicht über die im Hause befindlichen Kinder zu führen und die Unterbringung der nicht in die Erziehungs-Anstalt aufzunehmenden Kinder in Kost vor wie nach zu leiten hat. Nach der vollständigen Einrichtung der neuen Erziehungs-Anstalt wird jedenfalls eine eigene Schule im alten Hause nicht mehr erforderlich sein, sondern der nöthige Unterricht abtheilungsweise von den Aufsichtern zu ertheilen sein, ähnlich wie in der Erziehungs-Anstalt. Wie über die dann in dem alten Hause frei werdenden Räume disponirt werden soll, ob etwa eine besondere Abtheilung für diejenigen Kinder gebildet werden soll, welche jetzt wegen mangelnden Schul- und Konfirmanden-Unterrichts dem Arbeitshause — ohne daß auch Eltern oder Mütter bezüglich dahin kommen — überwiesen werden, oder ob überhaupt in besonderen Abtheilungen mit diesem Hause eine specielle Rettungs-Anstalt verbunden werden soll, muß späterem Beschlusse vorbehalten bleiben.“

Wir genehmigten mit einer hier nicht in Betracht kommenden Modification dieses Programm und die Stadtverordneten-Versammlung erklärte sich unterm 21. Juli 1853 „mit dem ihr vorliegenden Bau-Programme hinsichtlich des neuen Waisen-

hauses nach den Anträgen der gemischten Deputation und des Magistrats einverstanden.“

Hierauf konnten wir so wenig erwarten, daß die Stadtverordneten-Versammlung später von den durch diesen Beschluß gebilligten Grundsätzen zurücktreten würde, daß wir, nachdem durch einen späteren Kommunal-Beschluß auch über den Bauplatz dahin definitive Entscheidung getroffen war, daß „das neue Waisen-Erziehungshaus auf dem am Rummelsburger See belegenen Kammereilande errichtet werden solle“, keinen Anstand nahmen, dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, als der Ober-Aufsichts-Behörde des Waisenhauses, jenes Programm und eine dasselbe in pädagogischer Beziehung rechtfertigende Denkschrift des Schulraths Fürbringer zu überreichen, worauf diese Behörde durch Rescript vom 24. Januar 1854 uns eröffnete, daß sie mit den pädagogischen Grundsätzen, welche bei dem vor den Thoren Berlins neu zu errichtenden Waisenhause für Unterricht und Erziehung maßgebend sein sollen, und in der ihr eingereichten Denkschrift des Stadt-Schulraths Fürbringer entwickelt seien, sich einverstanden erkläre.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung demnächst unterm 21. Juli 1854 „die Pläne für die Erbauung der neuen Waisen-Erziehungs-Anstalt am Rummelsburger See und die dazu gehörigen, mit 257,500 Thln. abschließenden Kosten-Anschläge“ genehmigt hatte, gab uns der bis dahin bereits erheblich fortgeschrittene Bau unterm 28. März 1856 Veranlassung, wegen der Eröffnung der neuen Anstalt zum Frühjahr 1857 und wegen Feststellung der Verwaltungskosten wiederum mit der Stadtverordneten-Versammlung in Communication zu treten. Die Bemerkung derselben in ihrer Antwort vom 10. April 1856, daß sie eine theilweise Uebersiedelung der Kinder in die neue Anstalt nicht für zweckmäßig erachten könne, und daß sie erwarte, daß in der Stadt nur eine Station für solche Kinder, welche vorübergehend dem Waisenhause zur Last fallen, zurückbleiben und dazu eins der jetzigen Filiale genügen werde, gab uns Veranlassung, die Versammlung an die wegen der Trennung der Durchgangs-Station von der Erziehungs-Anstalt bereits festgestellten Grundsätze zu erinnern und ihr die Motive darzulegen, aus welchen eine Abweichung von diesen Grundsätzen uns unzulässig erscheine. Es gelang aber weder durch diese schriftliche Darlegung, noch durch die bei den seitdem wiederholt in der Stadtverordneten-Versammlung stattgefundenen Diskussionen gegebenen mündlichen Erklärungen unserer Kommissarien und die Ausführungen der Vertreter der Minorität der Versammlung (welche die Sache für wichtig genug gehalten haben, ihr Separat-Votum der Versammlung einzureichen), diese von der durch die Sache gebotenen Nothwendigkeit des Festhaltens an den früheren Beschlüssen zu überzeugen; vielmehr entfernte sich dieselbe immer weiter von denselben und von dem Grundsätze, welcher, wie wir gezeigt haben, seit den 20er Jahren durch alle Verhandlungen der Waisenhaus-Frage hindurchging,

daß Erziehungs- und Detentions-Anstalt von einander zu trennen seien.

Denn sie beschloß unterm 9. October 1856, daß sie „zu der Eröffnung der neuen Anstalt zum 1. April fut. nur unter den Bedingungen ihre Zustimmung ertheilen könne:

„daß die ganze Waisenhau-Administration dorthin verlegt werde, und daß ihr vor der Eröffnung der neuen Anstalt vollständige Stats zur Genehmigung vorgelegt werden, daß die neue Anstalt unabhängig von der hier verbleibenden Durchgangs-Station sei und nicht als eine bloße Erziehungs-Anstalt, sondern als die bis jetzt in der Stadt bestehende Waisen-Anstalt zu betrachten sei.“

„Gegen die Beibehaltung einer Durchgangs-Station in der Stadt“ — so lautete die damalige Erklärung der Versammlung weiter — „wollen wir zwar, obwohl ein solches Depot in anderen großen Städten nicht für erforderlich angesehen wird, für jetzt nichts erinnern, wir müssen hieran aber die Bedingung knüpfen, daß das Depot an eine schon bestehende Anstalt angeschlossen wird, und geben dem Magistrate anheim, ob dazu nicht das Hospital an der Waisenbrücke geeignet sein möchte. Hinsichtlich der Unterbringung der Kinder in Kost bemerken wir, daß wir in die Bestellung einer besonderen Administration für diesen Zweck nicht willigen können; stellen vielmehr anheim, damit die Administration derjenigen Anstalt, welcher das Depot angefügt wird, unter Ueberweisung eines geeigneten Bureau-Beamten zu beauftragen.“

Wie sich über die Unausführbarkeit dieses Beschlusses unsere zunächst theilnehmenden Verwaltungs-Organe äußerten, wolle die Königl. Regierung aus den sub pot. rem. orig. beigefügten Berichten der Armen-Direction vom 7. Februar e. und des Kuratoriums vom 6. Januar e. gefälligst entnehmen.

Als wir in der hierauf der Stadtverordneten-Versammlung unterm 20. Februar e. gemachten, orig. anliegenden Vorlage das Zugeständniß machten, daß wir uns bereit erklärten, den größten Theil des alten Waisenhauses sogleich anderen Zwecken der Armen-Verwaltung zu überweisen, während nach der früheren Intention eine Disposition über die etwa frei werdenden Räume späterer Erfahrung vorbehalten bleiben sollte, und eine Verwendung derselben zu analogen Zwecken (für einen Theil der jetzt im Arbeitshause untergebrachten Kinder oder für eine Rettungs-Anstalt für verwaarloste Kinder, sfr. Nr. 26. des Programms) in's Auge gefaßt war; so überzeugte sich die Versammlung zwar, daß die Veräußerung des Hospitals an der Waisenbrücke dem Versuch, das Waisenhaus zu verkaufen, vorzuziehen sein werde, sie wollte aber nunmehr, Ausweis des anliegenden Schreibens vom 26. März e., nicht einmal mehr eine in dem Beschlusse vom 9. October 1856 noch zugelassene Durchgangs-Station, sondern, indem sie der neuen Anstalt bei Rummelsburg auch die Unterbringung der Kinder in Kost übertragen wollte, in der Stadt nur eine Anmeldestube statuiren, „welche die Kinder annehme und auf Kosten der Waisen-Anstalt ohne Verzug nach Rummelsburg befördere“.

Diesem Beschlusse mußten wir unterm 2. April 1857 (unsere desfallsige Erklärung befindet sich gleichfalls unter den Anlagen) unsere Zustimmung versagen und es trat nunmehr, in Gemäßheit des Verlangens der Stadtverordneten-Versammlung, die im §. 36. der Städte-Ordnung vorgesehene Ausgleichungs-Kommission zusammen. Das über die Berathung derselben aufgenommene Protokoll vom 29. April e. fügen wir ebenfalls in Original und die darauf von unserer und von Seiten der Stadtverordneten-Versammlung gefaßten Beschlüsse vom 1. und 22. Mai e. in Abschrift bei.

Die Differenz, um welche es sich handelt, ist hiernach folgende:

Die Stadtverordneten-Versammlung hat zwar in ihrem letzten Beschlusse zugestanden, daß die Kost-Unterbringung durch einen geeigneten Beamten von der Stadt aus bewirkt werde, sie verweigert aber die nach unserer Ueberzeugung zu einer zweckmäßigen Ausführung dieses Geschäftes erforderlichen Räume und verlangt die Aufnahme von Kindern in die Anstalt zu Rummelsburg, die nach dem früher von der Versammlung selbst anerkannten Zweck derselben gar nicht in dieselbe gehören und deren Vermischung mit den derselben dauernd überwiesenen nach unserer Ueberzeugung die Erreichung jenes Zweckes gefährden und alle oder fast alle die Uebelstände zurückführen muß, welche wesentlich mit die Veranlassung waren, den Bau einer neuen Waisen-Anstalt, und zwar wie sie von der früheren Gemeinde-Vertre-

tung und von der jetzigen bis zum Beschluß vom 9. October 1856 genannt ist, einer Waisen=Erziehungs=Anstalt, zu beschließen.

Es stehen uns daher, wenn wir dem qu. Beschlusse unsere Zustimmung versagen, außer den eigenen früheren Beschlüssen der Gemeinde=Vertreter die gewichtigsten pädagogischen Gründe zur Seite.

Die Königl. Regierung wolle uns gestatten, diese Motive, welche auch durch die bei den Debatten dagegen aufgestellten Einwendungen unseres Erachtens nicht erschüttert worden sind, hier näher darzulegen:

Indem die Stadtverordneten=Versammlung verlangt, daß der Aufenthalt der Kinder in der sogenannten Anmeldestube nicht länger als 24 Stunden dauere, versteht es sich von selbst, daß es nicht möglich ist, in der Stadt binnen 24 Stunden die Unterbringung der Kinder in Kost durch den hiermit beauftragten Beamten so zu vermitteln, daß nur in selteneren Fällen kein Transport der neu angemeldeten Waisen nach Rummelsburg nöthig werden wird. Es wird vielmehr in der Regel täglich der Fall vorkommen, daß Waisenkinder der neuen Anstalt zugeführt werden, welche ihren bleibenden Aufenthalt daselbst weder finden noch können. Und es werden dies Kinder von sehr verschiedener geistiger und leiblicher Beschaffenheit sein, für deren zeitweilige Unterbringung in der Anstalt Sorge getragen werden muß.

Die Folgen hiervon würden sein:

- 1) Die neue Waisen=Erziehungs=Anstalt ist bei Ausführung des Beschlusses der Stadtverordneten=Versammlung nicht mehr dem öffentlichen Verkehr entzogen. Die der Anstalt unbedingt nothwendige äußere Ruhe und Stille wird durch einen zu häufigen Verkehr mit dem Publikum, durch das stete Kommen und Gehen der mit der äußeren Administration in Verbindung stehenden Personen, durch das ununterbrochene Ein- und Austreten der der Anstalt neu zugeführten und aus derselben wieder ausscheidenden Waisenkinder gestört. Die Errichtung einer besonderen, von den Abtheilungshäusern getrennten Lokalität für diejenigen Waisenkinder, über welche noch nicht dahin entschieden worden ist, ob sie in der Anstalt bleiben, oder in Kostpflege gegeben werden sollen, beseitigt diese Störung nicht. Der für die gesammte Anstalt angewiesene Raum liegt zu frei und zu offen, als daß das Geräusch des öffentlichen Geschäftsverkehrs nicht bis zu den für den Unterricht und die Erziehung der Zöglinge bestimmten Lokalitäten dringen sollte.
- 2) Nach unserer Absicht soll der Director der Anstalt mit rein administrativen und ökonomischen Geschäften möglichst verschont bleiben, und seine Wirksamkeit vorzugsweise eine pädagogische sein. Bei der Ausführung des Beschlusses der Stadtverordneten=Versammlung kann der Director seine Aufgabe in der beabsichtigten Weise nicht lösen. Auch die nach Rummelsburg aus der Anmeldestube in der Stadt gebrachten Waisenkinder, über deren künftiges Loos erst noch entschieden werden soll, müssen, mögen sie auch für eine kürzere oder längere Zeit zu einer besonderen Abtheilung vereinigt werden und nur eine Durchgangs=Station bilden, zunächst seiner Disposition, seiner Fürsorge, seiner Beobachtung und Leitung anvertraut sein. Er hat neben dem geordneten Gange des Unterrichts und der Erziehung in den Abtheilungshäusern auch die täglich bald wachsende, bald abnehmende Zahl solcher Waisen zu überwachen, die er nicht als bleibende Zöglinge der Anstalt betrachten kann, für deren einstweilige Beaufsichtigung, event. Unterricht er aber auch Sorge tragen muß. Wenn er, wie es erforderlich ist, für alle Beziehungen der so umfangreichen Waisenhaus=Verwaltung verantwortlich gemacht wird, und daher

bemüht sein muß, sich in genauer Kenntniß von denselben zu erhalten, so kann bei der Menge zeitraubender und zeitersplitternder äußerer Geschäfte, welche durch den Zutritt jener Kinder seinen übrigen Functionen hinzugefügt werden, sein pädagogisches Wirken die beabsichtigten Erfolge nicht haben.

Vor Allem aber ist

- 3) der nachtheilige Einfluß in Erwägung zu ziehen, welchen die Ausführung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung auf die geistige und sittliche Entwicklung der Zöglinge ausüben würde. Wie man sich auch diese Ausführung denken mag, ob in der Errichtung einer besonderen Abtheilung für die aus der Stadt nach Nummelsburg zu transportirenden, später aber in Kostpflege unterzubringenden Waisen, weil die zeitweilige Vereinigung derselben mit den eigentlichen Zöglingen der Anstalt aus naheliegenden Gründen nicht für angemessen erachtet werden kann, oder, soweit es überhaupt ausführbar ist, in einer zeitweiligen Abgabe derselben an die für die eigentlichen Zöglinge der Anstalt eingerichteten Abtheilungen, hier wie dort verliert die Anstalt, deren innere und äußere Einrichtungen das gefellige Leben der Kinder unter einander regeln, leiten und beherrschen und das Wachsthum sittlicher Eigenschaften befördern sollen, ihren gesunden pädagogischen Boden, hier durch eine einstweilige Vereinigung ohne allen besonderen Gewinn für die nach kurzer Zeit wieder ausscheidenden Waisen und verbunden mit vielfachen Störungen der geistigen und sittlichen Entwicklung der Zöglinge, welche bleibend der Anstalt zur Erziehung überwiesen worden sind, dort durch eine Absperzung oder Scheidung der vorläufig der Anstalt zugeführten Waisen von den bleibenden Zöglingen, wodurch Gefühle geweckt und erregt werden müssen, welche auch von den Zöglingen einer Waisen-Anstalt fern zu halten sind, und für welche in Erziehungs-Anstalten kein Nahrungsstoff vorhanden sein darf. — Welchen Eindruck soll das tägliche Sehen des etwa für den täglichen Geschäftsverkehr mit der Stadt eingerichteten, ankommenden und abgehenden Wagens, von welchem die Zöglinge der Anstalt wissen, daß er auch zum Transport der Waisen aus und nach der Stadt bestimmt ist, das Kommen von Personen, welche geneigt sind, Waisenkinder in Kostpflege zu nehmen, aber sich dieselben vorher ansehen wollen, die Ablieferung der Waisen an die Pfleger, welchen Eindruck sollen alle diese Erscheinungen, die sich täglich erneuern, auf die Zöglinge machen, von welchen Vorfällen werden die Zöglinge die nicht zurückzuhaltenden Zeugen sein? zu welchen Wahrnehmungen und Bemerkungen wird sie der ihnen nicht verborgen bleibende Geschäftsverkehr in den vielfachen Zweigen der äußeren Waisenhaus-Verwaltung führen?

Es kann in der That nicht Gewicht genug darauf gelegt werden, daß durch die Ausführung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung das, was man nach dem entworfenen Organisations-Plane in der neuen Waisen-Anstalt verhindern und vermieden sehen wollte, mit seinen früheren, im alten Friedrichs-Waisenhanse Platz gegriffenen bedauerlichen Erscheinungen neu herbeigeführt wird, und das, was man als einen wesentlichen Vorzug vor der bisherigen Waisen-Erziehung, der neuen Anstalt zu gewähren beabsichtigte, die **unge störte** Anwendung der geeignetsten Mittel zu einer von allen äußeren schädlichen Einflüssen möglichst fern zu haltenden geistigen und sittlichen Entwicklung der Zöglinge, zu einer Weckung und Belebung tieferer sittlicher Gemüthskräfte, verhindert werden muß.

Nicht minder gewichtig, wie diese pädagogischen, sind die administrativen Bedenken, welche einer Organisation der Waisen-Verwaltung nach der Intention der Stadtverordneten-Versammlung entgegenstehen. Daß in dieser Beziehung die Versammlung selbst in ihren Ansichten geschwankt hat, ergibt eine Vergleichung ihrer verschiedenen Beschlüsse. Während ihre Erklärung vom 10. April 1856 noch keine bestimmte Andeutung daran enthält, daß die Kost-Unterbringung durch die neue Anstalt vermittelt werden sollte, verlangte der Beschluß vom 9. October 1856 die Verlegung „der ganzen Waisenhaus-Administration“ nach Rummelsburg, und der Beschluß vom 26. März e., indem er die hier zu belassende „Station“ (Beschluß vom 10. April 1856) oder das hier zu belassende „Depot“ (Beschluß vom 9. October 1856) auf eine Anmeldestube beschränkte, sprach den mit unserer vorstehenden Entwicklung über die pädagogischen Rücksichten im entschiedensten Widerspruch stehenden Grundsatz aus, „daß die Versammlung eine gedeihliche Entwicklung der neuen Waisen-Anstalt nur dann erwarten könne, wenn dieselbe alle diejenigen Elemente in sich einschließt, welche die alte Anstalt enthält, daß sie demgemäß es für nothwendig erachtet, der neuen Anstalt bei Rummelsburg auch die Unterbringung der Kinder in Kost zu übertragen.“ Wenn nun dieser Grundsatz in dem Beschluß vom 22. Mai e. modificirt wurde, indem nach demselben „die Vermittelung wegen Unterbringung der Kinder in Kost durch einen geeigneten Beamten in der Stadt bewirkt werden soll“, so verkennen wir die Absicht der Versammlung nicht, uns hierdurch einen Schritt entgegen zu thun und den in unseren Vorlagen dargelegten administrativen Rücksichten, insbesondere den für die Wichtigkeit jenes Geschäfts und für die Unzulässigkeit, dasselbe als ein bloßes Nebenamt einem Hospital-Inspector zu übertragen, geltend gemachten Gründen (conf. si pl. Bericht des Kuratoriums vom 6. Januar e.) Rechnung zu tragen; dies kann uns aber nicht abhalten, die Ueberzeugung auszusprechen, daß durch dieses halbe Zugeständniß der Zweck unserer Vorlagen:

neben der Verbesserung der Anstalts-Erziehung unserer Waisenkinder, durch die neue Organisation auch das Schicksal der Waisenkostkinder zu verbessern,

nicht erreicht wird, und daß, wenn uns nun die Wahl bliebe zwischen diesem letzteren Vorschlag der Stadtverordneten und der gänzlichen Verlegung der Kost-Unterbringung nach Rummelsburg, wir den letzteren Ausweg vorziehen würden. Er würde zwar der Kommune — worauf wir noch zurückkommen — außerordentlich viel mehr kosten, er würde für den äußeren Dienst der Verwaltung die größten Schwierigkeiten herbeiführen und für die Anstalts-Erziehung alle die Nachteile haben, die wir oben entwickelt haben, er würde die Zahl der Kostkinder bedeutend und mehr als an sich nothwendig vermindern, aber er würde wenigstens für die gute Unterbringung der Kinder, die noch in Kost ausgehan würden, eine Bürgschaft enthalten, die bei Ausführung des letzten Beschlusses der Versammlung gänzlich fehlen würde.

Die folgende kurze Schilderung des jetzigen Verhältnisses des betreffenden Beamten zu den Kindern und dem Publikum wird, wie wir hoffen, geeignet sein, deutlich zu machen, was wir meinen. Dieser Beamte ist jetzt der Inspector des Waisenhauses, dem, wie wir bereits im Eingange dieses Berichts andeuteten, neben der Leitung der Haus-Verwaltung, nach seiner Instruction zugleich „die gute Unterbringung der Kostkinder der Anstalt sowohl in der Stadt als auf dem Lande“ mit dem Bemerkten übertragen ist, daß dies eine der wichtigsten Aufgaben der Anstalt sei, welche unter Leitung des Kuratorii desselben mit der größten Gewissenhaftigkeit zur Ausführung zu bringen sei.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Inspector in der That mit diesem Theile seiner Verwaltung so viel zu thun hat, daß er diesem die ihm auch nach der pädagogischen Seite zugeordnete Wirksamkeit an der Anstalt hat unterordnen müssen, und daß in dieser Richtung hauptsächlich die Anstalts-Geistlichen thätig gewesen sind. Er ist durch die in seinem früheren Berufe als Lehrer gewonnene Grundlage seiner Qualification, durch die in einem langjährigen Verkehr mit den Waisenkindern und dem Publikum gewonnene Menschenkenntniß und Erfahrung zur Erfüllung jener wichtigen Aufgabe vorzüglich geeignet. Die Gelegenheit, die neu recipirten Kinder vor der Anstaltung kennen zu lernen, befähigt ihn, bei denselben auch auf die Individualität der Kinder Rücksicht zu nehmen und das zu ihnen während ihres Aufenthalts im Hause und zu den Pflegeeltern bei den Verhandlungen mit denselben begründete Verhältniß auch über diesen Zeitpunkt hinaus fortzusetzen. Die Vormünder der Kinder wenden sich an ihn, wenn sie etwa über die Pflegeeltern Beschwerden zu führen haben; die Pflegeeltern selbst haben häufig Veranlassung, seine Vermittelung für außerordentliche Geldbewilligungen während und nach Beendigung der Pflegechaft (für das weitere Fortkommen der Kinder) nachzusuchen, wobei er Gelegenheit erhält, von den Fortschritten in Kenntnissen, von der Reinlichkeit und Ordnung, mit der die Kinder gehalten werden, Kenntniß zu nehmen und sich eine Ueberzeugung zu verschaffen von den Leistungen der Pflegeeltern, auf Grund deren das Anstaltungsgeschäft von ihm immer leichter und sicher gehandhabt werden kann. Es leuchtet ein, daß es diesem Beamten auf solche Weise je länger je mehr gelingen wird, dieses wichtige Geschäft der Kost-Unterbringung in einer nicht bloß mechanischen Weise zu vollziehen, und indem durch den Bau einer größeren Anstalt ihm die Möglichkeit gegeben wird, einen strengeren Maßstab an die Familien anzulegen, die sich zur Uebernahme von Pfléglingen anbieten, indem er durch die Abzweigung der Anstalts-Erziehung von der übrigen Waisen-Administration dieser noch einen größeren Theil seiner Zeit zu widmen in den Stand gesetzt würde, dürften wir von der neuen Organisation auch eine neue Blüthe der Kostpflege erwarten, in der es vor allen Dingen auf den möglichst lebendigen Verkehr der Central-Station mit allen dabei theilhabenden Gliedern; mit den Kindern, mit den Vormündern, mit den Pflegeeltern, mit den Waisenvätern ankommt. Wie außerordentlich wichtig dieser ist, das haben die für die auswärtige Kostpflege mit dem segensreichsten Erfolge ausgeführten Superrevisionen der in den Städten und auf dem Lande untergebrachten Kostkinder bewiesen.

Für Berlin ist ein solcher lebendiger mündlicher Verkehr mindestens eben so nothwendig. Aber die Grundbedingung desselben ist: daß der an der Spitze dieser Verwaltung stehende Beamte von vornherein in eine persönliche Verbindung mit den Kindern und den Pflegeeltern tritt. Diese Grundbedingung wäre bei Ausführung des Beschlusses der Stadtvorordneten aufgehoben. Jener Beamte hätte dann nichts zu thun, als: die Personal-Verhältnisse der recipirten Kinder festzustellen, die Anerbietung von Personen, die Kinder in Pflege nehmen wollen, anzunehmen, ihre Verhältnisse durch die Waisenväter ermitteln zu lassen und ihnen dann, wenn zufällig bei ihrer persönlichen Meldung ein Kind in der Anmeldestube vorhanden ist, was dem Meldenden zusagt, es ihm zu übergeben, entgegengesetzten Falles aber ihm zu überlassen, sich in der Anstalt zu Rummelsburg ein solches auszusuchen. Oder sollte die Versammlung gemeint sein, daß der qu. Beamte, wenn er eine Anzahl Meldungen ihm passend erscheinender Familien hat, dem Director in Rummelsburg wegen Zufendung einer entsprechenden Anzahl von Kindern requirirt? Aber wer bürgt dafür, daß die Abnehmer gerade an dem Tage kommen, wo die Kinder da sind, und daß ihnen, wenn sie kommen, gerade diese Kinder recht sind? Dann

müssen ja diese, da sie nur 24 Stunden in der Anmeldestube bleiben sollen, abermals nach Rummelsburg zurückgefahren werden.

Schon ein einmaliges Aufnehmen und Wiederausstoßen aus jener Anstalt haben wir oben in seinen nachtheiligen Folgen für die Anstalt im Ganzen und für die betroffenen Kinder geschildert, welchen Eindruck soll erst die Wiederholung jener Operation machen? und würde, wenn sie behufs der Kost-Unterbringung erfolgte, nicht in der That mit einigem Rechte das Bild eines Kindermarktes sich aufdrängen, mit welchem einst das Unterrichts-Ministerium die unpassende Art, wie nach seiner Ansicht damals (im Anfang der 20er Jahre) die Kost-Unterbringung erfolgte, belegt hat?

Die Versammlung, welche, davon haben wir die sichersten Proben, so aufrichtig wie wir, das Wohl der der Fürsorge der Kommune anheimfallenden Kinder will und, so lebhaft wie wir, die ungemaine Wichtigkeit gerade dieses Zweiges der Armen-Verwaltung anerkennt, hat, davon sind wir überzeugt, diese Folgen ihres Beschlusses für die Kostpflege, das schiefe Licht, in welchem diese, nach ihrem Vorschlage eingerichtet, erscheinen würde, sich nicht vergegenwärtigt oder diese Folgen anderweiten Vortheilen, welche die Kinder von einer ihrer Ansicht entsprechenden Einrichtung vermeintlich haben sollten, gegenüber unterschätzt. Wir dürfen dies aus den bei den Debatten gefallenen Aeußerungen schließen: man wolle auch denjenigen Kindern, von denen noch nicht feststehe, daß sie in der Anstalt verbleiben, wenigstens zeitweise und wenn auch nur auf wenige Tage, die Vortheile derselben, die frische Luft, die Bewegung, die treffliche gesunde Lage, gönnen, und auch diese nicht in einer viel ungünstigeren Lokalität, nicht in demselben Hause, in welchem man auch Hospitaliten unterbringe, aufnehmen, man wolle, daß Eine Anstalt alle homogenen Zwecke der Kommunal-Verwaltung verfolge. — Dem müssen wir aber entgegensetzen:

1) daß jene vermeintliche Wohlthat für viele Kinder zu einer Grausamkeit werden würde. Zahlreich sind die Fälle, wo beide Eltern oder der Vater oder die Mutter sich der Erfüllung ihrer Pflicht gegen ihre Kinder entziehen. Mit Strenge muß darauf gehalten werden, daß die Verpflichteten, sobald sie aufgefunden sind, ihre Kinder wieder übernehmen. Sie mögen es oft bei ihnen schlechter haben, als selbst in unserer gegenwärtigen, allerdings des Lichts und der freien Luft nicht genügend genießenden Anstalt. Soll ihnen dieser Gegensatz noch klarer gemacht werden durch einen zeitweiligen Aufenthalt in der mit der möglichsten Vollendung einzurichtenden Rummelsburger Anstalt? Und gilt Aehnliches nicht auch von denen, die aus ihr in die Kost übergehen? Soll das, was wir so häufig gerade an unseren Waisenkindern vermissen, Genügsamkeit und innere Zufriedenheit, in ihnen gepflanzt und gehegt werden, so hat man möglichst zu vermeiden, daß ihnen eine Gelegenheit gegeben werde, aus eigener Erfahrung Vergleichen zwischen dem Anstaltsleben und dem Familienleben anzustellen, und schon aus diesem Grunde, abgesehen von allen anderen, einen Wechsel zwischen beiden zu vermeiden. Darum muß, und dies dient zugleich zur Widerlegung des

2ten Einwandes, denen, welche nicht dauernd der Haus-Erziehung überwiesen werden sollen, ein eigentliches Anstaltsleben in seiner ganzen Vollkommenheit gar nicht geboten, sondern es muß in ihnen, bis sie ihren Angehörigen oder Pflegeeltern übergeben sind, das Bewußtsein erhalten werden, daß sie sich nur in einem Durchgangs-Stadium befinden. Es handelt sich eben nicht, wie jener Einwand behauptet, um homogene Elemente, weil die Waisen-Verwaltung nicht bloß mit zwei Kategorien — den Haus- und Kostkindern —

zu thun hat, sondern diesen noch eine dritte hinzutritt, die der neu recipirten, die entweder in keine jener beiden Kategorien gelangen, weil sie sehr bald nach ihrer Aufnahme den natürlichen Pflegern zurückgegeben werden, oder erst je nach den Umständen in die eine oder andere jener beiden Kategorien übergeben sollen.

Aus der Sache selbst also scheint es zu folgen, daß diese Kategorie einer besonderen Behandlung unterworfen wird und einen besonderen Aufenthalt erhält. Zu diesem Zwecke haben wir die in unserer Vorlage vom 1. Mai bezeichneten Räume für die Waisen-Verwaltung zu reserviren begehrt. Dadurch werden, da dieselbe beschränkt ist, zwar nicht alle die Vortheile erreicht, die zu erzielen wären, wenn nur die Kinder, die unter allen Umständen der Fürsorge der Kommune verbleiben (wirkliche Waisen), der Erziehungs-Anstalt überwiesen würden, da nicht zu vermeiden sein wird, daß einzelne dort wegen längerer Unfähigkeit der Eltern aufgenommene Kinder auch vor Vollendung ihrer Erziehung wieder ausscheiden, aber erreicht wird jedenfalls, daß nicht flüchtige Durchgänger von wenigen Tagen oder Wochen in dieselbe kommen, erreicht wird, daß die Anstaltung bei guten Pflageeltern nicht erschwert wird, erreicht wird, daß alle auf das Verhältniß der Reception und Kostpflege bezüglichen Angelegenheiten sich an Einem Ort und bei Einem Beamten concentriren, und daß dieser, indem er mit der erforderlichen Sach- und Menschenkenntniß ausgestattet und von den nöthigen Gehülfen unterstützt, der Kostpflege seine ganze Kraft widmen kann, in den Stand gesetzt wird, diese Verwaltung, welche für das Wohl und Wehe von circa 1500 verlassenen Kindern entscheidend ist, einer fortschreitenden Vervollkommnung zuzuführen, worauf bei der Erbauung eines neuen Waisenhauses hinzuwirken und überdies durch Anweisungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii zur besonderen Pflicht gemacht worden ist.

Nach dieser Darlegung der positiven für unsere Ansicht sprechenden Gründe bleibt uns schließlich nur noch übrig, des Haupt-Einwandes zu gedenken, der, soweit wir aus den Debatten haben entnehmen können, die Majorität der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt hat, einen dieser Ansicht nicht entsprechenden Beschluß zu fassen.

Es beruht dieser Einwand in der Meinung, daß mit Ausführung unserer Intentionen eigentlich zwei Waisen-Anstalten begründet würden und daß dadurch eine kostbarere Verwaltung herbeigeführt werden würde, als wenn alle Kinder ohne Unterschied in Rummelsburg vereinigt und nur wegen des nothwendigen Verkehrs der Behörden (Polizei, Vormundschaftsgerichte, Armen-Kommissionen, Waisen-Aemter, Krankenhäuser etc.) die sogenannte Anmeldestube als ein Nothbehelf hier zurückbliebe. Um jene vermeintliche Gefahr einer Vertheuerung der Verwaltung abzuwenden, hat die Stadtverordneten-Versammlung nicht nur alle Rücksichten auf die hier vorgetragenen, das Wesen der Anstalts- und der Familien-Erziehung so tief berührenden Bedenken geopfert, sondern sie hat selbst die äußeren Unmöglichkeit einer so engen Beschränkung der Verwaltung, wie sie der Beschluß vom 22. Mai c. enthält — (man denke z. B. an junge Kinder augenblicklich durch Krankheit oder Haft an Erfüllung ihrer Pflichten verhinderten Eltern, welche zeitweise der Fürsorge der Kommune anheimfallen und, da sie nicht länger als 24 Stunden in der Anmeldestube bleiben sollen, auch bei rauher Winterkälte im Verlauf weniger Tage nach Rummelsburg hin- und hergefahren werden müßten) —, unberücksichtigt gelassen, und unserer wiederholten Ausführung, daß die von ihr vorgeschlagene Organisation für die Kommune indirect viel größere finanzielle Opfer im Gefolge haben werde, als jene gefürchtete Verdoppelung des Anstaltslebens, entweder keinen Glauben schenkt oder — diese größeren Opfer zu bringen nicht gescheut, um nur das vermeintliche Axiom

aufrecht zu erhalten, daß die Verpflegung der der Fürsorge der Kommune anheimfallenden Kinder in zwei Anstalten doppelte General-Kosten herbeiführe und deshalb unter allen Umständen zu verwerfen sei. Und doch trifft jener Vordersatz — wie in der Debatte von einzelnen Mitgliedern der Majorität der Versammlung selbst zugestanden werden mußte — im vorliegenden Falle gerade nicht zu, weil nach unserem Vorschlag nicht ein besonderer Haus-, nicht ein besonderer Ober-Beamte, nicht eine besondere Defonomie für die hiesige Waisen-Station zu bewilligen ist, sondern durch ihre Unterstellung unter den die Kostpflege verwaltenden Beamten, durch ihre Unterbringung in demselben Hause, in welchem sich das Hospital befinden soll, die Nothwendigkeit eines besonderen leitenden Beamten, eines besonderen Hauses, einer besonderen Defonomie und Küche erspart wird. Was aber Verpflegungs-, Kleidungs-, Special-Aufsichts- und Unterrichts-Kosten betrifft, so müßten diese selbstredend ebenso vorausgabt werden, wenn sich die Kinder der Station in Rummelsburg befänden, und es würden diese im Gegentheil bei den dort intendirten besseren und vollkommneren, die Erziehungszwecke im Auge habenden Einrichtungen sich noch höher belaufen. Es würden aber ferner dort in sehr kurzer Zeit noch mehr Abtheilungshäuser gebaut und die Anstalt über das Maaß von 600 Zöglingen, für welche sie nach dem Plan berechnet ist, erweitert werden müssen, nicht bloß deshalb, weil nun für die Kinder, welche nach unserer Absicht einweilen hier verbleiben sollen und deren Zahl sich durchschnittlich auf circa 100 belaufen wird, dort gesorgt werden muß, sondern auch, weil nach unserer festen Ueberzeugung durch Einrichtungen, wie die von der Stadtverordneten-Versammlung gewünschten, ein erheblicher und an sich nicht nothwendiger Rückgang in der Zahl der Kostkinder eintreten würde. Diese Ueberzeugung beruht auf der Kenntniß und Erfahrung der mit den Eigenthümlichkeiten derjenigen Familien, welche Kinder zu übernehmen pflegen und mit dem Verkehr zwischen ihnen und dem Waisenhause genau bekannten Personen unserer Verwaltung. Der Inspector des Hauses, der Anstalts-Prediger Schmidt — auf's Innigste vertraut mit den hier einschlagenden Beziehungen durch seine mehrmaligen Revisions-Reisen —, das Kuratorium der Anstalt, haben übereinstimmend behauptet, daß eine Erschwerung des Verkehrs des Publikums mit der Administration, die Verhinderung, ein Kind selbst zu wählen, oder die Nothwendigkeit, sich zu diesem Zwecke und vielleicht wiederholentlich nach Rummelsburg begeben zu müssen, die Zahl der guten Bewerber um Pflegekinder, namentlich solcher von außerhalb, an denen uns vorzugsweise gelegen, im erheblichsten Maaße vermindern müßte. Dadurch aber vermehrt sich nicht nur das nothwendige Bau-Kapital, sondern es steigen auch die jährlichen Kosten der Waisen-Verwaltung ganz enorm, denn ein Kostkind kostet jährlich der Kommune circa 30 Thlr., während ein Anstalts-Zögling schon hier einige 80 Thlr. kostet und in Rummelsburg einige 90 Thlr. kosten wird.

Diesen wahrscheinlichen, ja fast gewissen auch finanziellen Nachtheilen gegenüber bleibt bei Ausführung des Vorschlages der Stadtverordneten-Versammlung nur der Eine, freilich nicht zu bestreitende, Vortheil stehen, daß, wenn die von uns bezeichneten Räume nicht für die Waisen-Verwaltung reservirt werden, in dem „Friedrichs-Hospital“ mehr Hospitaliten und event. auch Siche untergebracht werden können.

Aber abgesehen davon, daß die Räume, die dem Arbeitshaus-Hospital nach unserem Vorschlag zufallen werden, für dasselbe mehr als ausreichend sind und abgesehen davon, daß eine fortgesetzte Aufnahme von Sichen in dieses Hospital auf die Dauer keinesfalls zu billigen ist und daß, wie aus unseren auf diesen Gegenstand bezüglichen besonderen Berichten der königlichen Regierung bekannt ist, es unsere Absicht ist, für einen Theil der Sichen in anderer und besserer Weise interimistisch Fürsorge zu treffen, abgesehen hiervon bieten jene Räume auch Gelegenheit, eine Anzahl von

Siechen zu placiren, und es werden dadurch die für Befriedigung dieses Bedürfnisses bis dahin, daß der Kommunal-Beschluß vom $\frac{11. \text{Februar}}{10. \text{März}}$ 1853 wegen Erbauung eines selbstständigen Siechenhauses zur Ausführung gelangt, zu treffenden interimistischen Maasregeln vervollständigt werden können.

Wenn sonach die Ausführung unserer Absichten zugleich einem anderen Zweige der Armen-Verwaltung nützlich wird, wenn sie die Kommune in den Stand setzt, außer den beiden Filial-Gebäuden auch das werthvolle Grundstück des sogenannten Neuen Hospitals zu veräußern oder zu anderen Zwecken zu verwenden, wenn sie jede Besorgniß, daß aus einer Störung der jetzigen Verhältnisse der Kostpflege der Stadtkasse größere jährliche Ausgaben erwachsen müssen, beseitigt; so fehlt es unseres Erachtens für die Gemeinde-Vertretung an jedem zureichenden Grunde, die von uns für nothwendig gehaltenen Verwaltungs-Einrichtungen dadurch zu verhindern, daß sie die fernere beschränkte Benutzung des qu. Kommunal- resp. Stiftungs-Gebäudes zu Zwecken der Waisenhaus-Verwaltung, wie wir sie beanspruchen, verweigert, und wir dürfen deshalb um so zuversichtlicher erwarten, daß die zur Entscheidung dieser Differenz berufenen hohen Staats-Behörden bei derselben allein die hier vorgetragenen pädagogischen und administrativen Rücksichten in's Auge fassen werden, welche, wie wir dargehen zu haben hoffen, auf das Entschiedenste für die von uns beabsichtigte Organisation sprechen. Bei Ausführung derselben schließt sich das neue Verhältniß eng und ohne alle Störung an das bestehende an. Indem das Bureau und die Kasse der Waisen-Verwaltung hier in der Stadt belassen werden, verbleibt der Verkehr mit den Behörden, mit den Organen der Verwaltung, mit dem Publikum in den gewohnten Bahnen, die nicht verlassen werden können, ohne große Störungen in dem gesammten Mechanismus der Administration hervorzurufen, welche ja nur zum geringeren Theil mit Hauszöglingen, zum bei Weitem größeren mit Kostkindern und, in Folge der mit dem Waisenhause verbundenen Stiftungen, auch mit einer großen Zahl früherer Haus- und Kostkinder zu thun hat. Indem Schreib-, Rechnungs-, Acten-, Kassen-Wesen soviel als irgend möglich, von der neuen Anstalt fern gehalten werden, bleibt der Director derselben von einem Ballast mechanischer Geschäfte befreit, der ihn nothwendiger Weise in Erfüllung seines großen pädagogischen Berufes hemmen und stören müßte. Und während so seine Anstalt als ein ruhiges, in sich geschlossenes Ganze ihren einheitlichen Zweck festhält, wird es zugleich möglich, die Kraft eines anderen Beamten, die sich jetzt ebenfalls in zu verschiedenen Beschäftigungen zerplütern muß, auf die mit der Reception der Kinder, ihrer Austhnung, ihrer Ueberwachung verbundenen Geschäfte zu concentriren. Er wird sie aufnehmen in die hiesige Station, er wird ihre Verhältnisse feststellen lassen und so ermitteln, ob sie dauernd, ob sie vorübergehend und, im letzteren Falle, ob auf längere oder kürzere Zeit der Fürsorge der Kommune anheimfallen. Er wird das Depot successiv entleeren und für neue Ankömmlinge Platz schaffen durch Rückgabe der Kinder an die verpflichteten Verwandten oder durch Austhnung bei Pfllegeeltern oder durch Ueberweisung an die Erziehungs-Anstalt. Er wird — selbst oder mit Unterstützung der ihm zu diesem Zweck zu gewährenden Gehülfen — im Stande sein, die Verhältnisse der in Kost untergebrachten Kinder zu revidiren und festzustellen, ob die den Pfllegeeltern von den Waisenvätern gegebenen Empfehlungen sich als begründet bethätigen u.

So werden die verschiedenartigen Elemente dieser Verwaltung zum Segen derselben verschiedenen Organen zufallen und doch in Einheit zusammengefaßt werden durch die Kontrolle und Leitung, welche diese verschiedenen Organe, denen die Mittel

ihrer Verwaltung aus dem gemeinschaftlichen Etat der Waisen-Administration zu fließen, bei dem Kuratorium und der Armen-Direction finden.

Indem wir die Prüfung dieser Grundzüge der künftigen Verwaltung der königlichen Regierung ganz gehorsamst überlassen und Hochderselben anheimstellen, darü-
ber mit dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, als der Special-Oberaufsichts-
Behörde des Friedrichs-Waisenhauses, geneigtest in Communication zu treten, schlie-
ßen wir mit dem gehorsamsten Antrage:

uns zu ermächtigen, nach diesen Grundzügen und unter Festhaltung des
Characters der neuen Anstalt als eines Waisen-Erziehungshauses, die Ver-
waltung zu organisiren, und zu diesem Zwecke zu genehmigen, daß die der
Stadtverordneten-Versammlung von uns unterm 1. Mai c. bezeichneten
Räume des Stralauer-Straße Nr. 58. belegenen Gebäudes für die Waisen-
Verwaltung behufs Unterbringung des Büreaus, der Kasse, der erforder-
lichen Dienstwohnungen und der Durchgangs-Station reservirt bleiben.

Indem wir noch hinzufügen, daß diese Räume so gewählt sind, daß sie sich
leicht von den anderen dem Hospital zu überweisenden Lokalitäten trennen lassen
und somit eine Absonderung der Kinder und Hospitaliten ermöglicht wird, lassen wir
schließlich nicht unbemerkt, daß wir mit Rücksicht auf die, wie erwähnt, bereits frü-
her in dieser Angelegenheit mit dem königlichen Schul-Kollegium stattgefundene
Communication und dessen verfassungsmäßige Stellung zum großen Friedrichs-Waisen-
hause, demselben eine Abschrift dieses gehorsamsten Berichtes überreichen und den-
selben der Stadtverordneten-Versammlung mit Rücksicht auf den in ihrem Schreiben
vom 22. Mai c. ausgedrückten Wunsch nach dem Abgange nachrichtlich vorlegen
lassen.

Berlin, den 3. Juli 1857.

Magistrat hiesiger königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(93.) **Krausnick.**

II.

Bericht der Stadtverordneten-Versammlung an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 3. August 1857.

Der Magistrat hat der Königl. Regierung in einem sehr ausführlichen Berichte
vom 7ten v. Mts. von einer Differenz der beiden hiesigen Kommunal-Behörden in der
seitwärts bezeichneten Angelegenheit Mittheilung gemacht und die Entscheidung der-
selben hierüber angerufen. Nach dem Abgange dieses Berichtes hat der Magistrat auf
unsern Wunsch uns Kenntniß von demselben und damit Gelegenheit gegeben, der
Königl. Regierung die Gründe ehrerbietigst mitzuthellen, welche uns bei unseren
Beschlüssen in der in Rede stehenden Sache geleitet haben.

Wir beklagen es aufrichtig, daß in der letztvergangenen Zeit verschiedene Diffe-
renzen zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung vorgekommen
sind, zu deren Ausgleichung die Entscheidung der Königl. Regierung extrahirt werden

mußte. In der vorliegenden Sache haben wir es indeß um so mehr zu beklagen, daß der Magistrat den Weg der Beschwerde betreten hat, als es sich hier nicht Seitens der Stadtverordneten-Versammlung um Verfassung gesetzlicher Verpflichtungen der Kommune, sondern um organisatorische Verhältnisse handelt, bei denen die Verschiedenheit der Meinungen beider Kommunal-Behörden süglich in ihren eigenen Kreisen hätte zum Austrage gebracht werden sollen. Das bestehende Armengesetz vom 31. December 1842 verpflichtet im §. 20. die Kommune, auch für die Waisen Sorge zu tragen, welche so wie andere Arme der Kommune zur Last fallen, und wir glauben, daß schon die gegenwärtig bestehenden Einrichtungen des jetzigen Friedrichs-Waisenhauses und die Art der Erziehung der Waisenkinder in demselben die Gränze der Verpflichtungen weit überschreitet, die das Armengesetz in dieser Beziehung den Kommunen auferlegt. Es hat indeß niemals in unserer Absicht gelegen, für die Waisen unserer Stadt nur das gesetzliche Maas der Verpflichtungen inne zu halten, und glauben wir, dies am besten dadurch bewiesen zu haben, daß wir selbst in einer Zeit, wo eine Erhöhung der von den Bewohnern Berlins zu zahlenden Steuern eintreten mußte, den Beschluß faßten, nicht nur ein neues Waisenhaus, sondern auch eine Siechen-Anstalt und ein neues Arbeitshaus zu erbauen. Auch die Ausstattung, welche der neuen Waisen-Anstalt gegeben worden ist resp. noch gegeben werden soll, thut zur Genüge dar, wie wir ernstlich bestrebt sind, den armen Waisen unserer Stadt die größtmögliche Rücksicht zu schenken.

Wo indeß so große Aufwendungen gemacht werden, ist auch die Sparsamkeit niemals außer Acht zu lassen, und wenn das gegenwärtige Waisenhaus nicht mehr für ausreichend erachtet werden kann, so hat bei uns doch nie die Absicht vorgelegen, zwei derartige Anstalten zu etabliren; wir waren vielmehr der Meinung, daß das gegenwärtige Waisenhaus nach seiner Räumung seiner Lage wegen vortheilhaft würde veräußert werden können. Wir werden nicht verfehlen, auf die Verwendung dieses Grundstücks weiter unten zurückzukommen, und erlauben uns, nunmehr auf den Differenzpunkt einzugehen, welcher dem Magistrate zu seinem Beschwerde-Bericht vom 3ten v. Mis. Veranlassung gegeben hat.

Der Magistrat erkennt es in seinem Berichte für dringend nothwendig an, die sogenannte Kostpflege, ungeachtet der bedeutend größeren neuen Anstalt, auch für die Folge beizubehalten, und in dieser Auffassung findet zwischen uns und dem Magistrate eine Meinungsverschiedenheit nicht statt. Der Magistrat will indeß die neue Anstalt als eine Waisen-Erziehungs-Anstalt betrachten, und neben ihr eine zweite Anstalt im Besiß behalten, von welcher aus die Waisenkinder entweder in Kostpflege oder in die Waisen-Erziehungs-Anstalt dirigirt werden sollen. Könnte man die Kostpflege ganz aufgeben, und befäße man eine so umfassende Anstalt, daß alle der Kommune zur Last fallenden Waisenkinder darin Aufnahme finden könnten, so würde es gewiß Niemandem einfallen, diese Gesamt-Anstalt als eine Waisen-Erziehungs-Anstalt in dem Sinne zu betrachten, wie der Magistrat dieselbe in seinem Berichte vom 3ten v. Mis. näher bezeichnet. Man würde in diesem Falle auch wahrlich nicht eine zweite Anstalt für nothwendig erachten, in welche die der Stadt zur Last fallenden Waisenkinder zunächst aufgenommen werden, um sie demnächst aus dieser in die eigentliche Waisen-Anstalt zu dirigiren. Eine in den Vordergrund tretende irrige Auffassung des Magistrats besteht aber darin, daß er der Ansicht ist, das Geschäft der Unterbringung der Waisenkinder in Kost resp. der Ueberfüdelung derselben in die eigentliche Waisen-Anstalt müsse von einer anderen Anstalt aus stattfinden, während die hiesige Armen-Verwaltung in anderer Beziehung bestehende Einrichtungen verführt, wo arme Kranke und Sieche aus ihren bisherigen Verhältnissen durch die resp. Organe der Armen-Verwaltung direct in öffentliche Armen-Anstalten

dirigirt werden, und scheint der Magistrat noch gar nicht zu der Betrachtung gekommen zu sein, ob denn nicht auch in dem vorliegenden Falle in gleicher Weise verfahren werden könnte.

Wir wollen hierbei nur ehrerbietigt bemerken, daß die bestehenden Staats- und Provinzial-Anstalten, ja selbst die dem Staate gehörigen Waisenhäuser wohl keine Einrichtungen besitzen möchten, wie solche der Magistrat in Bezug auf die neu errichtete Waisen-Anstalt in Anspruch nimmt. Wenn wir indeß nach diesem Ausspruche uns dennoch selbst dafür erklärt haben, daß neben der in Nummelsburg bei Berlin belegenen neuen Waisen-Anstalt im Anschluß an eine in Berlin schon bestehende Anstalt eine sogenannte Annahmestelle für Waisenkinder etablirt werden solle, so sind wir zu dieser Ansicht nur dadurch gebracht worden, daß man den resp. Behörden, und namentlich der hiesigen Polizei-Behörde, die sofortige Unterbringung elternloser resp. elternverlassener Kinder zu erleichtern beabsichtigte. Wir glauben hiermit aber das Neueste gethan zu haben, und beziehen uns deshalb auf die in anderen größeren Städten bestehenden Einrichtungen, wo, wie z. B. in Elberfeld, große Waisenhäuser weit entfernt von der Stadt liegen, ohne daß derartige Nebeneinrichtungen dabei existiren.

Der Magistrat will die neu errichtete Anstalt nur als eine Waisen-Erziehungs-Anstalt betrachten, und ist der Meinung, daß von derselben aus pädagogischen Gründen alle administrativen und ökonomischen Verhältnisse fern gehalten werden müßten, weshalb er denn auch die Kasse und die Büreaus für die Anstalt in Berlin zurückbehalten will. Seine früher gegen uns ausgesprochene Ansicht, daß auch die Beschaffung aller Lebensmittel, Geräthe ic. für die neue Anstalt hier durch geeignete Beamte zu bewirken seien, hat er der Königl. Regierung in seinem mehrerwähnten Bericht nicht weiter fund gegeben; es muß indeß daraus, daß er die Büreaus und Kasse hier lassen will, fast gefolgert werden, als wolle er auch noch bei der früher gegen uns ausgesprochenen, oben gehorsamst angeführten Ansicht stehen bleiben.

Wie schon ehrerbietigt angeführt, hält der Magistrat aus pädagogischen Gründen die ökonomischen Verhältnisse der neuen Anstalt, wenn sie von dem Leiter derselben vertreten werden sollen, für nachtheilig. Er scheint hierbei jedoch ganz übersehen zu haben, daß die neue Anstalt mehr oder weniger einen ländlichen Character an sich trägt, und daß die Waisenkinder während ihres Aufenthalts daselbst nach seinem eigenen Wunsche mit Feld- und Gartenarbeiten, sowie mit den in den einzelnen Abtheilungshäusern vorkommenden ökonomischen Arbeiten beschäftigt werden sollen. Wie bei einer solchen Einrichtung die sogenannte General-Ökonomie der Anstalt von dieser getrennt und auf andere derselben fernstehende Organe übertragen werden soll, vermögen wir in der That nicht zu begreifen. Wir dürfen es deshalb auch wohl nicht bezweifeln, daß die Königliche Regierung zu einer solchen Einrichtung, wie sie der Magistrat wünscht, niemals Ihre Zustimmung geben wird, und wir finden für die Wichtigkeit unserer Auffassung darin Gewähr, daß in den größten Staats- und Provinzial-Anstalten dieser Art, der leitenden Behörde derselben wohl niemals die Ueberwachung der ökonomischen Verhältnisse entzogen, und ebenso wenig ein Nachtheil in pädagogischer Beziehung bemerkbar geworden ist. Beständen aber selbst derartige Anstalten und die von uns eben angedeuteten Einrichtungen nicht, so glauben wir doch, daß, abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltung, eine Anstalt nur gedeihen kann, wenn der Director derselben volle Verantwortlichkeit für alle ihre Verhältnisse hat, wobei selbstverständlich ihm für seinen Berufskreis diejenigen Mittel und Arbeitskräfte gewährt werden müssen, welche durch Uebernahme jener Verantwortlichkeit bedingt werden.

Es würde uns in der That zu weit führen, wenn wir auf alle die Gründe,

welche der Magistrat in dieser Beziehung in seinem Berichte anführt, näher eingehen wollten. Wir halten dieselben für so wenig stichhaltig, daß sie für die Entscheidung der Königl. Regierung gewiß ohne allen Einfluß sein werden. Nur den einen dieser Gründe glauben wir noch hervorheben zu müssen, daß nämlich nach der Meinung des Magistrats durch unsere Beschlüsse über die Organisation der neuen Anstalt die äußere Ruhe und Stille durch einen zu häufigen Verkehr mit dem Publikum würde gestört werden, um dadurch die Unhaltbarkeit der für seine Ansicht sprechenden Gründe darzuthun. Abgesehen davon, daß seither, was wir gar nicht billigen wollen, das Waisenhaus im Mittelpunkt der Stadt gelegen hat, hat man doch nicht selten die Waisenkinder mit klingendem Spiel durch die Straßen der Stadt ziehen sehen, ohne daß darin etwas Ungehöriges und ein zu lebhafter Verkehr mit dem Publikum gefunden worden ist, während jetzt schon der Anstaltsbesuch des Publikums wegen Unterbringung von Kindern in Kost u. einen nachtheiligen Einfluß ausüben soll. Wir können nicht glauben, daß, wenn die Vermittelung der Unterbringung der Kinder in Kost von der neuen Anstalt aus nicht statifände, der Besuch derselben dem Publikum ganz ver sagt werden soll, und müssen endlich hierbei noch hervorheben, daß der von dem Magistrat bezeichnete Nachtheil durch den Anstaltsbesuch des Publikums dadurch leicht beseitigt werden kann, daß dem Publikum nur der Zutritt zu demjenigen Anstaltsgebäude gestattet wird, in welchem solche Kinder sich befinden, über deren Unterbringung in Kost oder in die eigentliche Anstalt noch Bestimmung getroffen werden soll. Der Magistrat will aber auch, womit wir einverstanden sind, ganz junge Kinder, ja selbst Säuglinge in die neue Anstalt aufnehmen, und wird hieran doch wahrlich nicht die Bedingung knüpfen wollen, daß diese jungen Kinder und Säuglinge in der Anstalt gar nicht besucht werden dürfen.

Der Magistrat führt in seinem Bericht fernerweit aus, daß die Stadtverordneten-Versammlung in ihren Beschlüssen in dieser Sache nicht konsequent gewesen sei, verschweigt dabei aber die Gründe, welche dieselbe zur Abweichung von ihren früheren Beschlüssen veranlaßt haben. Zunächst meint er in seinem Bericht, wir hätten uns mit dem ursprünglich aufgestellten Programm über den Organismus der neuen Anstalt einverstanden erklärt, während wir uns in Wahrheit nur mit dem von dem Magistrat resp. der damit beauftragt gewesenem gemischten Deputation aufgestellten Bau-Programm im engsten Sinne des Wortes einverstanden erklärt haben. Der Magistrat meint ferner, daß er angenommen habe, wir würden von den durch jenes Programm gebilligten Grundsätzen nicht zurücktreten; er scheint indes hierbei ganz übersehen zu haben, daß von uns nur die Grundprinzipien über den auszuführenden Bau anerkannt, keinesweges aber Grundsätze angenommen worden sind, welche auf den späteren Verwaltungs-Organismus Einfluß haben.

Die Abweichung in unseren Beschlüssen besteht nun zunächst darin, daß die von uns ausgesprochene Absicht, worüber jedoch ein definitiver Beschluß niemals gefaßt worden ist, mit dem neuen Waisenhaus ein Seminar zu verbinden, später ganz aufgegeben wurde, da, abgesehen von dem Mangel jeder gesetzlichen Verpflichtung der Kommune zur Ausbildung von Elementarlehrern, die Kumulation eines Waisenhauses mit einem Schullehrerseminar mancherlei Bedenken in sich trägt. Wir wollen dabei jedoch nicht verschweigen, daß die Bau-Ausführungen und namentlich die des Hauptgebüudes durch das von uns genehmigte Bau-Programm die Einrichtungen für ein Seminar mit eingeschlossen haben, und bemerken hierbei gehorfsamst, daß die dazu bestimmten Räume für andere Zwecke der Gesamt-Anstalt sehr nützlich verwendet werden können. Selbst die Errichtung der einzelnen Abtheilungs-Gebäude ist in der Absicht, ein Seminar mit der Anstalt zu verbinden, begründet; doch auch in dieser Bau-Ausführung ist ein Nachtheil für die Gesamt-Anstalt ohne ein Seminar

nicht zu erkennen, da bekauntlich große Anstalten, schon aus Sanitäts-Rücksichten, am vortheilhaftesten aus mehreren Gebäuden komponirt werden.

Eine weitere Inkonsequenz in unsern Beschlüssen findet der Magistrat darin, daß wir ursprünglich neben dem neuen Waisenhanse ein sogenanntes Depot zur vorläufigen Aufnahme der, der Kommune zur Last fallenden Waisenkinder für nothwendig erachtet und das bisherige Filial des Waisenhansees hierzu als geeignet bezeichnet hätten, während wir später, unter dem Ausspruche, daß wir das neue Waisenhaus mit seiner Benutzung in allen seinen Verhältnissen wie das bisherige zu betrachten und somit auch die Vermittelung der Unterbringung der Kinder in Kost von dort zu bewirken wünschten, das früher bezeichnete Depot nicht für erforderlich hielten; und daß wir endlich auch diesen Beschluß dahin abgeändert hätten, daß die Vermittelung der Unterbringung der Kinder in Kost von Berlin aus bewirkt und an Stelle des mehrerwähnten Depots im Anschluß an eine schon bestehende Anstalt eine sogenannte Annahmestelle für etwa 20 Kinder etablirt werden sollte, welche hier nur höchstens 24 Stunden belassen werden dürften.

Die Angaben des Magistrats in Bezug auf die Abänderung unserer Beschlüsse sind richtig, und die Veranlassungen dazu folgende:

Seit dem Beginne der Verhandlungen über Errichtung eines neuen Waisenhansees ist der frühere Gemeinderath und die gegenwärtige Stadtverordneten-Versammlung in der Majorität von der Ansicht ausgegangen, es werde mit Vollendung der neuen Anstalt das alte Waisenhaus vollständig frei und zum Verkauf disponibel werden, und man glaubte, aus dem durch den Verkauf des alten Grundstücks zu gewinnenden Erlöse eine wesentliche Beihülfe zur Deckung der sehr bedeutenden Kosten für die neue Anstalt zu finden. Man würde auch noch jetzt an den Verkauf des alten Waisenhansees denken, und das in seiner Nachbarschaft befindliche, sogenannte Neue Hospital an der Waisenbrücke für seine bisherigen Zwecke konserviren, wenn inzwischen nicht die Kommune gezwungen worden wäre, mit bedeutenden Geldopfern einen Theil des Gartens der Loge zu den drei Weltkugeln zu erwerben, um für die Köpenicker-Straße eine Verbindung mit der Wallstraße zu herzustellen, wodurch, da der größte Theil jenes Gartens mitervorben werden mußte, sich die Gelegenheit darbietet, zur Deckung eines Theils der gehaltenen Kosten eine neue Straße zu projectiren, welche parallel mit der Wallstraße von der verlängerten Köpenicker-Straße bis zur Waisenbrücke führen würde. Durch die Anlegung derselben würde die fernere Benutzung des sogenannten Neuen Hospitals zu seinen bisherigen Zwecken nicht mehr geeignet erscheinen und ein Verkauf desselben vortheilhafter sein, als der Verkauf des alten Waisenhansees.

Die Absicht, das alte Waisenhaus noch ferner für Zwecke des Waisenwesens zu benutzen, ist wohl keinem einzigen Mitgliede der beiden Versammlungen denkbar gewesen, und der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, das Filial des Waisenhansees erforderlichen Falls noch ferner zu benutzen, spricht genügend dafür, daß das alte Waisenhaus disponibel gemacht werden sollte. Der Magistrat trat in dieser Beziehung nicht ganz offen mit seiner Absicht hervor, und gab vielleicht dadurch der Versammlung besondere Veranlassung, den Ort genauer zu bezeichnen, wo das etwa noch erforderliche Depot etablirt werden sollte, und die später erkannte Absicht des Magistrats, das alte Waisenhaus noch theilweis zu Zwecken des Waisenwesens zu benutzen, führte uns zu dem Entschlusse, es bestimmt auszusprechen, daß nach unserer Ansicht es am vortheilhaftesten erscheine, alle in dem bisherigen Waisenhanse stattgefundenen Einrichtungen und Verhältnisse in die neue Anstalt zu übertragen, mit Einem Worte, die neue Anstalt als das eigentliche, Alles umfassende Waisenhaus der Stadt Berlin zu betrachten. Wenn wir später von diesem bestimmten Entschlusse

wieder dahin abgewichen sind, daß wir die Geschäfte wegen Unterbringung der Kinder in Kost von hier bewirken lassen und eine sogenannte Annahmestelle errichten wollten, so sind wir zu diesen Abweichungen lediglich dadurch veranlaßt worden, daß wir dem Magistrate Concessionen machten, um die für die Stadt Berlin so wichtige Sache im Schooße beider Kommunal-Behörden und ohne höhere Entscheidung zu Ende zu führen. Unsere gute Absicht ist indeß zu unserm Bedauern von dem Magistrate sehr verkannt worden; er sieht in derselben sogar einen Grund zu einer seiner Auffassung günstigen Entscheidung, während er seinerseits nicht im Mindesten die Hand geboten hat, eine Ausgleichung der Verschiedenheit der Ansichten herbeizuführen, obschon so nahe liegende und so schlagende Gründe ihn wohl dazu hätten veranlassen sollen. Unter den gegenwärtigen Umständen ziehen wir indeß gern die von uns gemachten Concessionen wieder zurück, soweit es namentlich die Unterbringung der Kinder in Kost betrifft, die unseres unmaßgeblichen Dafürhaltens am geeignetsten von der neuen Anstalt aus bewirkt werden muß. Wir müssen hierbei noch ausdrücklich bemerken, daß die neue Anstalt nur erst zum Theil vollendet ist, und daß es ein arger Fehler sein würde, wenn man jetzt von dem Fortbau derselben absehen wollte, da in Bezug auf die vollendete Gesamt-Anstalt Einrichtungen getroffen sind, wie z. B. die Erbauung eines Lazareths u., welche zu der gegenwärtig theilweis errichteten Anstalt in gar keinem Verhältniß stehen würden. Ist die Anstalt aber einmal vollendet, so wird immer darauf gehalten werden müssen, so vortheilhaft auch die sogenannte Kostpflege erscheinen mag, dieselbe möglichst vollständig zu belegen, weil nur dadurch ein richtiges Verhältniß der Generalkosten herbeizuführen ist. Um jedoch die Anstalt entsprechend zu benutzen, ist es erforderlich, daß ihr Dirigent über die Unterbringung der Kinder resp. in Kost oder in die Anstalt zu bestimmen hat, und alle die von dem Magistrate angedeuteten Uebelstände in Betreff der Unterbringung der Kinder in Kost wegen der großen Entfernung der Anstalt von Berlin zerfallen als ganz unerheblich in sich selbst.

Wenn in dem vorliegenden Berichte schon gehorsamst angedeutet worden ist, wie das alte Waisenhaus ferner benutzt werden soll und der Magistrat in seinem Berichte selbst der Versammlung den Vorwurf macht, daß durch ihre Beschlüsse auch ökonomische Nachtheile für die Stadt entstehen würden, so müssen wir uns schon erlauben, der Königl. Regierung gehorsamst darüber Mittheilung zu machen, welche Ansicht wir über die fernere Benutzung des alten Waisenhauses haben. Wir nehmen an, das sogenannte Neue Hospital an der Waisenbrücke müsse geräumt werden, und sind der Meinung, daß zunächst die darin befindlichen Hospitaliten in die Räume des alten Waisenhauses translocirt werden. Durch die Zahl dieser Hospitaliten werden die Räume des alten Waisenhauses indeß nur zum Theil gefüllt werden, und es würde sich dann die sehr günstige Gelegenheit darbieten, die noch disponibel bleibenden Räume zur Aufnahme von Siechen zu verwenden. Der Magistrat hat erst in der neuesten Zeit gegen uns die Entscheidung der Königl. Regierung angerufen, ein zur Aufnahme von Cholera-Kranken neu erbautes Lazareth vorübergehend zur Aufnahme von Siechen zu benutzen, und hat in seinem Bericht auf die dringende Nothwendigkeit hingewiesen, für die in der Stadt Berlin vorhandenen, von der Armen-Verwaltung zu unterhaltenden Siechen die erforderlichen Lokalitäten zu gewinnen. Hier im alten Waisenhaus bietet sich die beste Gelegenheit dazu dar; ja, wir glauben, daß die Einrichtungen in demselben so entsprechend sind, daß selbst von Erbauung eines neuen Siechenhauses, wenn nicht ganz, so doch für die nächste Zeit wird abstrahirt werden können. Auch gegen die Kumulation der Siechen mit Hospitaliten läßt sich nichts einwenden, denn der Magistrat führt in seinem Berichte vom 3ten v. Mis. selbst an, daß das alte Waisenhaus-Grundstück die Gelegenheit darböte, eine entsprechende

Trennung der verschiedenen Kategorien von Personen zu bewirken. Der wesentlichste und für uns maassgebende Umstand hierbei bleibt aber der, daß Sieche und Hospitäliten in dem alten Waisenhaus unter Einer Inspection stehen können und eine gemeinschaftliche Dekonomie der Anstalt stattfinden kann. Außerdem aber wird ohne Zweifel die alte Anstalt auch noch soviel Raum gewähren, daß eine Annahmestelle für Waisenkinder darin etablirt werden kann, deren Beaufsichtigung dem Leiter der Anstalt ohne Bedenken mit zu übertragen ist. Auf so untergeordnete Bedenken, daß man den wiederholten Transport der Kinder namentlich während der Winterszeit von hier nach der neuen Anstalt nicht dulden könne, glauben wir um so weniger Rücksicht nehmen zu dürfen, als der Magistrat unächst gar keine Besorgniß über den Transport von Säuglingen während der Winterszeit ausgesprochen hat und nach unserem gegenwärtigen Vorschlage, nach welchem die Unterbringung der Kinder in Kost von der neuen Anstalt aus bewirkt werden soll, dieser von dem Magistrat bezeichneter mehrfache Transport am Ersten würde vermieden werden.

Der Magistrat behauptet ferner, daß durch die Annahme unserer Beschlüsse der Kommune finanzielle Nachteile erwachsen würden; wir müssen diese Behauptung jedoch als unbegründet zurückweisen, und glauben durch unsere in Vorstehendem gemachten Darlegungen, namentlich in Bezug auf die Benutzung des alten Waisenhauses, das Gegentheil bewiesen zu haben. Seitens des Magistrats fehlt indeß noch jeder Nachweis, welche Kosten der Stadt dadurch erwachsen werden, wenn nach seiner Ansicht verfahren wird, und wenn namentlich in so ausgedehntem Maaße die theilweise Benutzung des alten Waisenhauses auch noch ferner für Waisenzwecke stattfinden soll. Wir bitten deshalb schon hier die Königl. Regierung ganz gehorjamit, hochgeneigtest vor der vor Ihr zu treffenden Entscheidung in dieser Sache dem Magistrat aufzugeben, nicht nur vollständige Etats für die neue Waisen-Anstalt, sondern auch für die Verwaltung des alten Waisenhauses bei seiner vom Magistrat in Vorschlag gebrachten Benutzung aufzustellen, und diese der Königl. Regierung vorzulegen, nachdem auch wir zuvor davon Kenntniß genommen und dadurch Gelegenheit erhalten haben werden, auch unsere Ansicht über den Kostenpunkt dann genau auszusprechen.

Wenn, wie wir auszuführen uns erlaubt haben, die von dem Magistrat aufgezählten pädagogischen Gründe unsere Ansichten in dieser Sache nicht widerlegen, so können es dann nur noch finanzielle Rücksichten sein, die denselben entgegengestellt zu werden vermöchten. Da wir jedoch auf das Bestimmteste davon überzeugt sind, daß die von uns gemachten Vorschläge auch in finanzieller Beziehung am vortheilhaftesten sein werden, wir jedoch dies *ex officio* nicht nachweisen dürfen, da uns die Aufstellung von Etats nicht zusteht, so erscheint unsere eben ausgesprochene ehrerbietige Bitte um so gerechtfertigter, als ohne diesen Nachweis über die vorliegende Differenz nicht wohl dürfte entschieden werden können.

Der Magistrat hat, wie er zum Schluß seines Berichts anführt, noch auf das Gutachten des Königlich-provinzial-Schul-Kollegii provocirt und die Königl. Regierung gebeten, dies Gutachten auf die zu treffende Entscheidung von Einfluß sein zu lassen. Obschon in der Städte-Ordnung ein solches Verfahren nirgend vorgeschrieben ist, so wollen wir doch gegen dasselbe keinesweges protestiren, halten uns vielmehr nur verpflichtet, die ehrerbietige Andeutung zu machen, daß den von uns gefaßten Beschlüssen keinesweges die Absicht zum Grunde liegt, eine sorgsame Erziehung der Kinder in dem neuen Waisenhaus auszuschließen, daß es uns vielmehr zur großen Freude gereichen wird, wenn es dem Magistrat gelingen sollte, recht geeignete Leiter und Erzieher für die neue Anstalt zu gewinnen, um dadurch eine sorgsame Erziehung der Waisenkinder zu bewirken; daß wir aber unseres unmaassgeblichen Dafürhaltens nie-

malß verpflichtet werden können, sogenannte Waisen-Erziehungs-Anstalten zu begründen, in deren innerem Organismus noch ein Unterschied gegen zweckmäßige Waisenhäuser gefunden werden kann.

Wir erlauben uns hierbei die Versicherung zu wiederholen, daß es unser aufrichtiger Wunsch ist, mit dem neuen Waisenhanse, sobald es in seinen baulichen Verhältnissen ganz vollendet sein wird, ein Institut herzustellen, welches allen Anforderungen in dieser Beziehung entspricht, und daß die von uns in Bezug auf den innern Organismus desselben gefaßten Beschlüsse in dem Streben beruhen, neben Begründung einer vorzüglichen Anstalt auch die finanziellen Interessen unserer Stadt zu wahren. Wir dürfen deshalb auch vertrauensvoll der Entscheidung der Königl. Regierung gehorsamst entgegensehen und erlauben uns an Hochdieselbe die ehrerbietige Bitte zu richten,

dem Magistrat geneigtest aufgeben zu wollen, in dieser Waisenhausfache nach den von uns gefaßten Beschlüssen zu verfahren, wobei wir noch gehorsamst bemerken, daß wir die Modification unseres Beschlusses in Bezug auf die Unterbringung der Kinder in Kost hiermit aufheben und es für das Zweckmäßigste erachten, die in dieser Beziehung erforderlichen Geschäfte von der neuen Anstalt aus bewirken zu lassen.

Schließlich halten wir uns noch verpflichtet, zur Beseitigung aller Einwendungen gegen unsere Ansicht, die Königl. Regierung ganz gehorsamst darauf aufmerksam zu machen, daß die pädagogischen Beziehungen der neuen Anstalt unseres Dafürhaltens am besten dadurch gesichert werden können, daß von den zwölf Abtheilungs-Gebäuden, welche mit Vollendung der Gesamt-Anstalt errichtet sein würden, eins zur vorläufigen Aufnahme der Waisenkinder würde verwendet werden können, bis darüber Bestimmung getroffen worden ist, ob dieselben in Kost untergebracht oder zu einem längeren Aufenthalt in die Haupt-Anstalt aufgenommen werden sollen. Eine solche Einrichtung wird überhaupt für die Anstalt nicht zu entbehren sein, da man sich wohl schwerlich entschließen wird, die Waisenkinder unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Anstalt in diejenigen Verhältnisse einzureihen, in denen sie dauernd verbleiben sollen, und schon aus Gesundheitsrückichten und zur gründlichen Reinigung des Kindes selbst, bevor es in die Anstalt aufgenommen werden kann, ein mehrtägiger Aufenthalt in dem Separatgebäude erforderlich erscheint.

Berlin, den 3. August 1857.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

III.

Rescript der Königl. Regierung an den Magistrat zu Berlin,

vom 30. September 1857.

Dem Magistrat eröffnen wir auf den Bericht vom 3. Juli e., betreffend die Differenz mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst in Bezug auf die Disposition über das dortige Friedrichs-Waisenhaus, unter Wiederbeifügung sämtlicher Anlagen, nachdem wir mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in der Sache commu-

nicirt haben, daß wir den in dem Berichte des Magistrats enthaltenen Ausführungen, soweit dieselben pädagogische Gesichtspunkte entwickeln, nur vollständig beistimmen können, und es in dieser Beziehung für wünschenswerth erachten müssen, daß zur Aufnahme und einstweiligen Unterbringung der Waisenfinder, welche in Kost und Pflege in Familien ausgegeben werden sollen, und solcher, welche nur vorübergehend wegen Krankheit, Abwesenheit, Haft u. d. Eltern der öffentlichen Fürsorge bedürfen, geeignete Einrichtungen in der Stadt auch nach Eröffnung der Waisen-Anstalt in Rummelsburg getroffen werden. Eine bloße Annahmestube mit 12 Betten und der auf 24 Stunden beschränkten Aufenthaltsdauer in derselben, für deren Einrichtung die Stadtverordneten-Versammlung sich ausgesprochen hat, kann unsererseits nicht für ausreichend erachtet werden. Bevor jedoch der Magistrat in der Sache weiter vorgeht, ist es erforderlich, daß vollständige Etats für die neue Waisen-Anstalt sowohl als für die Verwaltung des alten Waisenhauses aufgestellt werden. Der Magistrat wolle dieses veranlassen, den gefertigten Etat zunächst der Stadtverordneten-Versammlung zur Kenntnißnahme und Aeußerung und sodann, wenn eine Uebereinstimmung zwischen den Behörden nicht zu erreichen sein sollte, uns zur Entscheidung einreichen. Von dieser Verfügung ist der Stadtverordneten-Versammlung auf deren Bericht vom 3ten v. M. Kenntniß zu geben.

Potsdam, den 30. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(93.) von **Diederichs.**

I. 806/9.

IV.

Schreiben des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung,

vom 14. April 1858.

Zu der Angelegenheit, betreffend die Eröffnung der neuen Waisen-Anstalt bei Rummelsburg und der damit in Verbindung stehenden weitem Benützung des alten Waisenhauses, waren wir durch das Wohlberselben unterm 13. October pr. mitgetheilte Rescript der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 30. September pr. angewiesen worden, vor weiterem Vorgehen in der Sache vollständige Etats für die neue Waisen-Anstalt sowohl, als für die Verwaltung des alten Waisenhauses aufzustellen und dieselben sodann zunächst der Stadtverordneten-Versammlung zur Kenntnißnahme und Aeußerung vorzulegen.

Dem entsprechend übersenden wir der Stadtverordneten-Versammlung nunmehr

- I. die den gesammten Ausgabe-Bedarf incl. der personellen Kosten für die neue Waisen-Anstalt und für das alte Waisenhaus, wenn in dasselbe neben dem Bureau, der Kasse der Special-Verwaltung Nr. 23. und dem Waisen-Depot das Hospital des Arbeitshauses aufgenommen wird, veranschlagenden Ausgabe-Etats

- a) für die neue Waisen-Anstalt in Rummelsburg,
 b) für die in dem alten Waisenhause zu kombinirenden Verwaltungen des Waisen-Depots und des Hospitals des Arbeitshauses,
 und sodann
- II. den mit dem entsprechenden Einnahme-Titel (Zuschuß aus der Waisenhaus-Kasse und Arbeits-Kasse) versehenen Etat für die Kasse der combinirten Verwaltung ad I. b.; mit den dazu gehörigen Belägen,
- III. den Entwurf zu dem Etat der Kasse des großen Friedrichs-Waisenhauses (Special-Verwaltung Nr. 23.), wie er sich gestaltet bei Berücksichtigung des Ausgabe-Bedarfs für die neue Waisen-Anstalt und das Waisen-Depot, mit den dazu gehörigen Belägen, abschließend in Einnahme und Ausgabe mit 88,980 Thln., und endlich
- IV. eine Uebersicht der auf dem Personal-Befoldungs-Etat für die Waisen-Verwaltung zu übernehmenden Ausgaben (nicht abgedruckt).

Indem wir zugleich den für die Organisation der Waisen-Verwaltung nach Eröffnung der neuen Anstalt aufgestellten, von uns in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Armen-Direction genehmigten Plan, mit dem darin in Bezug genommenen früher festgestellten Programme für den Bau und die Organisation eines städtischen Waisen-Erziehungshauses, und den Bericht, der von der Armen-Direction zur Vorberathung der Etats niedergesetzt gewesenem Kommission zur gefälligen Kenntnissnahme und Erläuterung der Bedürfnisse, welcher durch die Etats vorzusehen war, beifügen und im Uebrigen auf die den Etats-Entwürfen selbst beigefügten Bemerkungen und Fractions-Berechnungen Bezug nehmen, ersuchen wir ganz ergebenst, uns die Erklärung über dieselben baldgefälligst zugehen zu lassen, damit wir in den Stand gesetzt werden, durch Berufung des Directors und der Beamten der Eröffnung der neuen Anstalt näher zu treten und diese im Laufe des Sommers zu bewirken.

In Betreff der Zeit, für welche die neuen Etats festzustellen wären, sind wir mit der Kommission der Armen-Direction dahin einverstanden, daß sie nur bis ult. 1859 zu laufen hätten und vor Ablauf dieses Jahres nach der auf Grund der bis dahin gemachten Erfahrungen vorzunehmenden Prüfung pro 1860 bis ult. 1863 neu zu entwerfen sein würden.

Berlin, den 14. April 1858.

Magistrat hiesiger Königlichcr Haupt- und Residenzstadt.

(gez.) **Kransnick.**

Nr. 698. März.

V.

Entwurf zu einem Ausgabe-Etat für die neue Waisen- Anstalt bei Kummelsburg.

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat pro 18 —	
		Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.
Lit. I. Für die Geschäfts- und Haus- Verwaltung, sowie für das Erziehungs- und Lehrpersonal.					
A. Beamte der Central-Verwaltung.					
1.	Der Director:				
	a) baares Gehalt, quartaliter praen.,	1250 Thlr.	1250	— —
	b) Emolumente:				
	freie Wohnung, wozu die eine Hälfte der 1sten Etage des Administra- tionsgebäudes designirt ist, und zur Nutzung ein Stück Gartenland, so- wie Brennmaterial, angenommen zu	250 =	250	— —	
	zusammen	1500 Thlr.			
2.	Der Oekonomie-Verwalter:				
	a) baares Gehalt, quart. praen.,	450 Thlr.	450	— —
	b) Emolumente:				
	freie Wohnung, Erleuchtungs- und Brennmaterial, angenommen zu rot.	100 =	100	— —	
	zusammen	550 Thlr.			
3.	Die Erzieherin der Wirthschafts-Abtheilung:				
	a) baares Gehalt, monatlich praen.,	175 Thlr.	175	— —
	b) Emolumente:				
	freie Wohnung, Erleuchtungs- und Brennmaterial, sowie Seife, Brod, Butter und Mittagessen, angenom- men für eine Frauensperson zu rot.	75 =	75	— —	
	zusammen	250 Thlr.			
Summa der Gehalte ad A.			425	— —	1875 — —

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat pro 18 —	
		Tblr.	fg. pf.	Tblr.	fg. pf.
B. Beamte der Etablissements.					
I. Leitende Beamte, die zugleich der Oekonomie der Etablissements vorstehen.					
1.	Der erste Erzieher des 1sten Knaben-Etablissements — mit der Qualification als Lehrer — und dessen Frau, welche die Oekonomie des Etablissements besorgt: a) baares Gehalt, quart. praen., . . . 350 Thlr. b) Emolumente: freie Wohnung für sich und seine Familie, sowie Erleuchtungs- und Brennmaterial, Seife und Brod, Butter und Mittagessen, angenommen zu rot. 250 = zusammen 600 Thlr.	350	—	—
2.	Der erste Erzieher des 2ten Knaben-Etablissements — mit der Qualification als Lehrer — und dessen Frau, welche die Oekonomie des Etablissements besorgt: a) baares Gehalt, quart. praen., . . . 350 Thlr. b) Emolumente, wie ad 1. 250 = zusammen 600 Thlr.	350	—	—
3.	Der Erzieher des Etablissements für chronisch franke Kinder (à 50 Kinder) und dessen Frau, welche die Oekonomie des Etablissements besorgt: a) baares Gehalt, monatlich praen., . . 200 Thlr. b) Emolumente, wie ad 1. 250 = zusammen 450 Thlr. Derselbe hat auch die Oekonomie für das Lazareth. Sollte diese Stelle mit einem Manne besetzt werden können, welcher zugleich chirurgische Kenntnisse und Geschicklichkeiten hat, so würde das für den Heilgehülfen Tit. IV. A. 2., Seite 31, ausgeworfene Gehalt von 80 Thlrn. wegfallen und dieser Stelle zugelegt werden.	200	—	—
4.	Die erste Erzieherin des Mädchen-Etablissements: a) baares Gehalt, monatlich praen., . . 200 Thlr. b) Emolumente: außer freier Wohnung, Erleuchtungs- und Brennmaterial, Seife, sowie Brod, Butter und Mittagessen, angenommen für eine Frauensperson zu 75 = zusammen 275 Thlr.	200	—	—
5.	Die erste Aufseherin für die Station der kleinen Kinder: a) Gehalt, monatlich praen., 180 Thlr. b) Emolumente, wie vorstehend 75 = zusammen 255 Thlr.	180	—	—
Summa der Gehalte ad B. I.		900	—	1280	—

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat pro 18 —	
		Thlr.	fgt. pf.	Thlr.	fgt. pf.
II. Erzieher für die Abtheilungen (à 50 Kinder), mit denen eine Oekonomie nicht verbunden.					
1.	Zweiter Erzieher im 1sten Knaben-Etablissement — mit der Qualification als Lehrer —:				
	a) baares Gehalt, quart. praen., 250 Thlr.	250	—
	b) Emolumente, wie bei B. I. 1. 250 =	250	—	—	—
	zusammen 500 Thlr.				
2.	Zweiter Erzieher im 2ten Knaben-Etablissement — mit der Qualification als Lehrer —:				
	a) baares Gehalt, quart. praen., 250 Thlr.	250	—
	b) Emolumente, wie ad B. I. 1. 250 =	250	—	—	—
	zusammen 500 Thlr.				
3.	Zweite Erzieherin im Mädchen-Etablissement:				
	a) baares Gehalt, monatlich praen., 150 Thlr.	150	—
	b) Emolumente, wie ad B. I. 4. 75 =	75	—	—	—
	zusammen 225 Thlr.				
4.	Zweite Aufseherin für die Station der kleinen Kinder:				
	a) Gehalt, monatlich praen., 90 Thlr.	90	—
	b) Emolumente, wie oben 75 =	75	—	—	—
	zusammen 165 Thlr.				
	Summa der Gehalte ad B. II.	650	—	740	—
III. Erziehungsgehülfeu und Lehrer.					
1.	Erster Gehülfe im 1sten Knaben-Etablissement — mit der Qualification als Lehrer — (inverheirathet):				
	a) baares Gehalt, quart. praen., 200 Thlr.	200	—
	b) Emolumente:				
	außer freier Wohnung, Erleuch-				
	tungs- und Brennmaterial, Seife,				
	ferwie Brod, Butter und Mittagess-				
	sen, angenommen für eine Manns-				
	person zu 100 =	100	—	—	—
	zusammen 300 Thlr.				
2.	Zweiter Gehülfe daselbst:				
	a) baares Gehalt, monatlich praen., 180 Thlr.	180	—
	b) Emolumente, wie ad III. 1. 100 =	100	—	—	—
	zusammen 280 Thlr.				
3.	Erster Gehülfe im 2ten Knaben-Etablissement — mit der Qualification als Lehrer —:				
	a) baares Gehalt, quart. praen., 200 Thlr.	200	—
	b) Emolumente, wie ad III. 1. 100 =	100	—	—	—
	zusammen 300 Thlr.				
	Latus	300	—	580	—

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat pro 18 —	
		Tblr.	fg. pf.	Tblr.	fg. pf.
	Transport . .	300	—	580	—
4.	Zweiter Gehülfe daselbst:				
	a) baares Gehalt, monatl. praen., . . . 180 Tblr.	180	—
	b) Emolumente, wie ad III. 1. 100 =	100	—	—	—
	zusammen 280 Tblr.				
5.	Gehülfe im Etablissement für chronisch-kranke Kinder — mit der Qualification als Lehrer —:				
	a) baares Gehalt, quart. praen., . . . 200 Tblr.	200	—
	b) Emolumente, wie ad III. 1. 100 =	100	—	—	—
	zusammen 300 Tblr.				
6.	Gehülfin für die erste Erzieherin im Mädchen-Etablisse- ment:				
	a) baares Gehalt, monatlich praen., . . . 125 Tblr.	125	—
	b) Emolumente, wie ad B. I. 4. 75 =	75	—	—	—
	zusammen 200 Tblr.				
	Im Programm war für jede Mädchen-Abtheilung von 50 Kindern eine Erzieherin und eine Gehülfin projectirt unter der Voraussetzung, daß diese beiden Frauen auch den Unterricht erteilen sollten.				
	Durch den Beschluß, daß für jede Abtheilung ein Mädchen-Lehrer angestellt werden soll, wird die Anstellung einer Gehülfin wenigstens für die erste Abtheilung nicht überflüssig gemacht, da die Erzieherin derselben auch die Wirthschaft des Mädchen-Etablissements leitet, und während der Zeit, wo sie mit dieser beschäftigt ist, bei der Aufsicht, den Handarbeiten etc. vertreten werden muß, diese Abtheilung auch eine Aufseherin in ihrem 2ten Schlaßsaal bedarf. —				
	Bei der zweiten Abtheilung werden diese Functionen von einem der vorzüglicheren Mädchen der Wirthschafts-Abtheilung zu übernehmen sein.				
7.	Erster Mädchenlehrer:				
	a) baares Gehalt, quart. praen., . . . 200 Tblr.	200	—
	b) Emolumente, wie ad III. 1. 100 =	100	—	—	—
	zusammen 300 Tblr.				
8.	Zweiter Mädchenlehrer:				
	a) baares Gehalt, quart. praen., . . . 200 Tblr.	200	—
	b) Emolumente, wie ad III. 1. 100 =	100	—	—	—
	zusammen 300 Tblr.				
	Summa der Gehalte ad B. III. hierzü:	775	—	1485	—
	Summa = = ad B. II.	650	—	740	—
	ad B. I.	900	—	1280	—
	Summa ad B. hierzü:	2325	—	3505	—
	Summa ad A.	425	—	1875	—
	Summa der Gehalte	2750	—	5380	—

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat pro 18—	
		Thlr.	gr. pf.	Thlr.	gr. pf.
	C. Remuneration für denjenigen Erzieher, welcher den Turn-Unterricht leitet			50	—
	D. Löhnungen, monatlich postnumerando zahlbar.				
1.	Der Portier: baar			50	—
	Emolumente: (im Etat der Waisenhaus-Kasse pro 1855—57 sind berechnet:				
	Brod, Butter, Essen 40 Thlr. — Sgr.				
	Wohnung, Holz, Wäsche 8 = — =				
	alle 2 Jahre einen Mantel à 8½ Thlr., beträgt jährlich 4 = 10 =				
	für einen drillichenen Kittel 1 = 5 =				
	zusammen	53	15		
2.	Der Wächter: baar			48	—
	Emolumente wie ad 1.	53	15		
3.	Erster Hausknecht: baar			60	—
	Emolumente: (im Etat der Waisenhaus-Kasse pro 1855—57 sind berechnet:				
	Brod, Butter, Essen 40 Thlr. — Sgr.				
	Wohnung, Holz, Wäsche 8 = — =				
	1 Kittel und 2 Schürzen 1 = 18 =				
	zusammen	49	18		
4.	Zweiter Hausknecht: baar			60	—
	Emolumente, wie ad 3.	49	18		
5.	Ein Gartenarbeiter: baar			70	—
	Emolumente, wie ad 3.	49	18		
6.	Eine Magd im Hauptgebäude: baar			36	—
	Emolumente: (angeseht wie im Etat pro 1855—57)				
	Brod, Butter, Essen	40			
7-9.	Drei Mägde in den 3 Etablissements der gesunden Kinder: Lohn à 36 Thlr.			108	—
	Emolumente, wie ad 6., für jede 40 Thlr.	120			
10.	Eine Kuhmagd: Lohn			30	—
	Emolumente, wie ad 6.	40			
11.	Eine Magd bei den Ziegen: Lohn			24	—
	Emolumente	40			
12.	Der Rutscher: baar			70	—
	Emolumente, wie ad 1.	53	15		
13.	Neujahrsfelder			50	—
	Summa D. der Löhne	549	9	606	—
	hierzu: A. und B. die Gehalte	2750	—	5380	—
	und C. Remuneration			50	—
	Summa Tit. I.	3299	9	6036	—

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat	
		Tblr.	Sgr. pf.	pro 18—	Tblr. Sgr. pf.
Tit. II. Für die Verwaltung des Gottesdienstes.					
1.	Für die Verrichtung des Gottesdienstes, die Ministerialhandlungen und den Confirmations-Unterricht . . . Für die Verrichtung des Gottesdienstes, die Ministerialhandlungen und den Confirmations-Unterricht ist der zweite Prediger der Waisenhaus-Kirche zu Berlin in Aussicht genommen, welcher, wenn er als Geistlicher für die Kummelsburger Anstalt fungirt, mit einer Gehalts-Zulage von 160 Thln. — welche vorstehend ausgeworfen — bedacht werden soll. Ist der Director der Anstalt ein ordinirter Geistlicher, so fällt die Ausgabe von 160 Thln. hier fort.	.	.	160	—
2.	Der Küster: Gehalt, quart. praen. zahlbar, — Als solcher wird wie bisher einer der Lehrer fungiren. —	.	.	36	—
3.	Der Kirchendiener, monatlich praen.,	12	—
4.	Der Organist, quart. praen.,	50	—
5.	Für Orgelstimmen, quart. postn.,	10	—
6.	Der Balgentreter, monatlich postn.,	6	—
7.	Für Kommunion-Bedürfnisse	12	—
8.	Für Altarkerzen	2	—
9.	Für Kirchenbücher und verschiedene Bedürfnisse . . . ad 5—9. bisherige Etats-Ansätze.	.	.	10	—
Summa Tit. II.		.	.	298	—
Tit. III. Sächliche Kosten des Unterrichts.					
1.	Für Bibeln, Gesangbücher, Schulbücher, Schiefertafeln und Schreibmaterialien Für Bibeln, Gesangbücher, Schulbücher u. c. (Pos. 1. des Tit. III. B. des Etats pro 1855—57) wurden verausgabt: im Jahre 1854 . . . 340 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. 1855 . . . 305 " 3 " 6 " 1856 . . . 360 " 4 " 6 " zusammen . 1005 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. im Durchschnitt jährlich . 335 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Da die neue Anstalt ebensoviel Kinder aufnehmen wird, als die jetzige in den letzten 3 Jahren incl. der Ziliale gehabt hat (conf. die Bemerkung ad Tit. V.), so werden hier angesehen rot. 340 Thlr.	.	.	340	—
2.	Zur Neubeschaffung und Unterhaltung der musikalischen Instrumente Der Betrag des alten Etats ist beibehalten. Ausgegeben wurden: 1854 . . . 38 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. 1855 . . . 54 " 11 " 6 " 1856 . . . 55 " 15 " 6 " zusammen . 148 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. durchschnittlich . 49 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.	.	.	55	—
Latus	395	—

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.			Zum Etat pro 18 —		
		Thlr.	lgr.	pf.	Thlr.	lgr.	pf.
	Transport	395	—	—
3.	Zur Instandhaltung und Erweiterung der Lehrer-Bibliothek Der Betrag des alten Etats ist gleichfalls beibehalten.	20	—	—
4.	Desgl. der Schüler-Bibliothek Es hat sich als dringendes Bedürfnis herausgestellt, auch hier zu dem genannten Zwecke eine bestimmte Summe in Ansatz zu bringen.	30	—	—
5.	Zur Unterhaltung der Turngeräthschaften Der jetzige Etats-Ansatz von 15 Thlrn. erscheint für den größeren Turnplatz der neuen Anstalt ungenügend.	30	—	—
	Summa Tit. III.	475	—	—
	Tit. IV. Für die Gesundheitspflege.						
	A. Gehälter und Löhnungen.						
1.	Der Arzt:						
	a) Gehalt, quart. praen., 700 Thlr.	700	—	—
	b) Emolumente:						
	freie Wohnung und freies Brennmaterial, angenommen zu 100 =	100	—	—			
	zusammen 800 Thlr.						
2.	Der Heilgehülfe:						
	a) Lohn, monatlich postn.,	80	—	—
	b) Emolumente, wie ad Tit. I. B. III.	100	—	—			
	Freie Station. conf. die Bemerkung ad Tit. I. B. I. 3.						
3-5.	Drei Wärterinnen oder Diakonissinnen für das Lazareth und die Abtheilung der chronisch kranken Kinder:						
	a) Gehalt à 50 Thlr.	150	—	—
	b) Emolumente (Brod, Butter, Eßjen), für jede 40 Thlr.	120	—	—			
	Summa der Gehalte und Löhne	320	—	—	930	—	—
	B. Sächliche Kosten.						
1.	Für Arznei und dahin gehörende Gegenstände	350	—	—
	Für Arznei zc. sind verausgabt im alten Hause: im Jahre 1854 183 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. " " 1855 277 " 16 " 4 " " " 1856 391 " 5 " 8 "						
	Summa . 852 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.						
	durchschnittlich pro Jahr . 284 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.						
	es kommen jedoch mit Rücksicht auf die Bemerkung ad 2. zum Ansatz 350 Thlr.						
	Latus	350	—	—

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.			Zum Etat pro 18 —		
		Tblr.	fg.	pf.	Tblr.	fg.	pf.
2.	Transport	350	—	—
	Kur- und Verpflegungskosten für in Krankenhäuser aufgenommene Kinder	100	—	—
	Für in Krankenhäuser aufgenommene Kinder sind aus der Waisenhaus-Kasse gezahlt:						
	1854 39 Tblr. 28 Sgr. 9 Pf.						
	1855 228 " 23 " — "						
	1856 184 " 20 " — "						
	<u>Summa 453 Tblr. 11 Sgr. 9 Pf.</u>						
	im Durchschnitt 151 Tblr. 3 Sgr. 11 Pf.						
	Da von Kummelsburg aus weniger Kinder den Krankenhäusern werden überwiesen werden, so genügt hier ein Ansat von 100 Tblen.						
	Sobald das Lazareth der Kummelsburger Anstalt im Bau vollendet, und vollständig eingerichtet ist, fällt die Position 2. „Kur- und Verpflegungskosten für in Krankenhäuser aufgenommene Kinder“ ganz fort.						
	Summa B.	450	—	—
	hierzu:						
	Gehalte und Pöhnungen	320	—	—	930	—	—
	Summa Tit. IV.	320	—	—	1380	—	—
	Tit. V. Für die Verpflegung.						
	A. Für Beköstigung	17000	—	—
	Im Waisenhause und den beiden Filialen befanden sich durchschnittlich im Jahre 1854 414 Kinder,						
	1855 427 "						
	1856 452 "						
	<u>Summa 1293 Kinder,</u>						
	durchschnittlich 431 Kinder.						
	Die neue Anstalt, in dem Umfange, in welchem sie für jetzt zur Ausführung kommt, wird aufnehmen:						
	in der Wirtschafts-Abtheilung in maximo 50 Kinder,						
	in dem Etablissement für kranke Kinder 50 "						
	in den drei Etablissements für gesunde Kinder 300 "						
	<u>Summa 400 Kinder.</u>						
	Es werden daher incl. der Beamten und resp. deren Familien, soweit dieselben freie Kost genießen, auch in der neuen Anstalt nicht mehr Personen zu verpflegen sein.						
	Ausgegeben sind für Beköstigung:						
	im Jahre 1854 15,543 Tblr. 21 Sgr. 4 Pf.						
	1855 17,030 " 1 " 11 "						
	1856 17,789 " 7 " 4 "						
	<u>in Summa 50,363 Tblr. — Sgr. 7 Pf.</u>						
	im Durchschnitt pro Jahr 16,787 Tblr. 20 Sgr. 2 Pf.,						
	weshalb hier mit Rücksicht darauf, daß mehrere Beamte freie Tisch-Verpflegung erhalten, zum Ansat kommen rot.						
	17,000 Tblr.						
	Latus	17000

Nr.	Ausgabe.	Einkommene.			Zum Etat	
		Tblr.	gr.	pf.	pro 18-	Tblr. gr. pf.
	Transport	17000	— —
	B. Für Bekleidung	9000	— —
	Es sind ausgegeben:					
	im Jahre 1854	7331	Tblr. 12	Sgr. 7	Pf.	
	1855	7481	" 13	" 9	"	
	1856	9243	" 13	" 6	"	
	in Summa	24056	Tblr. 9	Sgr. 10	Pf.	
	im Durchschnitt jährlich	8018	Tblr. 23	Sgr. 3	Pf.	
	Mit Rücksicht darauf, daß — wie im Ausgabe-Etat für das Friedrichs-Hospital Tit. V. B. bemerkt — die Kleidung für die 50 Kinder des Depets vom Waisenbause wird zu entnehmen sein, werden hier rot. 9000 Thlr. ausgeworfen.					
	C. Für Bettfachen und Handtücherzeug	495	— —
	Es sind ausgegeben:					
	im Jahre 1854	292	Tblr. 5	Sgr. —	Pf.	
	1855	520	" 28	" 6	"	
	1856	454	" 19	" —	"	
	in Summa	1267	Tblr. 22	Sgr. 6	Pf.	
	durchschnittlich pro Jahr	422	Tblr. 17	Sgr. 6	Pf.	
	Da jedoch dieser Betrag in den Jahren 1855 und 1856 nicht unbedeutend überschritten worden, so ist hier der frühere Etats-Ansatz von 495 Thln. beibehalten.					
	D. Für Reinigung der Leib- und Bettwäsche	930	— —
	Es sind ausgegeben:					
	im Jahre 1854	860	Tblr. 11	Sgr. 4	Pf.	
	1855	927	" 20	" 5	"	
	1856	985	" 26	" 11	"	
	in Summa	2773	Tblr. 28	Sgr. 8	Pf.	
	im Durchschnitt pro Jahr	924	Tblr. 19	Sgr. 7	Pf.	
	Zum Etat werden angenommen rot. 930 Thlr.					
	Summa Tit. V.	27425	— —
	Tit. VI. Für die Hausbedürfnisse.					
	A. Für Brennmaterial	2500	— —
	(Für Holz und Torf, sowie für das Kleinmachen des Holzes.)					
	Für den Bedarf der jetzigen Anstalt und seiner Filiale incl. der Deputate für verschiedene Beamte sind veranschlagt für Brennmaterial:					
	im Jahre 1854	1294	Tblr. 27	Sgr. 9	Pf.	
	1855	1531	" 20	" 11	"	
	1856	1613	" 10	" 3	"	
	Summa	4439	Tblr. 28	Sgr. 11	Pf.	
	durchschnittlich pro anno	1479	Tblr. 29	Sgr. 8	Pf.	
	Mit Rücksicht auf die freie Lage der neuen Anstalt und den dadurch zur Erwärmung der Räume erforderlichen Mehrbedarf an Heizungsmaterial, sowie mit Rücksicht darauf, daß in der neuen Anstalt 5 Küchen mit Brennmaterial zu ver-					
	Latus	2500	— —

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.			Zum Etat pro 18 —		
		Tblr.	lgr.	pf.	Tblr.	lgr.	pf.
	Transport	2500	—	—
	sorgen sind, während zur Zeit nur 3 Küchen damit gespeist werden, sind zu obigem Quantum von 1479 Thlrn. 29 Sgr. 8 Pf. ca. $\frac{2}{3}$ hinzugerechnet, und ist hiernach der Bedarf auf rot. 2500 Thlr. angenommen.						
	B. Für Erleuchtung	1500	—	—
	(Für Oel, Dochte, Cylinderec.)						
	Für Erleuchtung sind ausgegeben:						
	im Jahre 1854 . . . 719 Thlr. 15 lgr. 3 pf. (pro 3 Quartale)						
	1855 . . . 1306 = 13 = 7 = (= 5 =)						
	1856 . . . 1082 = 28 = 11 =						
	<u>Summa . . . 3108 Thlr. 27 lgr. 9 pf.</u>						
	i. Durchschn. pr. a. 1036 Thlr. 9 lgr. 3 pf.						
	Mit Rücksicht hierauf, und da mehr Räume für die Kinder zu erhalten, auch mehr Beamte auf freie Erleuchtung angewiesen sind, hat, um möglichst sicher zu gehen, der Bedarf auf rot. 1500 Thlr. angenommen werden müssen.						
	C. Für Haus-, Küchen- und Gartengeräth	560	—	—
	Für Haus- und Küchengeräth sind in der jetzigen Anstalt mit den Filialen verausgabt:						
	im Jahre 1854 . . . 458 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.						
	1855 . . . 588 = 15 = 2 =						
	1856 . . . 638 = 5 = 9 = *						
	<u>in Summa . . . 1685 Thlr. — Sgr. 8 Pf.</u>						
	durchschnittlich pro anno . . . 561 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.						
	Zum Etat rot. 560 Thlr.						
	* Nach Absetzung von 160 Thlrn. für ein eisernes Geldschränke.						
	D. Für Bau- und Reparaturkosten	1200	—	—
	Der Betrag von 1200 Thlrn. jährlich ist für sämtliche Gebäude der neuen Anstalt nach Angabe des Herrn Stadtbauraths Holzmann erfolgt.						
	E. Für Reinigung der Schornsteine	70	—	—
	Nach der Berechnung des Bauführers Engel angenommen auf rot. 70 Thlr.						
	<u>Summa Tit. VI.</u>	.	.	.	5830	—	—
	Tit. VII. An Abgaben und Lasten.						
	Feuerkassenbeiträge für sämtliche Gebäude	224	—	—
	von 168,000 Thlrn. Versicherungs-Summe, an die Landes-Feuer-Societät, halbjährlich 2 Sgr. pro 100 Thlr.						
	Der Betrag von 168,000 Thlrn. Versicherungs-Summe ist nach Angabe des Herrn Stadtbauraths Holzmann erfolgt.						
	<u>Summa per se.</u>						

Nr.	Ausgabe.	Einkünfte.		Zum Etat	
		Tblr. fgr. pf.	Tblr. fgr. pf.	pro 18 —	Tblr. fgr. pf.
	Tit. VIII. Für Unterhaltung des lebenden Inventars.				
	A. Für Unterhaltung von 3 Pferden, der Geschirre etc.			800	—
	B. Für Unterhaltung von 6 Kühen			400	—
	C. Für Unterhaltung von 20 Ziegen			320	—
	Summa Tit. VIII.			1520	—
	Tit. IX. Für Unterhaltung der Gartenanlagen und des Kirchhofs			200	—
	Es wird ein eigener kleiner Gottesacker für die Anstalt in deren Nähe einzurichten sein.				
	Summa per se.				
	Tit. X. An Begräbniskosten für die Hauskinder			55	—
	Die Kosten haben betragen:				
	im Jahre 1854 . . . 54 Thlr. — Sgr.				
	1855 . . . 64 " 5 "				
	1856 . . . 49 " 10 "				
	in Summa . 167 Thlr. 15 Sgr.				
	durchschnittlich . 55 Thlr. 25 Sgr.				
	Zum Etat werden angenommen 55 Thlr.				
	Summa per se.				
	Tit. XI. Insgemein und extraordinair			731	—
	Insgemein und extraordinair wurden verausgabt:				
	im Jahre 1854 . . . 727 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.				
	1855 . . . 718 " 25 " 8 "				
	1856 . . . 763 " 19 " 3 "				
	in Summa . 2209 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.				
	im Durchschnitt . 736 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.				
	Zum Etat werden der Meinung der Ausgaben wegen angenommen			731 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.	
	Summa per se.				

Seite	Ausgabe.	Emolumente.			Zum Etat pro — 18		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Recapitulation.							
29	Tit. I. Für die Geschäfts- und Haus-Verwaltung, so- wie für das Erziehungs- und Lehrpersonal	3299	9	—	6036	—	—
30	= II. Für die Verwaltung des Gottesdienstes	298	—	—
31	= III. Sächliche Kosten des Unterrichts	475	—	—
32	= IV. Für die Gesundheitspflege	320	—	—	1380	—	—
33	= V. Für die Verpflegung	27425	—	—
34	= VI. Für die Hausbedürfnisse	5830	—	—
34	= VII. An Abgaben und Lasten	224	—	—
35	= VIII. Für Unterhaltung des lebenden Inventars	1520	—	—
35	= IX. Für Unterhaltung der Garten-Anlagen und des Kirchhofes	200	—	—
35	= X. An Begräbnißkosten für die Hauskinder	55	—	—
35	= XI. Insgemein und extraordinair	731	1	2
	Summa aller Ausgaben	3619	9	—	44174	1	2
	Von den hierunter enthaltenen personellen Kosten werden bei der Stadt-Haupt-Kasse berechnet werden	2750	—	—	5640	—	—

VI.

Entwurf zu einem Ausgabe-Etat

für die

im alten Waisenhanse zu kombinirenden Verwaltungen des Waisen-
Depots und des Hospitals des Arbeitshauses.

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat pro 18 —	
		Tblr.	gr. pf.	Tblr.	gr. pf.
Tit. I. Für die Geschäfts- und Haus- Verwaltung.					
A. Personelle Kosten.					
I. Der Inspector des Hauses und der Waisen- kostpflege.					
	a) baares Gehalt, quart. praen.,	1000	—	1000	—
	b) Emolumente:				
	freie Wohnung, gerechnet zu 80. —.				
	2 Haufen Holz à 22½ Tblr. 45. 10.				
	1 „ Torf à 11 Tblr. 11. —.				
	—————	136	10		
	Summa I. 1136. 10.	136	10	1000	—
II. Die Beamten des Büreaus und der Kasse für die gesammte Waisen-Verwaltung (Special-Ver- waltung Nr. 23.) und für die Verwaltung der in dem Hause Stralauer-Straße Nr. 58. kombinierten Institute.					
1.	Der Rendant:				
	a) baares Gehalt, quart. praen.,	566	10	566	10
	b) Emolumente:				
	freie Wohnung, gerechnet zu 50. —.				
	1 Haufen Holz à 22. 20.				
	1 „ Torf à 11. —.				
	—————	83	20		
	zusammen 650. —.				
	Bisheriges Dienstinkommen dieser Stelle.				
2.	Der Secretair und Kalkulator:			400	—
	Gehalt, quart. praen.,			350	—
3.	Der Registrator			240	—
4.	Ein Assistent				
	ad 2., 3. u. 4. Zeitiges Dienstinkommen dieser Stellen.				
	Summa II.	83	20	1556	10

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.			Zum Stat	
		Thlr. jar. pf.			pro 18 —	Thlr. jar. pf.
	III. Die Hausbeamten und Domeitlen.					
	a. Gemeinschaftliche.					
1.	Der Hausvater:					
	a) baares Gehalt, monatlich praen., . . . 238. 8. 6.	.	.	.	238	8 6
	b) Emolumente:					
	Wohnung zu 18. —. —.					
	½ Haufen Holz à 22½ thlr. 11. 10. —.					
	½ „ Terf à 11 thlr. 8. 7. 6.					
	24 Pfd. Lichte à 5½ jar. 4. 4. —.					
	576 Pfd. Brod u. 48 Pfd.					
	Butter 20. —. —.					
	<u>61. 21. 6.</u>	61	21	6		
	zusammen 300. —. —.					
	Das zeitige Dienstinkommen des Hausvaters beim Waisenhaus beträgt 425 Thlr. Da seine Versetzung an die neue Anstalt in Kummelsburg beabsichtigt wird, hat der Anlag von 300 Thlrn. für diese Stelle, für welche einer der bisherigen Knaben-Aufsicher in Aussicht genommen ist, ausreichend gezeihen.					
2.	Der Defenem:					
	a) baares Gehalt, monatlich praen., . . . 128. 21.	.	.	.	128	21 —
	b) Emolumente:					
	Wohnungswerth 10. . . .					
	½ Haufen Holz à 22½ Thlr. 5. 20.					
	½ „ Terf à 11 Thlr. 5. 15.					
	24 Pfd. Lichte à 5½ Sgr. 4. 4.					
	576 Pfd. Brod, 48 Pfd. But- ter und Essen täglich incl. täglich ½ Pfd. Fleisch . . . 46. —.					
	<u>71. 9.</u>	71	9	—		
	zusammen 200. —.					
	ad 2., 3., 4. u. 5. Bisheriges Einkommen dieser Stellen.					
3.	Erster Thor- und Nachtwächter: Lohn, monatl. postn., Emolumente:	.	.	.	42	— —
	Brod, Butter, Essen 40 Thlr. — Sgr.					
	Wohnung, Holz, Wäsche . . . 8 = — =					
	alle 2 Jahre einen Mantel à 8½ Thlr., beträgt jährlich . . . 4 = 10 =					
	für einen drillschonen Kittel . . . 1 = 5 =					
	<u>53 15 —</u>	53	15	—		
4.	Zweiter Thor- und Nachtwächter: Lohn	40	— —
	Emolumente, wie vorstehend	53	15	—		
5.	Erster Hausknecht: Lohn	58	— —
	und zwar:					
	pro I. u. IV. Quartal jeden Jahres 26 Thlr. — Sgr.					
	pro II. und III. Quartal . . . 32 = — =					
	<u>Latus . . .</u>	240	—	6	506	[29] 6

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.			Zum Etat pro 18 —		
		Thlr.	fg.	pf.	Thlr.	fg.	pf.
	Transport . . .	240	—	6	506	29	6
	Emolumente: Brod, Butter, Essen . . . 40 Thlr. — Sgr. Wohnung, Holz, Wäsche . . . 8 = — = 1 Kittel und 2 Schürzen . . . 1 = 18 =	49	18	—			
6.	Zweiter Hausknecht: Lohn Emolumente, wie verstehend Bisheriges Einkommen dieser Stelle.	49	18	—	60	—	—
7.	Bier Dienstmägde: Lohn à 36 Thlr. Emolumente: Brod, Butter, Essen 40 Thlr. Wohnung und Heizung 8 =				144	—	—
	à 48 Thlr.	192					
8.	Der Bote: a) baares Gehalt, monatl. praen., . . . 237. 20. 5. b) Emolumente: Jahreswerth der in natura zu lie- fernden uniformen Bekleidungsgegen- stände: 1 Ueberrod 8. 9. 9. 1 Mütze 1. 5. —. alle 3 Jahre einen Man- tel à 8 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., auf 1 Jahr . 2. 24. 10.				237	20	5
	zusammen 250. —. —.	12	9	7			
	Bisheriges Einkommen des Waisenhaus-Boten.						
9.	Neujahrgelder für die Domestiken Summa a.	543	16	1	978	19	11
	b. Für das Hospital des Arbeitshauses. Der gegenwärtige Inspector desselben, Amelang, mit seinem auf den Aussterbe-Stat zu bringenden, daher hier vor der Linie anzusetzenden Dienst Einkommen von a) Gehalt, quart. praen., 650. —. —. b) Emolumente: Wohnungswerth 130. —. —. 2 Haufen Holz à 22½ Thlr. 45. 10. —. ½ Haufen Torf à 11 Thlr. 2. 22. 6. 40 Pfd. Lichte à 5 Sgr. 2 Pf. 6. 26. 8. 40 Pfd. weiße Seife à 4 Sgr. 4 Pf. . . . 5. 23. 4. 12 Pfd. weiße Stärke à 2 Sgr. 10 Pf. . . . 1. 4. —. Wäsche 35. —. —. zusammen 876. 26. 6.						

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.			Zum Etat pro 18 —	
		Thlr.	fg.	pf.	Thlr.	fg. pf.
	Transport	137	26	2	685	—
3.	Eine Aufseherin und Lehrerin bei den Mädchen:					
	a) Gehalt, monatlich praen., 150. 23.				150	23
	b) Emolumente:					
	freie Wohnung zu 10. —.					
	½ Haufen Holz à 22½ Thlr. 5. 20.					
	½ „ Torf à 11 Thlr. 5. 15.					
	12 Pfd. Lichte à 5 Sgr. 2 Pf. 2. 2.					
	Mittagstisch in natura 26. —.					
	49. 7.	49	7	—		
	zusammen 200. —.					
	Bisheriges Einkommen der Aufseherin Rex.					
4.	Eine stellvertretende Aufseherin, zugleich Weißzeugfrau. Das Einkommen dieser Stelle ist ad 1. mit berechnet. Siehe ad 1.					
5.	Eine Quarantaine-Wärterin: Lohn				60	—
	Emolumente:					
	Brod, Butter, Essen	40	—	—		
6.	Gehülfin auf der Quarantaine: Lohn				48	—
	Emolumente, wie vorstehend	40	—	—		
7.	Wärterin auf der Kräu-Quarantaine und Badefrau: Lohn				48	—
	Emolumente, wie vorstehend	40	—	—		
	ad 5., 6. u. 7. Bisheriges Einkommen dieser Stellen.					
	Summa ad c.	307	3	2	991	23
	b.	122	—	—	284	—
	a.	543	16	1	978	19 11
	Summa III.	972	19	3	2254	12 11
	II.	83	20	—	1556	10
	I.	136	10	—	1000	—
	Summa A. Personelle Kosten	1192	19	3	4810	22 11
	B. Für Bureau-Bedürfnisse				250	—
	Regiger Bedarf laut Fraction pro 1854—1856.					
	Summa Tit. I.	1192	19	3	5060	22 11

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat	
		Tblr.	sq. pf.	pro 18 —	Tblr. sq. pf.
	Tit. II. Für die Verwaltung des Gottesdienstes.				
	A. Personelle Kosten.				
1.	Der Prediger:				
	Gehalt, monatlich praen., . . . 328 Thlr. 20 Sgr.				
	aus dem Canstein'schen Legate 40 = — =				
	aus dem Dörflinger'schen Legate 45 = — =				
	für 2 Aufwarteknaben . . . 20 = — =				
	<u>433 Thlr. 20 Sgr.</u>			433	20 —
	2 Haufen Holz à 22½ thlr. 45. 10.				
	1 „ Torf à . . . 11. —				
	<u>56 = 10 =</u>	56	10		
	zusammen 490 Thlr. — Sgr.				
	außerdem:				
	aus der Königl. Konsistorial-				
	Kasse Königl. Gehaltszulage . 110 = — =				
	<u>600 Thlr. — Sgr.</u>				
	Es ist hier das dem zweiten (lutherischen) Prediger aus der Stadt-Haupt-Kasse gegenwärtig gezahlte Gehalt ange- setzt incl. der ihm aus der Arbeitshaus-Kasse für die Seel- sorge am Hilal gezahlten 40 Thlr., da diese Stelle nicht wird eingeht dürfen, weil ihre Besetzung stiftungsmäßig dem Propst von St. Nicolai zusteht. — Derselbe soll, wenn er zugleich als Geistlicher für die Mummelsburger Anstalt fungirt, für die Verrichtung des Gottesdienstes, die Mini- sterialhandlungen und den Confirmations-Unterricht daselbst mit einer Gehaltszulage von 160 Thlrn. bedacht werden; wodurch sich das gegenstehend berechnete Einkommen von 600 Thlrn. auf 760 Thlr. erhöhen würde. — cfr. Tit. II. des Ausgabe-Etats für das neue Waisenhaus zu Mummels- burg, Seite 30.				
	(Der erste Prediger, Schmidt, wird mit seinem Ein- kommen von:				
	Gehalt, monatlich praen., 272 Thlr.				
	Wohnung zu 100 Thlr.				
	3 Haufen Holz à 22½ Thlr. 68 =				
	<u>168 =</u>				
	440 Thlr.				
	außerdem:				
	aus der Königl. Konsistorial-Kasse Ge- haltszulage 110 Thlr.				
	aus der Kasse montis pietatis 350 =				
	<u>460 =</u>				
	zusammen 900 Thlr.				
	vor der Linie ausgeworfen, da dasselbe ihm nur bis dahin zu zahlen ist, wo ihm eine andere Pfarrstelle übertragen sein wird. Uebrigens hängt die Regulir- ung wegen der Predigerstellen auch davon ab, ob				
	Latus . .	56	10	433	20

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat pro 18 —	
		Thlr.	lgr. pf.	Thlr.	lgr. pf.
	Transport . .	56	10	433	20
	der Director der neuen Waisen-Anstalt zugleich der Geistliche derselben sein wird; conser. Tit. II. des Ausgabe-Stats für das neue Waisenhaus zu Nummelsburg.)				
2.	Dem Küster (Nessel):				
	a) Gehalt, quart. praen., . . . 36 Thlr. — Sgr.			36	—
	b) Emolumente:				
	½ Haufen Holz (à 22½ Thlr. nach früherer Festsetzung . 11 = 10 =) nach neuester Fractions-Berechnung à 26½ Thlr.	13	10		
	zusammen 47 Thlr. 10 Sgr.				
	außerdem: Gehalt als Lehrer . . . 450 Thlr.				
3.	Dem Kantor und Organisten: Gehalt, quart. praen., ad 2. u. 3. Bisheriges Einkommen dieser Stellen.			190	—
4.	Dem Orgelbauer für das Stimmen der Orgel, quart. postn.,			10	—
5.	Dem Uhrmacher für das Aufziehen der Thurnuhr, quart. postn.,			18	—
	ad 4. u. 5. Bisherige Stats-Ansätze.				
	Summa A. Personelle Kosten	69	20	687	20
	B. Für Kommunikation und andere Bedürfnisse .			25	—
	Fractien pro 1854—1856.				
	Summa Tit. II.	69	20	712	20
	Tit. III. Für die sächlichen Kosten des Unterrichts der Waisenkinder.				
	Für Bibeln, Gesangbücher, Schulbücher und Schreibmaterialien			45	—
	Der Betrag ist analog dem Etat für das neue Waisenhaus, wo bei Tit. III. für e. 400 Kinder 340 Thlr. angesetzt und erläutert sind.				
	Summa Tit. III. per se.				
	Tit. IV. Für die Gesundheitspflege.				
	A. Personelle Kosten.				
1.	Der Hausarzt: Gehalt, quart. praen.,			150	—
	ad 1. u. 2. Die Beibehaltung dieses ärztlichen Personals ist bei dem Zutritt des Hospitals notwendig.				
	Latus			150	—

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat pro 18 —	
		Thlr.	sg. Pf.	Thlr.	sg. Pf.
	Transport			150	—
2.	Der Wundarzt:				
	a) Gehalt, monatlich praen., 250. —			250	—
	b) Emolumente:				
	Wohnung zu 15. —	15	—		
	¼ Haufen Holz à 22½ Thlr. 5. 20.				
	jetzt à 26½ Thlr.	6	20		
	½ Haufen Torf à 11 Thlr. 5. 15.				
	jetzt à 12 Thlr.	6	—		
	24 Pfd. Brennöl à 3½ Sgr. 2. 18.	2	18		
	Bett, Bettzeug und Hand- tücher 6. —	6	—		
	(nach dem Personal-Be- setzungs-Etat 34. 23.)	36	8		
	zusammen 284. 23.				
	B. Für Arznei und dahin gehörende Gegenstände			200	—
	Werden gleich die Waisenfinder, für welche im Etat der Verwaltung Nr. 23 ein Betrag von 215 Thlrn. ausgebracht war, bei dem nur temperären Durchgang durch die Anstalt wenig Kur- und Arzneikosten veranlassen, so ist dagegen ein desto größerer Verbrauch durch die o. 200 Hospitaliten zu erwarten, und dürfte mit Rücksicht hierauf der gegenstehende Ansatz nicht zu hoch erscheinen. (— Laut Fraction sind für 431 Kinder 284 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Arzneikosten entstanden. —)				
	Summa Tit. IV.	36	8	600	—
	Tit. V. Für die Verpflegung.				
	A. Für Beköstigung			12000	—
	Nach den Bemerkungen ad Tit. V. zum Ausgabe-Etat für das neue Waisenhaus haben 431 Kinder im Durchschnitt der Jahre 1854—1856 jährlich 16,787 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. gekostet, also eines r. 39 Thlr. Nach der Anlage hat die Beköstigung eines Häuslings im Arbeitshause in denselben Jahren 37 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., 37 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., 38 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gekostet. Da ein Hospitalit etwas theurer kommt als durchschnittlich ein Häusling, so wird man im Durchschnitt 40 Thlr. pro Kopf annehmen müssen, woraus sich bei r. 300 Köpfen, welche die Anstalt mit Einschluß der Hausbeamten und Dienestiften in den verschiedenen Abteilungen umfassen wird, der Ansatz von 12000 Thlrn. rechtfertigen wird.				
	B. Für Bekleidung der Hospitaliten			800	—
	Da die Einkleidung der Waisenfinder zwar im Depot erfolgen wird, diese Kleider aber den nach der Kummelburger Anstalt verlegten Kindern bleiben und bei dem Etat für diese Anstalt auf die Gesamtzahl der jetzigen Hausfinder Rücksicht genommen ist, so wird die Bekleidung der				
	Latus			12800	—

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.			Zum Etat		
		Thlr. sgr. pf.			pro 18 — Thlr. sgr. pf.		
	Transport	12800	—	—
	Depot-Kinder aus den dort ausgeworfenen 9000 Thlrn. zu entnehmen sein. — Die Bekleidungskosten für einen Hospitaliten betragen zwischen 3 bis 4 Thlr., rot. 4 Thlr. angenommen, ergiebt für 200 Hospitaliten, auf welche vorläufig zu rechnen ist, die ausgeworfene Summe von 800 Thlrn.						
	C. Für Bettfachen und Handtücherzeug	360	—	—
	Die bisherige Verbrauchssumme stellte sich laut Fraction auf r. 430 Thlr., da diese für 431 Minder reichte, so werden für die jetzige Bevölkerung von 250 Köpfen 360 Thlr. als ausreichend angenommen.						
	D. Für Reinigung der Leib- und Bettwäsche	800	—	—
	Die Summe des bisherigen Verbrauchs betrug laut Fraction für 431 Minder rot. 930 Thlr. Für die jetzige Bevölkerung von e. 250 Köpfen sind gegenstehend 800 Thlr. in Ansatz gebracht, weil die Hospitaliten verhältnismäßig einen größeren Aufwand an Reinigungskosten verursachen werden.						
	Summa Tit. V.	.	.	.	13960	—	—
	Tit. VI. Für Hausbedürfnisse.						
	A. Für Brennmaterial	1200	—	—
	Die Summe von r. 1200 Thlrn. wird nach dem Durchschnitt der Jahre 1854—1856 für die Haupt-Anstalt verbraucht; mit Rücksicht auf das größere Wärmebedürfnis der Hospitaliten ist dieser Betrag für die jetzige geringere Bevölkerung noch beibehalten.						
	B. Für Erleuchtung	900	—	—
	Hier ist die Summe des jetzigen Konsums der Haupt-Anstalt angelegt; laut Fraction der Jahre 1854—1856.						
	C. Für Haus- und Küchengeräth	500	—	—
	Laut Fraction r. 560 Thlr. und nach Abrechnung von r. 60 Thlrn. für die Filiale bleiben für die Haupt-Anstalt r. 500 Thlr.						
	D. Bau- und Reparaturkosten	750	—	—
	Die Summe für die Haupt-Anstalt ist laut Bau-Etat angelegt.						
	E. Für Reinigung der Schornsteine	30	—	—
	Bisheriger Betrag für die Haupt-Anstalt.						
	Summa Tit. VI.	.	.	.	3380	—	—
	Tit. VII. An Abgaben und Lasten.						
	Feuerkassenbeitrag vom Grundstück Stralauer-Strasse Nr. 58. von 130300 Thlrn. Versicherungs-Summe à 1 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.	72	11	8
	Summa Tit. VII. per se.						
	Der Feuerkassenbeitrag ist in den drei Jahren 1854 bis 1856 jedesmal mit 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. Ver-						

Seite.	Ausgabe.	Emolumente.			Zum Etat		
		Thlr. sgr. pf.			pro 18 — Thlr. sgr. pf.		
	sicherungs=Summe berichtigt werden; in den letzten beiden Versicherungsjahren pro 1. October 1855—1857 hat der Beitrag jedoch jedesmal 1 Sgr. 8 Pf pro 100 Thlr. betragen, und ist deshalb hiernach der Ansatz gegenstehend erfolgt.						
	Tit. VIII. An Begräbniskosten			50	—	—
	Hier dürfte der Betrag von 50 Thln. genügen.						
	Tit. IX. Extraordinair und Insgemein			359	18	4
	Laut Fraction 361 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.; Behufs Abminderung der Ausgaben werden zum Etat angenommen 359 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.						
	Recapitulation aller Ausgaben.						
41	Tit. I. Für die Geschäfts= und Haus=Verwaltung	1192	19	3	5060	22	11
43	= II. Für die Verwaltung des Gottesdienstes	69	20	—	712	20	—
43	= III. Für den Unterricht der Waisenkinder			45	—	—
44	= IV. Für die Gesundheitspflege	36	8	—	600	—	—
45	= V. Für die Verpflegung			13960	—	—
45	= VI. Für Hausbedürfnisse			3380	—	—
45	= VII. An Abgaben und Lasten			72	11	8
46	= VIII. An Begräbniskosten			50	—	—
46	= IX. Insgemein und Extraordinair			359	18	4
	Summa aller Ausgaben	1298	17	3	24240	12	11
	Von den hierunter enthaltenen personellen Kosten werden bei der Stadt=Haupt=Kasse berechnet werden	638	23	3	4820	12	11
	Bleibt Ausgabe für die Hospital=Kasse (confer. Seite 53 des Etats=Entwurfes für die Klasse des Friedrichs=Hospitals.)	659	21	—	19420	—	—

VII.

Entwurf zu einem Etat

für die

im alten Waisenhause zu kombinirenden Verwaltungen des Waisen-Depots und des Hospitals des Arbeitshauses.

Nr.	Einnahme.	Zum Etat pro 18 — Thlr. sgr. pf.			
<p>Zuschuß zur Deckung des Bedarfs, welcher von der Waisen-Verwaltung und der Arbeitshaus-Verwaltung für die jeder Verwaltung eigenthümlichen Ausgaben, sowie für die gemeinschaftlichen Ausgaben nach Verhältniß der Personenzahl zu leisten ist, und zwar:</p> <p>a) von der Waisenhaus-Klasse</p> <p>b) = = Arbeitshaus-Klasse</p> <p style="text-align: right;">Summa</p>					
<p style="text-align: center;"><u>Ausgabe.</u></p> <p>Tit. I. Für die Geschäfts- und Haus-Verwaltung.</p> <p style="text-align: center;">A. Personelle Kosten.</p> <p>1) Die Einkünfte der für die Anstalt zu verwendenden Beamten werden aus der Stadt-Haupt-Kasse (von Special-Verwaltung Nr. 27.) bestritten.</p> <p>Die aus Gewährung der Emolumente an Brenn-, Erleuchtungs- u. Material, Kost, Kleidung u. entstehenden Kosten werden — nach wie vor — aus den Titeln V. und VI. des Etats mit bestritten. —</p> <p>Zur Ausgleichung der in vorbezeichneter Ausgabe mit inbegriffenen Werthsbeträge der Emolumente werden letztere Beträge bei Verwaltung Nr. 27. wieder in Einnahme gestellt.</p>					

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat	
		Tblr.	fg. pf.	pro 18 —	Tblr. fg. pf.
	2) Vom Diäten-Fonds bei der Stadt-Haupt-Kasse werden die für die Verwaltung des Friedrichs-Hospitals erforderlichen Diäten bestritten. —				
	3) An Löhnungen. Den Domestiken Lohn, monatlich postnum. zahlbar.				
	a. Gemeinschaftliche.				
1.	Erster Thor- und Nachtwächter: Lohn			42	—
	Emolumente:				
	Brod, Butter, Essen 40 Thlr. — Sgr.				
	Wohnung, Holz, Wäsche 8 = — =				
	alle 2 Jahre einen Mantel à 8½ Thlr., beträgt jährlich 4 = 10 =				
	für einen drillichenen Mittel 1 = 5 =				
		53	15		
2.	Zweiter Thor- und Nachtwächter: Lohn			40	—
	Emolumente, wie vorstehend	53	15		
3.	Erster Hausknecht: Lohn			60	—
	Emolumente:				
	Brod, Butter, Essen 40 Thlr. — Sgr.				
	Wohnung, Holz, Wäsche 8 = — =				
	1 Mittel und 2 Schürzen 1 = 18 =				
		49	18		
4.	Zweiter Hausknecht: Lohn			58	—
	und zwar:				
	pro 1. und 4. Quartal jedes Jahres 26 Thlr.				
	= 1. April bis ult. September 32 =				
	Emolumente, wie vorstehend	49	18		
5.	Vier Dienstmägde, Lohn à 36 Thlr.			144	—
	Emolumente:				
	Brod, Butter, Essen 40 Thlr.				
	Wohnung und Heizung 8 =				
		à 48 Thlr.	192		
6.	Neujahrsgebelde für die Domestiken			30	—
	Summa a.	398	6	374	—
	b. Für das Hospital des Arbeitshauses.				
1.	Ein Wärter: Lohn			48	—
	Emolumente:				
	Brod, Butter, Essen incl. täglich ½ Pfd. Fleisch	46			
2.	Eine Wärterin: Lohn			36	—
	Emolumente, wie vorstehend	46			
	Summa b.	92		84	—

Anmerkung: Die Positionen 3. und 4. stimmen mit denen, Seite 38 und 39 Nr. 5. und 6. nicht vollständig überein.

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat pro 18 —	
		Thlr.	fg. pf.	Thlr.	fg. pf.
	c. Für das Waisen-Depot.				
1.	Quarantaine-Wärterin: Lohn	60	—
	Emolumente:				
	Brod, Butter und Essen	40	—	—	—
2.	Gehülfin auf der Quarantaine: Lohn	48	—
	Emolumente, wie vorstehend	40	—	—	—
3.	Wärterin auf der Kräs-Quarantaine und Badefrau: Lohn	48	—
	Emolumente, wie vorstehend	40	—	—	—
	Summa c.	120	—	156	—
	hierzu: b.	92	—	84	—
	a.	398	6	374	—
	Summa 3. An Löhnungen	610	6	614	—
	B. Für Bureau-Bedürfnisse	250	—
	Laut Fractions-Berechnung.				
	Summa per se.				
	Recapitulation ad Tit. I.				
	für die Geschäfts- und Haus-Verwaltung.				
	A. Personelle Kosten.				
1.	Die Einkünfte der für das Friedrichs-Hospital zu ver- wendenden Beamten werden aus der Stadt-Haupt- Kasse bestritten.				
2.	Die Diäten desgleichen.				
3.	Löhnungen	610	6	614	—
	B. Für Bureau-Bedürfnisse	250	—
	Summa Tit. I.	610	6	864	—
	ex cl. der aus der Stadt-Haupt-Kasse zu leistenden per- sonellen Kosten.				
	Tit. II. Für die Verwaltung des Gottesdienstes.				
	A. Personelle Kosten.				
1.	Die Einkünfte des Predigers und des Kantors und Organisten werden aus der Stadt-Haupt- Kasse (von Special-Verwaltung Nr. 27.) be- stritten. Die Kosten für die Emolumente an Brenna-				

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.		Zum Etat pro 18 —	
		Tblr.	fg. pf.	Tblr.	fg. pf.
	terialien werden — nach wie vor — vom Titel VI. dieses Etats bestritten.				
	Zur Ausgleichung der in vorbezeichneter Ausgabe mit inbegriffenen Werthsbeträge der Emolumente werden letztere Beträge bei Verwaltung Nr. 27. wieder in Einnahme gestellt.				
2.	Dem Küster Nezel: a) Gehalt, quart. praen.,			36	
	b) Emolumente: ½ Haufen Holz (à 22½ Tblr. . 11 Tblr. 10 Sgr. nach früherer Festsetzung) nach neuester Fractions-Berechnung à 26½ Tblr.	13	10		
	außerdem Gehalt als Lehrer 450 Tblr. Fractions-Berechnung.				
3.	Dem Orgelbauer Buchholz für das Stimmen der Orgel, quart. postn.,			10	
4.	Dem Großuhrmacher Möllinger für das Aufziehen der Thurmuhre, quart. postn.,			18	
	ad 3. und 4. bisherige Etats-Ansätze.				
	Summa Pos. A.	13	10	64	
	B. Für Communion- und andere Bedürfnisse.				
1.	Für Communion-Bedürfnisse			12	
	Laut Fractions-Berechnung.				
2.	= Altar-Wachskerzen			2	
3.	= das Treten der Balgen zum Orgelspiel			6	
4.	= Kirchenbücher und verschiedene Bedürfnisse			5	
	Summa Pos. B.			25	
	Summa Tit. II. Für den Gottesdienst ex cl. der aus der Stadt-Haupt-Klasse zu leistenden Besoldung des Predigers und des Kantors und Organisten.	13	10	89	
	Tit. III. Für die sächlichen Kosten des Unterrichts der Waisenfinder.				
	Für Bibeln, Gesangbücher, Schulbücher und Schreibmaterialien			45	
	Der Ansatz von rot. 45 Tblen. ist analog dem Ausgabe-Etat für das neue Waisenhaus zu Hummelsburg, wo für ca. 400 Kinder 340 Tblr. angesetzt und erläutert sind.				
	Summa per se.				

Nr.	Ausgabe.	Einkünfte.		Zum Etat	
		Thlr.	sg. pf.	18 — Thlr.	— sar. pf.
Tit. IV. Für die Gesundheitspflege.					
A. Personelle Kosten.					
1.	Dem Hausarzt, Sanitäts-Rath Dr. Gufferow: Gehalt, quart. praen.,	150	—
2.	Dem Hauschirurgus, Wundarzt Winterfeldt: a) Gehalt, monatlich praen., b) Einkünfte:	250	—
	Wohnung zu 15 thlr. — sgr.	15	—	—	—
	$\frac{1}{2}$ Haufen Holz à 22 $\frac{1}{2}$ Thlr. 5 = 20 = jetzt à 26 $\frac{1}{2}$ thlr.	6	20	—	—
	$\frac{1}{2}$ Haufen Torf à 11 Thlr. . 5 = 15 = = à 12 =	6	—	—	—
	24 Pfd. Brennöl à 3 $\frac{1}{2}$ sgr. . 2 = 18 =	2	18	—	—
	Bett, Bettzeug und Hand- tücher 6 = — =	6	—	—	—
	(34 thlr. 23 sgr. nach dem Personal-Besoldungs-Stat.) Fractions-Berechnung.	36	8	—	—
	Ordre vom 26. Mai 1857, wonach die Einkünfte der Aerzte auf den neu aufzustellenden Etat zu übernehmen sind; bis zum 1. Januar 1858 wurden dieselben im Normal-Be- soldungs-Stat aufgeführt.				
	B. Für Arznei und dahin gehörende Gegenstände	200	—
	Laut Fractions-Berechnung sind für 431 Kinder 284 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Arzneikosten entstanden. Mit Rücksicht darauf, daß für die ca. 200 Hospitaliten ein verhältnißmäßig größerer Verbrauch zu erwarten ist, sind vorstehend für 250 Personen, welche in der Anstalt ver- pflegt werden sollen, rot. 200 Thlr. angesetzt.				
	Summa Tit. IV.	36	8	600	—
Tit. V. Für die Verpflegung.					
	A. Für Beköstigung	12000	—
	B. Für Bekleidung der Hospitaliten	800	—
	C. Für Bettfachen und Handtücherzeug	360	—
	D. Für Reinigung der Leib- und Bettwäsche	800	—
	conf. die Bemerkung ad Tit. V. des Ausgabe-Stats für das Friedrichs-Hospital.				
	Summa Tit. V.	13960	—

Nr.	Ausgabe.	Emolumente.			Zum Etat		
		Thlr.	lgr.	pf.	pro 18 —	Thlr.	lgr. pf.
Tit. VI. Für Hausbedürfnisse.							
A. Für Brennmaterial.							
	Für 20 Haufen Holz à 25 Thlr.				500	—	—
	= 60 = Torf à 10½ Thlr.				640	—	—
	= Anfuhr von Brennmaterial				60	—	—
	conf. die Bemerkung ad Tit. V. des Ausgabe-Etats für das Friedrichs-Hospital.						
	Summa A.				1200	—	—
	Nach Fractions-Berechnung.						
B. Für Erleuchtung.							
	Für Lichte				27	—	—
	= Del				280	—	—
	= Unterhaltung von 39 Gasflammen				580	—	—
	= Cylinder und Dochte				13	—	—
	Nach Fraction.						
	Summa B.				900	—	—
	C. Für Haus- und Küchengerath				500	—	—
	Nach Fraction rot. 560 Thlr. und nach Abzug von rot. 60 Thlrn. für die Filiale bleiben für die Haupt-Anstalt rot. 500 Thlr.						
	D. Für Bau- und Reparaturkosten				750	—	—
	Nach der Bau-Etats-Summe für die Haupt-Anstalt ausgeworfen.						
	E. Für Reinigung der Schornsteine				30	—	—
	Bisherige Kosten pro anno für die Haupt-Anstalt.						
Recapitulation							
des Tit. VI. für Hausbedürfnisse.							
	A. Für Brennmaterialien				1200	—	—
	B. = Erleuchtung				900	—	—
	C. = Haus- und Küchengerath				500	—	—
	D. = Bau- und Reparaturkosten				750	—	—
	E. = Reinigung der Schornsteine				30	—	—
	Summa Tit. VI.				3380	—	—
Tit. VII. An Abgaben und Lasten.							
	Feuerkassenbeitrag vom Grundstück Stralauer-Strasse Nr. 58. von 130,300 Thlrn. Versicherungs-Summe à 1 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.						
					72	11	8
	Summa per se.						
	Der Feuerkassenbeitrag ist in den 3 Jahren 1854, 1855 und 1856 jedesmal mit 1 Sgr. 4 Pf. vom Hundert der Versicherungs-Summe berichtigt worden; in den letzten bei-						

Seite	Ausgabe.	Einkommene.		Zum Etat	
		Thlr.	fg. pf.	pro 18 --	Thlr. fg. pf.
	den Versicherungs-Jahren pro 1. October 1855/56 u. 1856/57 hat der Beitrag jedoch jedesmal 1 Egr. 8 Pf. pro 100 Thlr. betragen, und ist deshalb hiernach der Ansatz vorstehend gemacht.				
	Tit. VIII. An Begräbniskosten . . .			50	—
	Der Betrag von 50 Thlrn. dürfte genügen.				
	Tit. IX. Extraordinair und Insgemein . . .			359	18 4
	Der Betrag stellt sich laut Fraction der Jahre 1854/56 auf 361 Thlr. 23 Egr. 7 Pf.; behufs Abrundung der Ausgaben werden zum Etat angenommen 359 Thlr. 18 Egr. 4 Pf.				
	Recapitulation aller Ausgaben.				
49	Tit. I. Für die Geschäfts- und Haus-Verwaltung . . .	610	6	864	—
50	= II. Für die Verwaltung des Gottesdienstes . . .	13	10	89	—
50	= III. Für die sächlichen Kosten des Unterrichts . . .			45	—
51	= IV. Für die Gesundheitspflege	36	8	600	—
51	= V. Für die Verpflegung			13960	—
52	= VI. Für Hausbedürfnisse			3380	—
52	= VII. An Abgaben und Lasten			72	11 8
53	= VIII. An Begräbniskosten			50	—
53	= IX. Insgemein und extraordinair			359	18 4
	Summa der Ausgaben excl. der aus der Stadt-Haupt-Masse zu leistenden per- sonellen Kosten.	659	24	19420	—
	Abschluß I.				
	Die Einnahme beträgt (Seite 47)			19420	—
	Die Ausgabe desgl. (Seite 53)			19420	—
	balancirt.				

Anmerkung. Der von dem Magistrat mitverlegte Entwurf eines Etats über die gesammte Waisen-Verwaltung ist nicht mit abgedruckt worden, weil derselbe, so weit er auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand sich bezieht, nur eine Wiederholung des Ausgabe-Etats für die neue Waisen-Anstalt bei Rummelsburg und den Zuschuß enthält, welcher nach dem Project des Magistrats a Conto der Waisen-Verwaltung an die nach dem Etat sub Nr. VII. neu zu bildende Verwaltung zu zahlen sein würde. Die darin außerdem aufgestellten Einnahmen und Ausgaben finden dagegen ihre Prüfung und Feststellung in dem gewöhnlichen Geschäftsgange und sind für die Beantwortung der vorliegenden Fragen von keinem Belang. — Ebenso ist das Bauprogramm (sfr. das Schreiben des Magistrats vom 14. April 1858) nicht abgedruckt, da es, soweit nöthig, in den außerdem mitgetheilten Schriftstücken seine getreue Wiederholung findet.

VIII.

Bericht der Kommission der Armen-Direction, vom 11. März 1858.

Unter Rückreichung der Nr. 4295. und ihrer Anlagen beehren wir uns der Armen-Direction über die Erledigung der uns in Betreff der Aufstellung der neuen Etats für die Waisen-Verwaltung erteilten Auftrages Folgendes ganz ergebenst anzuzeigen:

Die Grundlage für unsere Berathungen hinsichts des Ausgabe-Bedarfs für die Anstalt in Rummelsburg bildete der von dem Kuratorio des Waisenhauses bereits früher aufgestellte Etats-Entwurf, und da nach der Verfügung der Königlichen Regierung vom 30. September pr. und der Bestimmung des Magistrats vom 30. October pr. zugleich ein Etats-Entwurf für die Verwaltung des alten Waisenhauses aufgestellt werden soll, so haben wir uns auch hierüber durch Vermittelung des Vorstehenden unmittelbar mit dem Kuratorio in Verbindung gesetzt, und es ist von diesem, unter gleichzeitiger Revision des Etats für die neue Anstalt, der Ausgabe-Bedarf für die in dem alten Waisenhause zu kombinirenden Verwaltungen unter dem Titel „eines Ausgabe-Etats für das Friedrichs-Hospital“ zusammengestellt worden.

Beide Entwürfe sind demnächst durch drei Mitglieder unserer Kommission speciell revidirt worden und in wiederholten Konferenzen sind die Monita derselben, so wie die verschiedenen zu bewilligenden Positionen, in Verbindung mit dem von dem Kuratorio des Waisenhauses in Folge der Verfügung der Armen-Direction vom 19. Februar c. — Nr. 820. — aufgestellten und uns hr. m. mitgetheilten Plan für die neue Organisation der Waisen-Verwaltung, berathen worden. Nach den hierbei gefaßten Beschlüssen sind mit Hülfe des Kalkulators des Waisenhauses zusammengestellt:

- 1) der Ausgabe-Bedarf für die neue Waisen-Anstalt in Rummelsburg in dem Entwurf eines Ausgabe-Etats für diese Anstalt, abschließend incl. der personellen Kosten mit 3619 Thln. 9 Sgr. an Emolumenten und 44,174 Thln. 1 Sgr. 2 Pf. an baarem Geld-Ausgaben;
- 2) der Ausgabe-Bedarf für die in dem alten Waisenhause zu kombinirenden Verwaltungen des Waisen-Depots und des Filial-Hospitals des Arbeitshauses in dem Entwurf „zu einem Ausgabe-Etat für das Friedrichs-Hospital Straßlauer-Straße Nr. 58.“, abschließend incl. der personellen Kosten mit 1298 Thln. 17 Sgr. 3 Pf. an Emolumenten und 24,240 Thln. 12 Sgr. 11 Pf. an baarem Gelde;
- 3) der, nach dem von uns adoptirten Grundsatz der Nr. 21. des Organisations-Plans, für die Kassen-Verwaltung des Friedrichs-Hospitals aufgestellte, in Einnahme und Ausgabe, nach Aussonderung der auf den Personal-Befoldungs-Etat der Stadt-Haupt-Kasse zu übernehmenden Beträge, mit 19,420 Thln. abschließende Etat;

- 4) der, auf Grund der Etats-Entwürfe ad 1. und 2., für die Special-Verwaltung Nr. 23. (gesammte Waisen-Verwaltung) ausgearbeitete Etats-Entwurf, abschließend, nach Aussonderung der auf den Personal-Besoldungs-Stat zu übernehmenden Gehälter der Beamten und Lehrer, in Einnahme und Ausgabe mit 88,980 Thln.;
- 5) der Nachweis der bei Genehmigung der betreffenden Positionen auf den Entwürfen ad 1. und 2. auf den Personal-Besoldungs-Stat für die Waisen-Verwaltung zu übernehmenden Ausgaben mit an Emolumenten und baar 12,447 Thln. 18 Egr. 8 Pf.

Indem wir diese Schriftstücke mit den Belägen anbei überreichen, bemerken wir, daß in Folge der neuen Organisation und in Folge der erhöhten den meisten Fractionen zu Grunde liegenden Preis-Sätze bei Special-Verwaltung Nr. 23. — bei welcher andererseits durch die Minderzahl der Kostkinder gegen den vorigen Etat eine Minder-Ausgabe von 4800 Thln. eintritt — ein Mehr-Zuschuß erforderlich wird von 4972 Thlr. — Egr. — Pf.

und daß beim Personal-Besoldungs-Stat der Stadt-Haupt-Kasse, ohne das event. auf den Aussterbe-Stat zu bringende Gehalt des Predigers Schmidt (cfr. Ausg.-Stat Friedrichs-Hospital Seite 42) für die Waisen-Verwaltung eine Mehr-Ausgabe erwachsen würde von 2152 " 9 " 8 "

indem dieser Etat jetzt nach Angabe der Magistrats-Calculatur für die Beamten und Lehrer der Waisen-Verwaltung belastet ist mit 10,295 Thln. 11 Egr. und in Zukunft nach Obigem für dieselben zu tragen haben wird 12,447 Thlr. 18 Egr. 8 Pf. Summa Mehr-Ausgabe der Stadt-Haupt-Kasse 7124 Thlr. 9 Egr. 8 Pf. wovon noch diejenige Summe abgehen würde, um welche die bei dem Arbeitshaus-Stat in Folge der vorbehaltenen Declaration desselben (Nr. 22. des Organisations-Plans) abzusetzende Summe größer sein wird, als der auf 15,474 Thlr. 12 Egr. angelegte Zuschuß der Arbeitshaus-Kasse zum Friedrichs-Hospital und diejenigen Ersparnisse, welche bei dem Personal-Besoldungs-Stat für die Arbeitshaus-Verwaltung nach dem Abgang des Inspectors Amelang, dessen Gehalt (cfr. Ausg.-Stat des Friedrichs-Hospitals Seite 39) auf den Aussterbe-Stat zu bringen sein wird, eintreten werden.

Dies finanzielle Resultat unserer Vorlagen vorausgeschickt, erlauben wir uns über diejenigen neuen Positionen, welche nach einer näheren Erläuterung als der in den Etats-Entwürfen gegebenen zu bedürfen scheinen, sowie über unsere Auffassung derjenigen Punkte des Organisations-Plans, bei welchen eine Differenz der Ansichten hervortrat, noch Folgendes ganz ergebenst zu bemerken:

Ad 3., 5., 13., 15 — 20. des Organisations-Plans ist die Frage wegen Einrichtung der Direction der neuen Waisen-Anstalt Gegenstand einer sehr eingehenden Erörterung gewesen. Die Commission war einstimmig der Ansicht, daß, woran ebenfalls gedacht werden könnte, die Anstellung zweier Directoren mit Anweisung des Wohnsitzes für beide in der Anstalt und mit gleichen Rechten, von denen der eine vorzugsweise die technischen, d. i. die auf die Erziehung der Waisen bezüglichen, der andere vorzugsweise die administrativen, wirthschaftlichen und finanziellen Geschäfte zu leiten habe, weder zweckmäßig noch ein Bedürfniß sei. Zweckmäßig nicht, weil vor allen Dingen in einer Erziehungs-Anstalt Ein Mann als

das Haupt, als der Herrscher und Leiter den Zöglingen und dem Erziehungs-Personal gegenüber dastehen müsse, und der aus einer Zwielherrschaft allzuleicht folgende Unfriede in einer solchen — den allerbedenklichsten Folgen führen könnte; ein Bedürfnis nicht, weil durchaus nicht zu erwarten sei, daß die Geschäfte der Direction so umfangreich sein würden, daß sie die vollen Kräfte zweier Männer in Anspruch nehmen würden. — Geheilt waren die Ansichten nur darüber, ob es bei Erhaltung der einheitlichen pädagogischen Leitung und der vollen ungetheilten Autorität des Erziehungs-Directors gegenüber den Zöglingen und Beamten, namentlich den erziehlich wirkenden (wie diese in Nr. 13., 15., 16. des Planes gewahrt) wünschenswerth sein möchte, ihm zur Unterstützung in den wirthschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten und zur Kontrolle der in dieser Richtung thätigen Unter-Beamten eine zweite Kraft beizugesellen, wie es das Kuratorium vorgeeschlagen hat (Nr. 18., 19. des Organisations-Plans). Während von einigen Seiten auch hierin schon eine Schwächung der Autorität des Anstalts-Directors gefunden und von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß es gelingen müßte, für diese Stelle einen Mann zu finden, welcher mit dem erforderlichen pädagogischen Talent auch den nöthigen practischen Sinn und hinlängliche Einsicht und Erfahrung besäße, um, von einem Oeconomic-Inspector unterstützt und geleitet und beaufsichtigt von dem Kuratorium, auch die sämmtlichen administrativen Geschäfte in sachgemäßer Weise zu erledigen, wurde es von anderen Seiten für bedenklich gehalten, eine glückliche Wahl durch eine Vermehrung der Erfordernisse zu erschweren.

Es ward hervorgehoben, daß es dem zu wählenden Director selbst erwünscht sein werde, in den seinem eigentlichen Beruf ferne liegenden Geschäften eine Unterstützung bei einem in diesem Zweige der Administration bereits erprobten und erfahrenen Mann zu finden, daß eine solche Mitwirkung namentlich für die erste Entwicklung des Instituts ersprießlich sein werde, daß die für diese Mitwirkung naturgemäß in dem gegenwärtigen Inspector des Waisenhauses gegebene Persönlichkeit die Bürgschaft gewähre, daß er seine Befugnisse nicht in einer den Frieden der Anstalt gefährdenden Weise geltend machen werde. Bei der Abstimmung wurde die Frage:

Soll dem zu erwählenden Director zur Unterstützung und Mitwirkung bei den administrativen und finanziellen Geschäften eine zweite Kraft beigesellt werden?

durch fünf von sieben Anwesenden bejaht, durch zwei verneint.

In Betreff des Details, wie diese Mitwirkung zu ordnen, war man mit den Vorschlägen des Organisations-Plans einverstanden. Nur wurde die Ansicht geltend gemacht, daß, um auch in den Namen der betreffenden Beamten ersichtlich zu machen, daß trotz jener Mitwirkung und der Beibringung des Konsenses beider für gewisse Geschäfte, der technische Director für die Anstalt der Hauptberechtigte und Verpflichtete bleibe, dem für die Administration mitwirkenden Beamten nicht der Name Verwaltungs-Director beigelegt werde, sondern daß ihm der Titel des jetzt an der Spitze des Waisenhauses befindlichen Beamten verbleibe. Von der anderen Seite wurde zwar geltend gemacht, daß hierin eine doch nicht bezweckte Unterordnung unter den allein den Namen Director führenden Beamten gefunden werden könne, bei der Abstimmung wurde aber die Frage:

Soll der in Nr. 3., 5., 17—19., 30. bezeichnete Beamte den Namen Verwaltungs-Inspector führen?

mit 4 gegen 2 Stimmen bejaht.

Eines der Mitglieder, welche gegen jede Theilung in der Gewalt des Anstalts-Directors gestimmt hatten, enthielt sich hierbei der Abstimmung. In Konsequenz

dieses Beschlusses schlägt die Kommission für den Tit. I. A. 3. des Ausgabe-Stats für die Anstalt in Rummelsburg aufgeführten Beamten den Titel „Oekonomie-Verwalter“ vor.

Die Festsetzung des Einkommens des Directors auf 1500 Thlr. incl. Emolumente wird nach dem hierüber im Collegio bereits früher Erörterten einem Bedenken nicht unterliegen. Gerechtfertigt schien es uns, bei dem ausgedehnteren Geschäftskreise, welcher nach Vorstehendem dem Inspector zufällt, dessen baares Gehalt von 863 Thlrn. 20 Sgr. auf 1000 Thlr. zu erhöhen. (Ausg.-Etat für das Friedrichs-Hospital Tit. I. A. 1.)

In Betreff der geistlichen Amtsverrichtungen an der neuen Anstalt war im Anschluß an den von dem Collegio bereits dem Magistrate gemachten Vorschlag, daß die Befähigung für diese nicht nothwendig als Wahlbedingung aufzustellen sei, Fürsorge zu treffen für den Fall, daß der Gewählte nicht Prediger oder nicht zum Predigamt qualificirt sein sollte. Wir waren in dieser Beziehung mit dem Vorschlage des Kuratoriums ad Tit. II. einverstanden und proponiren für diesen Fall die dort ausgeworfene Remuneration von 160 Thlrn. für den zweiten Prediger der Waisenhaus-Kirche, wodurch dessen Einkommen auf 610 Thlr. gebracht würde.

Im Uebrigen waren wir mit dem Inhalt des Organisations-Plans überall einverstanden und erachteten, nachdem wir nach den in demselben enthaltenen Andeutungen die Bedeutung der einzelnen Aemter und die für dieselben zu erfordernde Qualification uns klar gemacht, die von dem Kuratorium vorgeschlagenen Dotirungen der Stellen für angemessen und für solche, mit denen dieselben zu vergeben sein würden, wobei wir voraussetzen, daß die Aufnahme derselben in den Normal-Stat und die Fixirung eines Maximum für die einzelnen Kategorien vorbehalten bleibt. Nur bei dem Gehalt des Arztes glaubten wir, in Erwägung, daß seine Stellung bei dem ihm in Rummelsburg angewiesenen Wohnsitz mit dem der Anstalts-Arzte in der Stadt nicht parallelisirt werden kann, das von dem Kuratorio mit 500 Thlrn. vorgeschlagene baare Gehalt auf 700 Thlr. erhöhen zu müssen.

Diese und einige andere Aenderungen der ursprünglichen Stats-Positionen sind in den Entwürfen sofort vorgenommen und daher bei den oben angegebenen Zahlen bereits berücksichtigt.

Von den sächlichen Stats-Positionen haben wir hauptsächlich denjenigen unsere specielle Aufmerksamkeit zugewandt, für welche, weil sie eine neue Art von Ausgaben betreffen, in den Fractionen ein Anhalt nicht zu finden war, so namentlich bei Tit. VIII., Unterhaltung des lebenden Inventars. Die hier aufgestellten Sätze scheinen uns, soweit es sich a priori beurtheilen läßt, angemessen; doch wird eine zuverlässige Entscheidung hierüber, wie über manche andere Positionen, auf welche die veränderten Verhältnisse der Anstalt von Einfluß sein werden, wie z. B. Tit. VI., Brennmaterial und Erleuchtung, erst aus der Erfahrung sich ergeben können, daher wir auch vorschlagen, für jetzt den Etat der Waisen-Verwaltung und den Verwaltungs-Stat für das Friedrichs-Hospital nicht bis 1860 festzustellen, bis wohin die betreffende Stats-Periode geht, sondern nur bis Ende 1859, um dieselben schon dann auf Grund der gewonnenen Erfahrungen einer Prüfung und Revision zu unterwerfen.

In Bezug auf den Etat des Friedrichs-Hospitals, welcher der von der Waisenhaus-Kasse besonders über diese Verwaltung zu führenden Rechnung zu Grunde zu legen sein würde, haben wir noch zu bemerken, daß zwar die in dieser Beziehung von dem Kuratorio sub Nr. 20. vorgeschlagene Einrichtung zuerst in unserer Kommission auf Bedenken stieß, indem die Ansicht aufgestellt wurde, daß die Kosten des Arbeitshaus-Hospitals auch ferner unmittelbar aus der Arbeitshaus-Kasse bestritten

und für die von der Hospital-Verwaltung mitzuverpflegenden Depot-Kinder an die Arbeitshaus-Kasse ein Kostgeld gezahlt würde. Es wurde aber hiergegen geltend gemacht, daß nicht nur hinsichtlich der Oekonomie, sondern auch hinsichtlich der gemeinschaftlichen Hausbeamten und Domestiken bei beiden Verwaltungen durch die Kombination in Einem Hause gespart würde, und daß der Kosten-Bedarf einer jeden in der That durch die vorgeschlagene Einrichtung am klarsten ersichtlich werde, sowohl beim Voranschlag, als bei der Rechnungslegung über die Ist-Ausgabe, bei welcher die Zuschüsse aus beiden Kassen nach der Zahl der im Laufe des Jahres wirklich verpflegten Depot-Kinder und Hospitaliten zu regeln sein werde. Und da auch darauf hinzuweisen war, daß die bei dem entgegenstehenden Vorschlag vorauszusetzende Uebergabe des alten Waisenhauses in das Eigenthum der Arbeitshaus-Verwaltung keineswegs erforderlich sei, um die durch Kombination der qu. beiden Verwaltungen möglichen Ersparnisse zu erzielen, daß ein solcher Uebergang des stiftungsmäßig zur Waisenpflege bestimmten Gebäudes auch keineswegs in den Intentionen des Magistrates und der Entscheidung der Königlichen Regierung vom 30. September pr. zu liegen scheine und daß zu einer solchen nach dem Rubr. II des alten Waisenhauses eingetragenen Vermerk die Genehmigung der Staatsbehörden erforderlich sei, welche, wenn auch allenfalls zur Aufnahme des Hospitals in das Waisenhaus, doch schwerlich zur völligen Umwandlung desselben zu erlangen sein würde — so war per majora beschlossen worden, es bei dem Vorschlage des Kuratoriums und demgemäß bei der Aufstellung eines besonderen Etats für „das Friedrichs-Hospital Stralauer-Straße 58.“ zu belassen. Dem entsprechend sind auch die Einnahmen aus dem alten Waisenhause auf den Etat der Kasse des gr. Friedrichs-Waisenhauses geblieben. (Die aus der Rummelsburger Anstalt zu erwartenden sind daselbst Tit. I. S. 47 und Tit. VIII. in Zugang gebracht.)

Hiermit glauben wir unsere Aufgabe gelöst und die über die Art ihrer Lösung erforderlichen Aufklärungen in ausreichender Weise gegeben zu haben und stellen nunmehr anheim, das Weitere wegen Genehmigung der neuen Ausgabe-Positionen und Feststellung der mit Eröffnung der neuen Anstalt in Wirksamkeit tretenden Etats für die Special-Verwaltung Nr. 23. und die in dem alten Waisenhause zu kombinirenden Verwaltungen des Waisen-Depots und des Filial-Hospitals des Arbeitshauses zu veranlassen.

Berlin, den 11. März 1858.

Die Kommission zur Vorberathung für die Aufstellung des Etats für die neue Waisen-Anstalt und das alte Waisenhaus.

(93.) Duncker. Hagen. Fürbringer. Schreiner. Benoit. J. G. Schäffer.

IX.

P l a n

für die

Organisation der Waisen-Verwaltung nach Eröffnung der neuen Anstalt bei Kummelsburg.

Die Waisenspflege der der Fürsorge der Kommune anheimfallenden Kinder besteht gegenwärtig
in der Haus-Erziehung
und

in der Verpflegung bei Familien gegen Zahlung eines Kostgeldes.

Beide Arten der Pflege bilden ein organisches Ganze; beide stehen unter denselben leitenden Behörden (dem Kuratorium des großen Friedrichs-Waisenhauses und der Armen-Direction) und demselben verwaltenden Beamten (dem Inspector, früher der Administration des Waisenhauses); beide bestreiten ihre Ausgaben aus demselben Etat, dessen selbstständige Einnahmen stiftungsmäßig der sogenannten Waisen-Verwaltung gebühren.

Es kann bei der Eröffnung der neuen Anstalt nicht die Absicht sein, diesen Organismus zu zerreißen, sondern es kann nur darauf ankommen, in demselben diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche durch die Entfernung der eigentlichen Haus-Erziehung aus der Stadt und durch die die pädagogischen Zwecke mehr ins Auge fassenden Einrichtungen derselben geboten werden. Es bleibt daher:

1. In Betreff der Ueberweisung von Kindern, für welche die Fürsorge der Kommune in Anspruch genommen wird, an die Waisen-Verwaltung bei den bestehenden Bestimmungen, nach welchen diese Ueberweisung in der Regel durch die Armen-Direction erfolgt.

2. Die Bestimmung des alten Waisenhauses, sämtliche der Fürsorge der Kommune anheimfallende Kinder bis dahin aufzunehmen und zu verpflegen, daß festgestellt ist, ob sie ihren Angehörigen zurückgegeben werden können, oder ob sie in Kost auszuthun oder dauernd der Anstalts-Erziehung zu überlassen, geht auf das Waisen-Depot über.

3. Dieses Depot und die damit in innigem Zusammenhang stehenden in Folge der Reception von Kindern nothwendigen Geschäfte, so wie die gesammten auf die Waisenkostpflege bezüglichen Geschäfte verwaltet der Verwaltung=Inspector des großen Friedrichs-Waisenhauses mit Hülfe der erforderlichen Bureau-Beamten einerseits und der Waisenväter und Waisemütter andererseits unter der bisher üblichen Leitung des Kuratoriums.

4. Es bleibt vorbehalten, demselben zum Zweck der besseren Ueberwachung der Kostpflege Revisions-Kommissarien sowohl für die auswärtige als für die Berliner Pflege beizuordnen.

5. Der Verwaltungs-Inspector nimmt zugleich unter den unten sub 17—19. bestimmten Aufgaben an der Direction der neuen Anstalt Theil.

6. Die neue Anstalt nimmt alle diejenigen Kinder auf, welche ihr von dem Verwaltungs-Inspector aus dem Depot überwiesen werden. Sie verpflegt, erzieht und bildet ihre Zöglinge, indem sie dieselben in der durch das Bau-Programm bereits festgestellten Art in einzelne Abtheilungen (zu 50 Kindern) vereinigt, in welcher sie unter Leitung der Abtheilungs-Vorsteher, resp. Abtheilungs-Vorsteherinnen, als den Vätern und Müttern dieser einzelnen Waisen-Familien, gemeinschaftlich essen, schlafen, arbeiten und lernen. Eine Ausnahme hiervon bildet nach ihrer besonderen Bestimmung nur die Wirtschaft's-Abtheilung, und der Natur der Sache nach die Abtheilung für kleine Kinder (Säuglinge).

7. Indem nach Nr. 10. des Bau-Programms, abgesehen von der Wirtschaft's- und Säuglings-Abtheilung und der Abtheilung für chronisch-franke Kinder (sfr. Nr. 10.), je zwei Abtheilungen zu einer gemeinschaftlichen Oekonomie verbunden sind, besteht in jedem combinirten Knaben-Etablissement das Erziehungs-Personal für je 100 Kinder aus vier Personen.

Von diesen hat der erste Erzieher des Etablissements, in Gemeinschaft mit seiner Frau (sfr. Et.-Entwurf Tit. I. B. I. 1. und 2.), die Oekonomie zu leiten und die gemeinsamen Interessen des Etablissements zu vertreten. Er ist zugleich der erste Lehrer einer Abtheilung von 50 Kindern und ertheilt den Unterricht abwechselnd mit dem unverheiratheten Lehrer-Gehülfe. (sfr. Et.-Entwurf l. c. III. 1. und 3.) In der Aufsicht über die Kinder außer den Unterrichtsstunden wechselt er ebenfalls mit diesem ab.

Der zweite Erzieher (sfr. Et.-Entwurf l. c. II. 1. und 2.), der verheirathet oder unverheirathet sein kann, ist der Leiter der zweiten Knaben-Abtheilung von 50 Kindern und vorzugsweise auf die Ertheilung des Unterrichts in dieser Abtheilung angewiesen, während sein unverheiratheter Gehülfe, von dem die Lehrer-Qualität nicht gefordert wird (sfr. Et.-Entwurf l. c. III. 2. und 4.), wesentlich die Aufgabe hat, die Kinder außer dem Unterricht in den Frei- und Arbeitsstunden zu beaufsichtigen und zu beschäftigen.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden in dem nach Ernennung des Erziehungs-Directors zu entwerfenden Erziehungs- und Unterrichts-Plan getroffen werden, dem es auch vorbehalten bleibt, zu bestimmen, ob und welcher Unterricht in den Abtheilungen der Director etwa selbst übernehmen wird.

Vorstehende Andeutungen werden genügen, zu zeigen, wie das Erziehungs-Personal der einzelnen Etablissements für den Zweck ausreicht und wie bei der allerdings von demselben zu fordernden vollen Hingabe an den Beruf, den Einzelnen doch die erforderliche Muße gewährt wird, um sich für die Erfüllung desselben die Frische und lebendige Kraft zu erhalten.

8. Analog dem Verhältniß in den Knaben-Etablissements erhält jedes Mädchen-Etablissement von 100 Kindern (vorläufig wird nur die Eröffnung eines solchen nothwendig sein) ein weibliches Erziehungs-Personal von drei Köpfen und außerdem zwei Lehrer. Letztere (sfr. Et.-Entwurf l. c. III. 7. und 8.) haben den Unterricht in den beiden Abtheilungen (ad 50 Köpfen) zu ertheilen, vorbehaltlich derjenigen Stunden, die etwa (sfr. Nr. 13.) der Director übernehmen wird.

Außer den Lehrstunden hat in derjenigen Abtheilung, deren Erzieherin die Oekonomie des Etablissements besorgt (sfr. Et.-Entwurf l. c. I. 4.), diese abwechselnd mit ihrer Gehülfin (sfr. Et.-Entwurf III. 6.) die Aufsicht zu führen; in der anderen Abtheilung bedarf es einer solchen Unterstützung für die Erzieherin derselben (Et.-Entwurf II. 3.) nicht.

9. Die Wirthschafts-Abtheilung, bestehend aus Mädchen über 14 Jahren, in ihrer Gesamtheit unter der Leitung einer Erzieherin (sfr. St.-Entwurf Tit. I. A. 3.) stehend, erhält ihren Wohnsitz in dem Hauptgebäude. Ein Theil ihrer Mitglieder wird aber während des Tages in die einzelnen Etablissements deputirt, um hier von der, der Oekonomie derselben vorstehenden Frau mit der Reinigung des Hauses, den wirthschaftlichen Verrichtungen und resp. beim Kochen beschäftigt zu werden — (Nr. 12. des Programms). Andere werden nach einer in der alten Anstalt bewährt befundenen Einrichtung den Familien der Beamten (des Directors, Oekonomie-Inspectors und Erziehers event. Arztes) zur Erlernung des für ihren zukünftigen Beruf Nothwendigen zugetheilt; andere endlich werden der Abtheilung für kleine Kinder zugeordnet und erhalten hier die für ihr künftiges Fortkommen so wünschenswerthe Ausbildung zu Kinderwärterinnen. Die etwa auf diesen verschiedenen Stationen nicht zu verwendenden Mädchen bleiben in dem Hauptgebäude zurück, und helfen bei den in demselben vorkommenden wirthschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Erzieherin, bei der sich nach vollbrachter Tagesarbeit (mit Ausnahme der auf die Station der kleinen Kinder deputirten, deren Anwesenheit dort auch während der Nachtzeit nöthig ist) alle Zöglinge dieser Abtheilung versammeln, um in sitzender Beschäftigung — Nähen, Stricken, Lesen — die Abendstunden nützlich auszufüllen.

10. Der Abtheilung für chronisch = kranke Kinder (jetziges Filial I.) steht ein Erzieher (sfr. St.-Entw. Tit. I. B. I. 3.), unterstützt von einem Gehülfen, vor (sfr. St.-Entw. l. c. III. 5.), von denen der Letztere die Qualification als Lehrer haben muß und den Unterricht ertheilt.

Diese Abtheilung wird nach dem betreffenden genehmigten Bau-Plan und Anschlag, so wie die Abtheilung für Säuglinge, mit dem Lazareth in Einem Gebäude vereinigt. — Bis dieses, erst im Rohbau vollendete Gebäude beziehbar ist (Herbst 1858 oder Frühjahr 1859), kann die Abtheilung für chronisch = kranke Kinder in den disponiblen Räumen des Hauptgebäudes untergebracht werden, welche einstweilen auch den erforderlichen Platz für eine interimistische Lazareth-Einrichtung gewähren.

11. Die Eröffnung der Abtheilung für Säuglinge bleibt bis dahin ausgesetzt, daß das Lazareth-Gebäude vollendet ist. Zweck dieser Abtheilung ist es: an Stelle der in den meisten Fällen selbst bei hohem Kostgelder ungenügenden, häufig gesundheitsgefährlichen Unterbringung von Säuglingen in Pflegefamilien eine auf rationelle Principien gestützte, unter der unausgesetzten Aufsicht des Anstalts-Arztes stehende Ernährung der Säuglinge zu setzen und hierdurch die nur allzuoft in den ersten Jahren gelegten Keime von Krankheit, Siechthum und Tod nach Möglichkeit aus dem der Waisenspflege anheimfallenden Theil der heranwachsenden Generation des Proletariats zu entfernen.

Um das Mittel für die zweckmäßigste Ernährung der Säuglinge zu gewinnen, wird mit der Anstalt eine Ziegen-Wirthschaft verbunden (sfr. St.-Entw. Tit. VIII. c.).

Der Abtheilung wird eine Oberaufseherin (sfr. St.-Entw. l. c. B. I. 5) vorgesetzt und sie wird unterstützt durch eine Gehülfin (sfr. St.-Entw. II. 4.) und die aus der Wirthschafts-Abtheilung zu diesem Zweck zu bestimmenden Waisensmädchen (sfr. Nr. 9.).

Die Kinder bleiben in dieser Abtheilung bis zum vollendeten 2ten Lebensjahre, sie werden dann, wenn es angeht, durch Vermittelung des Waisens-Depots möglichst in guten Pflegefamilien untergebracht.

Für diejenigen Kinder zwischen dem 2ten und 6ten Lebensjahre, für welche eine Unterbringung in gute Kostpflege nicht gelingen sollte, bleibt, da dieselben den Abtheilungen, in welchen regelmäßiger Schulunterricht ertheilt wird, erst mit dem 6ten Lebensjahre überwiesen werden können, die Errichtung einer besonderen Station

in der neuen Anstalt vorbehalten, auf welche indeß erst in der nächsten Stats-Periode gerücksichtigt zu werden braucht und welche alsdann ihren Wohnsitz in dem Hauptgebäude erhalten kann.

12. Außer der Wirthschafts-Abtheilung und in Zukunft der Station für 2- bis 6jährige Kinder wird das Hauptgebäude, abgesehen von dem Kirchenflügel, umfassen: den großen Musik- und Hörsaal, die Konferenz- und Geschäftszimmer, die Vorrathsräume, die Wohnung des Directors, des Arztes und des Oekonomie-Inspectors. Es würde das Vorhandensein der für ein Seminar erbauten Räumlichkeiten auch allenfalls die Möglichkeit gewähren — nach Uebersiedelung des Lazareths und der Abtheilung für chronisch-krankte Kinder in das Lazareth-Gebäude — eine Abtheilung für 50 größere Kinder aufzunehmen. Da aber 7 Abtheilungen für größere gesunde Kinder ebenfalls auf längere Zeit nicht ausreichen würden, die Organisation dieser in das große Haus geklemmten Abtheilung auch den für die anderen Abtheilungen bereits im Bau-Programm angenommenen Grundrissen nicht konform sein könnte, endlich es auch wünschenswerth ist, daß in dem Erdgeschosß ein Raum für das Winter-Turnen gewonnen werde, so bleibt für den Abschluß der Anstalt der auch bereits beschlossene Bau noch eines Etablissements nothwendig, welches aber nicht, wie die Bau-Deputation anfänglich wollte, für 150, sondern nur, wie sie jetzt vorschlägt, wie die andern für 100 Kinder ausgeführt zu werden braucht. Dann wird die Anstalt besitzen:

8 Abtheilungen für gesunde Kinder, welche das 6te Lebensjahr überschritten haben, à 50 Köpfe	400 in maximo.
die Wirthschafts-Abtheilung zu	50 " "
die Abtheilung für chronisch-krankte Kinder	50 " "
die Säuglings-Station	50 " "
die Abtheilung für 2- bis 6jährige Kinder im Hauptgebäude	50 " "
Summa	600 in maximo,

ein Umfang, der nach den Erfahrungen der letzten Jahre, wo das Waisenhaus mit den Filialen nur zwischen 400 und 450 Zöglinge hatte, für die nächste Zukunft selbst dann den Bedürfnissen entsprechen wird, wenn, wie es wünschenswerth und dann möglich ist, die Kostpflege durch strengere Auswahl der Pflegefamilien eingeschränkt wird.

Für den Augenblick reicht, da angenommen wird, daß etwa 50 Kinder dem Depot verbleiben, die Organisation von 6 Abtheilungen in den Special-Etablissements, der Wirthschafts-Abtheilung und der der chronisch-krankten Kinder im Hauptgebäude aus und ist daher auch nur auf diese 8 Abtheilungen bei Aufstellung des Stats Rücksicht genommen worden.

Für den Fall, daß wider Erwarten im Laufe der ersten nur bis Ende 1859 vorgeschlagenen Stats-Periode die Eröffnung einer 9ten Abtheilung nothwendig werden sollte, müßte die extraordinäre Beantragung der desfallsigen Verwaltungskosten vorbehalten bleiben.

13. Die einheitliche Leitung der Erziehung in der ganzen Anstalt wird überwacht von dem technischen Director (sfr. St.-Entw. Tit. I. A. 1.). Ihm liegt die umfassendste Aufmerksamkeit, Leitung und Regelung des gesammten Erziehungs- und Unterrichts-Wesens der Anstalt ob.

Die Aufrechthaltung des der Anstalt zu Grunde liegenden Erziehungs- und Unterrichts-Plans, die Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichts-Verfahrens in den einzelnen Abtheilungen, die Belegung der Lehrer und Erzieher, so wie der Zöglinge durch Wort und Beispiel, das Zusammentreten mit den Erziehern und

Lehrern zu den die Zwecke der Anstalt fördernden heilsamen Berathungen über Behandlung und Belehrung, die Erhaltung der Eintracht und des Ansehns unter allen Beamten der Anstalt ist ihm zu übertragen, und für diesen vornehmlichsten pädagogischen Theil seiner Amtsverwaltung eine rastlose, unermüdete, freudige und energische Thätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Insofern für diese Stelle ein Geistlicher genommen werden sollte, hat der Director auch den Gottesdienst in der Anstalts-Kirche zu verwalten und den Confirmations-Unterricht zu ertheilen. Wie die geistliche cura zu ordnen wäre, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist in dem Staats-Entwurf ad Tit. II. 1. bemerkt.

14. Da die Anstalt nicht nur das geistige, sondern auch das leibliche Gedeihen ihrer Zöglinge in höherem Grade fördern will, als dies unter den bisherigen Fällen möglich war, so bedarf sie nicht nur für vorkommende Krankheiten, sondern auch zur Anwendung der denselben vorbeugenden prophylaktischen Maaßregeln, zur Ueberwachung der diätetischen Lebensordnung der Zöglinge, zu mitwirkendem Rathe bei der Anordnung der Leibesübungen (des Schwimmens, Turnens) und den körperlichen Arbeiten derselben eines in ihr vorhandenen Arztes (cfr. St.-Entwurf Tit. V. A. 1.), der berechtigt ist, zu jeder Tages- und Nachtzeit von dem Befinden der Haltung und Pflege der Kinder Kenntniß zu nehmen und seine Wahrnehmungen und Anträge, soweit sie auf administrative und pädagogische Maaßregeln Bezug haben, der Direction und dem Kuratorium vorzulegen.

Da insbesondere die Säuglings-Station der eingehendsten ärztlichen Fürsorge bedarf, so wird, um das Gelingen der derselben zufallenden schwierigen Aufgabe möglichst zu verbürgen, bei der Besetzung der Stelle besonders auf solche Männer Rücksicht zu nehmen sein, welche sich mit den hier einschlagenden medicinischen und physiologischen Fragen vorzugsweise beschäftigt haben.

15. Nach der ihm unter B. zugewiesenen Stellung ist der technische oder Erziehungs-Director für die Erfüllung der der Anstalt in pädagogischer Beziehung gestellten Aufgabe allein verantwortlich. Er führt daher auch die auf das Erziehungs- und Unterrichtswesen bezügliche Korrespondenz allein und handhabt die Disciplin gegenüber den Zöglingen und dem Erziehungs-Personal.

Er ist berechtigt, demselben Warnungen und Verweise zu ertheilen und höhere Disciplinarstrafen gegen sie zu beantragen.

16. Da die Erreichung der pädagogischen Zwecke der Anstalt auch von dem regelmäßigen Gange der wirtschaftlichen Ordnung bedingt ist, so ist es die Pflicht des Erziehungs-Directors, auch diese zu überwachen und zu leiten und die Beamten und Dienstleute sind seinen desfallsigen Anweisungen Folge zu leisten schuldig.

17. Der Erziehungs-Director wird in dem sub 16. bezeichneten Theil seiner Thätigkeit von dem Verwaltungs-Inspector unterstützt.

Er kann neue, die ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten betreffende Einrichtungen nicht ohne Zustimmung des Verwaltungs-Inspectors vornehmen.

Alle auf die ökonomische und finanzielle Verwaltung der Anstalt bezüglichen Schreiben und Anträge erfolgen unter der Firma: „Die Direction der Waisen-Anstalt“ und unter der Unterschrift des Erziehungs-Directors und des Verwaltungs-Inspectors.

Es gehören dahin namentlich die Stats-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten, die Personalien und Anstellungsfachen der Dienstleute und Beamten — mit Ausnahme des Erziehungs-Personals —, die Verwaltung der Häuser, Gärten, Acker, so wie der Viehwirtschaft, die Baufachen, die Inventarien-Angelegenheiten, die

Beschaffung der für die Anstalt erforderlichen Materialien und Konsumptibilien und die zu diesem Zweck abzuschließenden Lieferungsverträge.

18. Die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere die Verwaltung der Vorräthe, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Abtheilungen, die Erhaltung der Anstalts-Höfe und Gärten, die Betreibung der Land-, Garten- und Vieh-Wirtschaft, gehören zunächst zu dem Geschäftskreis des Oeconomic-Verwalters (sfr. Et.-Entwurf Tit. I. A. 2.), welcher von beiden Directoren zu kontrolliren ist.

19. Um diese Kontrolle seinerseits ausüben zu können, wird sich der Verwaltungs-Inspector, welcher wegen der ihm sub 3 überwiesenen Amtspflichten seinen Wohnsitz in Berlin behält, wenigstens zweimal wöchentlich nach der Anstalt begeben und seine in Beziehung auf den ökonomischen und finanziellen Theil der Verwaltung gemachten Wahrnehmungen dem Erziehungs-Director mittheilen und mit demselben über die in dieser Beziehung von ihm oder von dem Erziehungs-Director für nöthig erachtete Anordnungen berathen.

Ist in Folge einer solchen Berathung ein Einverständnis nicht zu erreichen, so ist in der Regel mittelst gemeinschaftlichen Berichts die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen. Wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, ist die Bestimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums einzuholen, welcher die Differenz nach Umständen, vorbehaltlich der nachträglich von ihm zu extrahirenden Genehmigung des Kuratoriums oder der Armen-Direction, zu entscheiden ermächtigt ist.

20. Außer den im Vorstehenden dem Verwaltungs-Inspector ertheilten Befugnissen und Verpflichtungen hat derselbe, da in dem alten Waisenhanse neben dem Depot, auch das Hospital des Arbeitshauses Ausnahme finden wird, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser kombinierten Anstalten zu verwalten, während die specielle Verwaltung des Hospitals einem Inspector oder Oberaufseher desselben unter Leitung des Kuratoriums des Arbeitshauses verbleibt.

Angelegenheiten des Hauses, welche der Verwaltungs-Inspector nach den bestehenden Geschäftseinrichtungen nicht selbstständig zu erledigen befugt ist, sind in gemeinschaftlicher Sitzung des Kuratoriums des Arbeitshauses und Waisenhauses zu berathen, nöthigenfalls ist darüber die Entscheidung der Armen-Direction einzuholen.

21. Wegen der einheitlichen Haus- und Oeconomic-Verwaltung der in dem alten Waisenhanse zu kombinirenden Anstalten wird zwar der Verwaltung derselben ein besonderer gemeinschaftlicher Etat zum Grunde gelegt und über denselben eine besondere Rechnung geführt. Dieselbe erhält aber, um das bestehende Etatswesen nicht zu stören und die Uebersicht über die Kosten jeder Hauptverwaltung zu erhalten, kein besonderes Konto bei der Stadt-Haupt-Kasse, sondern bezieht die erforderlichen Zuschüsse resp. aus der Arbeitshaus- und der Waisenhaus-Kasse.

Bei dem Etat der Arbeitshaus-Kasse tritt der zu leistende Zuschuß an die Stelle der jetzt für die Hospitaliten geleisteten Ausgaben; dem Etat der Waisenhaus-Kasse tritt ein besonderer Titel hinzu: „zur Erhaltung des Waisen-Depots.“

22. Hiernach sind zwar, um der Verfügung der Regierung zu entsprechen,

- 1) besondere Etats-Entwürfe aufgestellt, aus denen der Ausgabe-Bedarf
 - a) für die neue Anstalt,
 - b) für das alte Haus (die im Friedrichs-Hospital zu kombinirenden Anstalten) erhellt. Demnächst aber ist
- 2) unter Voraussetzung der Genehmigung der in jenen Entwürfen ausgebrachten Positionen als Grundlage für die Haupt-Kassen-Verwaltung zusammengestellt:

- a) ein neuer vollständiger Etat für die Waisenhaus-Verwaltung,
- b) eine Zusammenstellung der auf den Personal-Befoldungs-Etat der Stadt-Haupt-Kasse für die Waisen-Verwaltung in ihrer neuen Organisation zu übernehmenden Gehälter,
- 3) als Grundlage für die Verwaltung der kombinierten Anstalten der Etat für die in dem alten Waisenhanse zu kombinirenden Verwaltungen des Waisen-Depots und Arbeitshaus-Hospitals.

Nach Feststellung dieser Etats würde der bestehende Etat der Arbeitshaus-Kasse nach Maaßgabe der Andeutung sub Nr. 21. zu deklariren sein.

X.

Protokoll der Rechnungs-Deputation, vom 10. Mai 1858.

Verhandelt Berlin, den 10. Mai 1858.

In der Rechnungs-Deputation der Stadtverordneten-Versammlung wurde heute in Gegenwart des Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung folgender Vortrag beschlossen:

Mittelfst Schreibens vom 14. April d. J. hat der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung:

- a) einen Etat für die neue Waisen-Anstalt in Rummelsburg,
- b) einen Etat für die, in dem alten Waisenhanse zu kombinirende Verwaltung des Waisen-Depots und des Hospitals des Arbeitshauses,
- c) einen Plan über die Organisation der Waisen-Verwaltung nach Eröffnung der neuen Anstalt,

nebst den ergänzenden Zubehörungen und Belägen, sowie dem Berichte der mit der Vorberathung beauftragt gewesenen magistratualischen Deputation vorgelegt,

„um sich darüber zu erklären, damit der Magistrat in den Stand gesetzt werde, durch Berufung des Directors und der Beamten, der Eröffnung der neuen Anstalt näher zu treten und diese im Laufe des Sommers zu bewirken.“

Bevor auf das Detail der Sache eingegangen werden kann, ist es erforderlich, sich in der Kürze den bisherigen Gang der Verhandlungen und die principielle Verschiedenheit in der Auffassung zwischen Magistrat und Stadtverordneten bezüglich der Frage wegen Organisation der Waisen-Verwaltung, vorzuführen.

In der Sitzung vom 9. October 1856 hatte die Stadtverordneten-Versammlung beschlossen:

daß die ganze Waisenhaus-Verwaltung nach Rummelsburg verlegt werden solle, und daß die neue Anstalt unabhängig von einer hier verbleibenden Durchgangs-Station, und nicht als eine bloße Erziehungs-Anstalt, sondern als die bis jetzt in der Stadt bestehende Waisen-Anstalt zu betrachten sei.

Es wurde hierzu noch bemerkt, daß die Versammlung zwar gegen die Beibehaltung einer Durchgangs-Station in der Stadt zur Zeit nichts erinnern wolle, hieran aber die Bedingung knüpfen müsse, daß das Depot an eine schon bestehende Anstalt angeschlossen werde.

Hinsichtlich der Unterbringung der Kinder in Kost bemerkte die Versammlung, daß sie in die beantragte Bestellung einer besonderen Verwaltung für diesen Zweck nicht willigen könne, vielmehr dem Magistrat anheimgabe, damit die Administration derjenigen Anstalt, welcher das Depot angefügt werde, unter Ueberweisung eines geeigneten Bureau-Beamten zu beauftragen.

Dieser Beschluß erhielt die Zustimmung des Magistrats nicht.

Der Magistrat hielt vielmehr dafür, daß in die durch Erbauung der neuen Anstalt in Rummelsburg disponibel werdenden Räume des alten Waisenhauses die Hospitaliten aus dem Filial des Arbeitshauses aufzunehmen, und räumlich getrennt davon eine Abtheilung für diejenigen Waisenkinder zu etabliren sei, welche nicht sofort in die projectirte Erziehungs-Anstalt aufgenommen werden könnten, über deren Unterbringung, sei es dorthin, sei es in Kost, vielmehr erst Erörterungen und Untersuchungen stattzufinden hätten, ferner, daß die in Berlin verbleibende Waisen-Abtheilung nicht sich an die Verwaltung des Hospitals anschließen, sondern eine selbstständige Verwaltung haben müsse, welcher auch das gesammte Receptionsgeschäft und die Unterbringung der Kinder in Kost, resp. die Ueberwachung der Kostpflege, sowie die Anschaffung der für die im Hause combinirten Anstalten (Hospital und Waisen-Abtheilung) und das Waisenhaus in Rummelsburg erforderlichen Bedürfnisse zu übertragen und mit welcher endlich auch die Kasse der gesammten Waisen-Verwaltung zu verbinden sei.

Durch die hierauf folgenden Verhandlungen wurden diese differirenden Ansichten nur soweit ausgeglichen, als die Stadtverordneten-Versammlung nachgab, daß nach erfolgter Belegung der neuen Waisen-Anstalt bei Rummelsburg die Hospitaliten des Arbeitshauses in das alte Waisenhaus dislocirt würden, mit der Maafsgabe jedoch, daß mit Rücksicht auf den vorhandenen Raum auch, soweit möglich, Stiche aufgenommen werden sollten.

Im Uebrigen blieb die principielle Verschiedenheit der Auffassungen dahin bestehen, daß

1) die Stadtverordneten-Versammlung dabei beharrte, daß die gesammte Waisenhaus-Verwaltung sich in der neuen Anstalt zu Rummelsburg concentriren müsse, allein mit der Maafsgabe, daß hier in Berlin im Anschluß an das Hospital eine Anmeldestube mit etwa 12 Betten zu etabliren sei, in welche die der Waisenzpflege anheimfallenden Kinder eingeliefert werden und nöthigenfalls bis zu 24 Stunden verbleiben könnten, und ferner, daß die Vermittelung der Unterbringung der Kinder in Kost durch einen geeigneten Beamten in der Stadt bewirkt werde, welchem zugleich die Administration des Hospitals zu übertragen; während

2) die Ansicht des Magistrats dahin ging, die Anstalt zu Rummelsburg als eine reine Erziehungs-Anstalt, in dem alten Waisenhause zu Berlin aber, und zwar in der nach der Kirche zu belegenen Hälfte des ersten und zweiten Stocks, eine Durchgangs- und Quarantaine-Station zu organisiren, mit einer Verwaltung, welcher auch die administrative Fürsorge für die Rummelsburger Anstalt und die gesammte Waisenzkostenpflege zu übertragen und die Kasseeverwaltung zu adhäriren;

das heißt also, in der Kürze ausgedrückt, die Stadtverordneten-Versammlung wollte nur eine Waisen-Anstalt, der Magistrat aber im Wesentlichen deren zwei. Ueber diese Differenzen ist von dem Magistrat die Entscheidung der königlichen Regierung zu Potsdam angerufen.

Die königliche Regierung erklärte hierauf in dem Rescripte vom 30. September v. J.:

daß sie den, in dem Berichte des Magistrats enthaltenen Ausführungen, soweit dieselben pädagogische Gesichtspunkte entwickeln, nur vollständig beistimmen könne,

daß sie es in dieser Beziehung für **wünschenswerth** erachten müsse, daß zur Aufnahme und einstweiligen Unterbringung der Waisenfinder, welche in Kost und Pflege ausgegeben werden sollen, und solcher, welche nur vorübergehend wegen Krankheit, Abwesenheit, Haft u. d. Eltern der öffentlichen Fürsorge bedürfen, geeignete Einrichtungen in der Stadt, auch nach Eröffnung der neuen Waisen-Anstalt in Rummelsburg, getroffen werden, und

daß sie eine bloße Anmeldestube mit 12 Betten und eine auf 24 Stunden beschränkte Aufenthaltsdauer in derselben nicht für ausreichend erachten könne.

Der Magistrat wurde demnächst jedoch, dem Principalantrage der Stadtverordneten-Versammlung gemäß, veranlaßt, vor weiterem Vorgehen in der Sache, vollständige Stats, sowohl für die neue Waisen-Anstalt, als für die Verwaltung des alten Waisenhauses aufzustellen, dieselben zunächst der Stadtverordneten-Versammlung zur Kenntnißnahme und Aeußerung, und wenn eine Uebereinstimmung zwischen den Behörden nicht zu erreichen sein sollte, der Königl. Regierung zur Entscheidung einzureichen.

Es erhellt hieraus unzweifelhaft, daß die Entscheidung der Königl. Regierung noch keine definitive ist, daß diese vielmehr erst erfolgen wird, wenn auch über die Stats eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt.

Die Königl. Regierung hat nur ihre Uebereinstimmung mit den pädagogischen Ansichten des Magistrats ausgesprochen, sie hat es außerdem nur für **wünschenswerth** erklärt, daß neben der Anstalt in Rummelsburg hier noch eine Durchgangs-Station für Kinder, welche der öffentlichen Fürsorge bedürfen, etablirt werde, und schließlich nur die von der Stadtverordneten-Versammlung projectirte Anmeldestube für unzureichend erachtet.

Es fragt sich hiernach, ob mit Rücksicht auf die größeren, unmöglich zu verkennenden Vortheile einer gemeinsamen Verwaltung vor einer getrennten, die schließliche materielle Entscheidung der Königl. Regierung zu Potsdam den Absichten der Stadtverordneten nicht demnoch günstiger ausfallen wird, wenn ihr nachgewiesen wird,

daß allen pädagogischen Rücksichten auf das Vollständigste durch Erweiterung der Rummelsburger Anstalt, und Trennung der Durchgangs-Kinder in derselben von den stationären, Rechnung getragen werden könne und solle,

daß also die Etablirung einer Durchgangs-Station hier am Orte ohne allen Nachtheil entbehrt werden könne, und damit die Stadt der Gefahr überhoben werde, früh oder spät eine zweite, nur anders eingerichtete Waisen-Anstalt zu besitzen, und

daß endlich die Anmeldestube mit den Zwecken der Durchgangs-Station nichts weiter gemein habe, als daß sie die Einlieferung der Kinder erleichtern solle.

Der Magistrat scheint zwar die principielle Differenz als durch die Entscheidung der Königl. Regierung abgethan zu betrachten, indessen wird dies nicht hindern, die entgegenstehenden Ansichten der Stadtverordneten-Versammlung bei Beurtheilung des Organisations-Planes und der Stats zur Geltung zu bringen.

Was den

Organisations-Plan

anbetrifft, so wird in dessen Einleitung bemerkt, daß es mit der Eröffnung der neuen Anstalt nicht die Absicht sei, den bisherigen Organismus der Verwaltung zu zer-

reißen, daß es vielmehr nur darauf ankommen werde, in demselben diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche durch die Entfernung der eigentlichen Haus-Erziehung aus der Stadt und durch die, die pädagogischen Zwecke mehr ins Auge fassenden Einrichtungen derselben geboten würden.

Bisher bildeten
die Häuserziehung
und

die Verpflegung in Familien gegen Zahlung von Kostgeld, wie auch in dem vorliegenden Plane anerkannt ist, ein organisches Ganze, unter derselben leitenden Behörde (Kuratorium und Armen-Direction) und unter derselben Special-Verwaltung, sowie mit demselben Etat.

Von dieser organischen Einheit bleibt indessen nach dem neuen Organisations-Plane nur soviel übrig, als nach wie vor die Ueberweisung von Kindern, für welche die Fürsorge der Kommune in Anspruch genommen wird, an die Waisen-Verwaltung, in der Regel durch die Armen-Direction erfolgt.

Dagegen soll nach

§. 2. die Bestimmung des alten Waisenhauses, sämtliche der Fürsorge der Kommune anheimfallende Kinder bis dahin aufzunehmen und zu verpflegen, daß festgestellt ist, ob sie ihren Angehörigen zurückgegeben, oder in Kost ausgethan, oder der Anstalts-Erziehung zu überlassen, auf das Waisen-Depot in Berlin übergehen.

§. 3. Dies Depot und die Reception-Geschäfte, sowie die gesammten auf die Waisenkostpflege bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungs-Inspector mit Hülfe der erforderlichen Bureau-Beamten und der Waisenväter und Waisemütter, unter Leitung des Kuratoriums verwalten. Es ist in Aussicht genommen, daß der Verwaltungs-Inspector seinen Sitz in Berlin habe.

§. 4. wird vorbehalten, für den Zweck der Waisenkostpflege besondere Revisions-Kommissionen zu installieren.

§. 5. wird bestimmt, daß der Verwaltungs-Inspector auch an der Direction der neuen Anstalt Theil zu nehmen habe.

§. 6. bestimmt, daß die neue Anstalt in Rummelsburg nur alle die Kinder aufzunehmen habe, welche ihr von dem Verwaltungs-Inspector aus dem Depot überwiesen werden.

In demselben Paragraphen, sowie in den später noch besonders in Betracht zu ziehenden §§. 7. bis 13. wird in allgemeinen Grundzügen die Organisation des Erziehungssystems in der Rummelsburger Anstalt entwickelt und bezüglich der Leitung und Verwaltung derselben demnächst weiter bestimmt:

§. 13. daß die einheitliche Leitung der Erziehung in der Anstalt von einem technischen Director überwacht werden solle. Speciell werden seine Verpflichtungen dahin präcisirt, daß ihm

die Aufrechthaltung des der Anstalt zum Grunde liegenden Erziehungs- und Unterrichtsplanes, die Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichtsverfahrens in den einzelnen Abtheilungen, die Belegung der Lehrer und Erzieher, sowie der Zöglinge durch Wort und Beispiel, das Zusammentreten mit den Erziehern und Lehrern zu den die Zwecke der Anstalt fördernden heilsamen Berathungen über Behandlung und Belehrung, die Erhaltung der Eintracht und des Ansehens unter allen Beamten der Anstalt

zu übertragen sei. Insofern für diese Stelle ein Geistlicher gewonnen werden sollte, soll der Director auch den Gottesdienst zu verwalten haben.

Ferner wird im

§. 15. der technische Director für die Erfüllung der der Anstalt in pädagogischer Beziehung gestellten Aufgabe allein verantwortlich gemacht. Er hat daher auch die auf das Erziehungs- und Unterrichtswesen bezügliche Korrespondenz, sowie die Disciplin gegenüber den Zöglingen und dem Erziehungspersonal zu führen und ist berechtigt, dem letzteren Warnungen und Verweise zu ertheilen und höhere Disciplinarstrafen gegen dasselbe zu beantragen.

§. 16. endlich, wird dem technischen Director mit Rücksicht darauf, daß die Erreichung der pädagogischen Zwecke der Anstalt auch von dem regelmäßigen Gange der wirthschaftlichen Ordnung bedingt sei, zur Pflicht gemacht, auch diese zu überwachen und zu leiten, und Beamte und Dienstleute werden verpflichtet, seinen desfallsigen Anordnungen Folge zu leisten.

Nach diesen, auf die Wirksamkeit des technischen Directors bezüglichen Bestimmungen ist derselbe im Wesentlichen nichts weiter als ein Erziehungs-Director, und damit darüber kein Zweifel sein könne, wird er in dem Organisations-Plane auch zum Besten ausdrücklich so genannt.

Ihre Ergänzung, zur Befriedigung der administrativen Bedürfnisse der neuen Verwaltung, soll die Direction in dem Verwaltungs-Inspector finden, der als Vorstand des Waisen-Depots seinen Wohnsitz in Berlin hat.

Dieser Verwaltungs-Inspector soll nach

§. 17. den Erziehungs-Director in dem, auf Beaufsichtigung der wirthschaftlichen Ordnung bezüglichen Theil seiner Thätigkeit zwar nur unterstützen, doch soll der Director ohne seine Zustimmung neue, die finanziellen und ökonomischen Angelegenheiten betreffende Einrichtungen nicht treffen können. Alle auf die Administration bezüglichen Schreiben und Anträge sollen unter der Firma der Direction von dem Erziehungs-Director und dem Verwaltungs-Inspector vollzogen werden.

§. 18. wird außerdem ein Oekonomie-Verwalter in Aussicht genommen, dem die Beforgung aller wirthschaftlichen Angelegenheiten in der Anstalt und in der damit verbundenen Garten-, Vieh- und Feldwirthschaft übertragen werden soll. Er soll von beiden Directoren kontrollirt werden. [Es beruht dieser Ausdruck wohl nur auf einer irthümlichen Redaction, denn die Eigenschaft eines Directors wird sonst für den Verwaltungs-Inspector, der hier offenbar neben dem Erziehungs-Director gemeint ist, nicht in Anspruch genommen.]

§. 19. soll der Verwaltungs-Inspector zur Ausführung der ihm bezüglich der neuen Anstalt übertragenen administrativen Thätigkeit sich wöchentlich wenigstens zweimal von Berlin nach Rummelsburg begeben, seine Wahrnehmungen dem Erziehungs-Director mittheilen und mit demselben über die in dieser Beziehung von dem einen oder andern für nöthig erachteten Anordnungen berathen. In Ermangelung einer Einigung soll an das Kuratorium berichtet und in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung des Vorsitzenden des Kuratoriums eingeholt werden.

Endlich wird im

§. 20. dem Verwaltungs-Inspector noch die Verpflichtung auferlegt, auch die Oberaufsicht über das, mit dem Waisen-Depot zu kombinirende Hospital des Arbeitshauses zu führen, während mit dessen specieller Verwaltung ein Inspector oder Ober-Aufseher unter Leitung des Kuratoriums des Arbeitshauses beauftragt werden soll. Angelegenheiten des Hauses, welche der Inspector selbstständig zu erledigen nicht befugt ist, sollen in gemeinschaftlicher Sitzung der Kuratorien des Waisenhauses und des Arbeitshauses berathen, event. zur Entscheidung der Armen-Direction gebracht werden.

Ueber den Sitz der Kassen-Verwaltung enthält der Plan nichts.

Aus dem Angeführten dürfte erhellen, daß wenn auch zu Eingang des Organisations-Plans die Absicht ausgesprochen ist, den bisherigen Organismus nicht zu zerreißen, denselben vielmehr nur zu modificiren, diese Absicht durch den vorgelegten Plan in keiner Weise bestätigt wird, der an Stelle einer organischen Einheit zwei durch die Person des Verwaltungs-Inspectors so lose als möglich verbundene selbstständige Institute setzt und es in der That bewahrheitet, daß, wenn der Plan zur Ausführung kommen sollte, die Stadt Berlin fortan zwei Waisen-Anstalten besitzen würde. Es dürfte darüber kein Zweifel bestehen, daß nichts beiden Kommunal-Behörden ursprünglich ferner gelegen hat, als dies Ziel.

Es ist daher auch bis jetzt noch der Wunsch der Stadtverordneten-Versammlung gewesen, daß von der Errichtung eines Depots oder einer Durchgangs-Station in Berlin Abstand genommen, dies Depot vielmehr im Anschlusse an die neue Anstalt selbst, doch von derselben räumlich getrennt, etablirt werde, und hat sie zu diesem Zwecke noch in ihrem, der Königl. Regierung unter dem 3. August v. J. erstatteten Berichte proponirt,

daß von den zwölf Abtheilungs-Gebäuden, welche mit der Vollendung der Gesammt-Anstalt errichtet sein werden, eines zur vorläufigen Aufnahme der Waisenkinder und zur Erfüllung aller der Zwecke, welchen das Depot in Berlin dienen soll, verwendet werden möge.

Es wird damit allen nur denkbaren pädagogischen Rücksichten Rechnung getragen, und läßt sich hoffen, daß auch die Königl. Regierung bei der vorbehaltenen schließlichen Entscheidung sich damit einverstanden erklären werde.

Für die Erklärung über den Etat, welche die Stadtverordneten-Versammlung abzugeben hat, ist zunächst die Beschlußnahme präjudiciell:

- I. ob dieselbe gegenwärtig in die Etablirung eines Depots in Berlin willigt, oder nach wie vor dabei beharrt, daß ein besonderes, räumlich getrenntes Gebäude der Nummelsburger Anstalt dazu eingerichtet werde.

Ueber die pädagogischen Anschauungen haben überhaupt zwischen Magistrat und Stadtverordneten wesentliche Differenzen nicht stattgefunden. Beide Behörden sind darüber vollständig einig, daß das Depot von der Waisen-Anstalt abgefordert werden solle, nur wünschen die Stadtverordneten, daß diese Absonderung lediglich eine bauliche, event. durch Umzäunung bewirkte, sein möge, während der Magistrat das Depot in Berlin behalten will. Die Königl. Regierung erklärt, daß dies Letztere wünschenswerth sei. Indem dieselbe hiermit den Ausdruck einer nöthigenden Anordnung vermieden hat, läßt sich annehmen, daß dieselbe diesen Theil der Frage als einen noch offenen, bis nach Vorlegung des Etats der künftigen Entscheidung noch vorbehalten hat.

Daß dies Depot durch eine Aufnahmestube mit 12 Betten und einem nur höchstens 24 stündigen Aufenthalt der Aufzunehmenden hat ersetzt werden sollen, hat niemals in der Absicht der Stadtverordneten-Versammlung gelegen. Eine Nothwendigkeit für das Bestehen einer solchen Aufnahmestube liegt überhaupt nicht vor, da Nummelsburg näher nach Berlin zu liegt, als manche Thore der Stadt von dem alten Waisenhause. Man wollte damit nur dem Publikum und den Behörden eine größere Bequemlichkeit gewähren, indem man für die Kinder einen Ablieferungs-ort in der Stadt einrichtete, von welchem aus sie in das Depot überstedelt werden sollten.

Es fragt sich für die Beschlußfassung über den Etat, ob die Versammlung auch jetzt noch beschließt:

- II. nur eine Nummeldestube mit etwa 12 Betten und einem Aufenthalt für die Eingelieferten von höchstens 24 Stunden im Anschluß an das Hospital zu etabliren und die Königl. Regierung um ihr Einverständnis mit dieser Einrichtung zu bitten.

Ueber die sonstigen, in dem Verwaltungs-Plane des Magistrats entworfenen Bestimmungen liegt eine Erklärung der Königl. Regierung noch nicht vor. Namentlich ist die Frage noch vollkommen offen, ob die Unterbringung der Kinder in Kostpflege durch eine in Berlin zu etablirende Verwaltung oder durch die Direction der Nummelsburger Anstalt erfolgen solle. Die Stadtverordneten-Versammlung hat sich, um den Absichten des Magistrats möglichst entgegen zu kommen, bereit erklärt, daß hierfür in Berlin ein besonderer Beamter angestellt und diesem zugleich die Verwaltung des Hospitals übertragen werde. Da der Magistrat, indem er die Entscheidung der Königl. Regierung anrief, Veranlassung nahm, hieraus einen Grund zu einer zu Gunsten eines Depots mit besonderer Verwaltung zu treffenden Entscheidung herzuleiten, so erklärte die Stadtverordneten-Versammlung in ihrem Gegenberichte, daß sie auf die von ihr zugestandene Einrichtung durchaus nicht bestehen wolle, daß nach ihrem Dafürhalten vielmehr die Unterbringung der Kinder in Kost am geeignetsten von der neuen Anstalt in Nummelsburg aus bewirkt werden könne. — Schwierigkeiten würden hierbei in der That auch nicht obwalten, und jedenfalls der große Vorzug einer vollkommenen Einheit in der gesammten Verwaltung gesichert sein. Da indessen der in dem Berichte vom 3. August v. J. angeführte Grund in keinem Falle so wichtig ist, um ein einmal gemachtes Zugeständniß wieder zurückzuziehen, der hier zu stationirende Beamte auch von Nummelsburg aus mit vollkommener Leichtigkeit dirigirt werden kann, so empfiehlt es sich, dabei stehen zu bleiben,

daß die Vermittelung der Unterbringung der Kinder in Kost unter Leitung der Direction einem geeigneten Beamten in der Stadt übertragen werde, welcher zugleich zur Verwaltung des Hospitals zu verpflichten.

Es fragt sich:

- III. ob die Versammlung damit einverstanden sei?

Sollte die Versammlung beschließen, oder höheren Orts bei weiterem Austrag der Sache wider Erwarten bestimmt werden, daß ein Depot hier in Berlin eingerichtet werde, so ist der Frage näher zu treten, ob in diesem Falle eine Organisation der Verwaltung Statt finden soll, wie der Magistrat in seinem bereits ausführlich mitgetheilten Plane wünscht.

Der Magistrat tritt hiermit den bisher von der Stadtverordneten-Versammlung ausgesprochenen Ansichten diametral entgegen. Der Grundzug aller Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung ist bisher der gewesen, daß sie nur eine Waisen-Anstalt und nur eine Verwaltung derselben haben wollte. Ein Erziehungs-Director in Nummelsburg, ein Verwaltungs-Inspector in Berlin, der die Angelegenheiten der Waisenkostpflege selbstständig bearbeitet und wöchentlich etwa zweimal auch die Nummelsburger Anstalt inspiciert, konstituiren eine Behörde, von der eine nach allen Richtungen hin gedeihliche Verwaltung schwerlich zu erwarten ist. Zwar ist nicht zu verkennen, daß das Project des Magistrats insofern nützlich ist, als es mit den geringsten Schwierigkeiten die passende Verwendung des Inspectors Zschiesche ermöglicht, allein abgesehen davon, daß der Magistrat eine solche Verwendung nicht, sondern nur die, den Etat vorberathende Kommission dieselbe angedeutet, kann dieser Umstand für die Entschliesung der Stadtverordneten in keinem Falle maaßgebend

werden. Nur dann, wenn die Verwaltung sich in Nummelsburg concentrirt, wenn die Direction, wie sie auch organisirt sein mag, in der Anstalt selbst ihren Sitz hat, sind günstige Erfolge von derselben zu erwarten. Es möchte wohl ohne Beispiel sein, daß eine Anstalt von dieser Bedeutung durch einen, eine halbe Meile entfernt wohnenden Verwalter administrirt wird, der überdies nur verpflichtet ist, wöchentlich zweimal die Anstalt zu besuchen, lediglich, weil er auch noch ein Depot ohne besondere innere Bedeutung zu verwalten hat und von dort aus angeblich besser die Angelegenheiten der Waisenkostpflege bearbeiten kann. Daß der Erziehungs-Director auch sein Augenmerk den administrativen Angelegenheiten zuzuwenden habe, ist kein Einwand, welcher den erhobenen Bedenken entgegengestellt werden kann, da der Schwerpunkt der Verwaltung, namentlich bei der ihm durch den Plan zugedachten Wirksamkeit, zu sehr in den Händen des Inspectors beruht, um seiner beständigen Einwirkung und Aufsicht entbehren zu können. Andererseits ist kein Grund abzusehen, warum unter Beihülfe des ohnehin schon in Berlin zu stationirenden Beamten nicht die Leitung des Geschäftes der Unterbringung der Kinder in Kost von Nummelsburg aus stattfinden soll. Event. würde es der Anstalt weniger Nachtheil bringen, wenn der Administrations-Beamte sich so oft als etwa nöthig nach Berlin begiebt, als wenn er hier stationirt wird und von hier aus die eigentliche Waisen-Anstalt administrirt.

Die Versammlung wird hiernach zu beschließen haben,

- IV. ob — wenn event. in Berlin ein Depot etablirt werden sollte — die Verwaltung desselben einem besonderen Verwaltungs-Inspector, mit der Verpflichtung zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Waisenkostpflege, zu übertragen, oder ob diese Geschäfte von der Direction der Anstalt aus zu besorgen resp. zu leiten seien.

Es reiht sich hieran unter der angedeuteten Voraussetzung die Frage wegen der ökonomischen Administration des Depots, welches nach dem mitgetheilten Plane mit dem Hospitale eine einheitliche Haus- und Oekonomie-Verwaltung haben soll.

Nach den bisher von der Stadtverordneten-Versammlung ausgesprochenen Grundsätzen wird dieser Plan auf keine Billigung zu rechnen haben. Das Depot würde, wenn seine Einrichtung zur Wirklichkeit gelangen sollte, grundsätzlich nur eine beschränkte numerische Ausdehnung haben dürfen, wenigstens würde es sich die Stadtverordneten-Versammlung angelegen sein lassen müssen, um daraus nicht die gefürchtete zweite Waisen-Anstalt entstehen zu lassen, einen längeren Aufenthalt der Kinder in demselben zu verhüten. Eine eigene Oekonomie für diese Durchgangs-Station würde sich daher nicht lohnen, es würde sich vielmehr empfehlen, wie es die Absicht der Stadtverordneten-Versammlung bezüglich der Aufnahmestube gewesen, das Depot an die Hospital-Verwaltung anzulehnen und derselben für jeden Verpflegungstag ein nach den Selbstkosten zu bemessendes Kostgeld aus der Waisenhaus-Kasse zu vergüten und die Hospital-Verwaltung gleichzeitig mit der Haus-Verwaltung des Depots zu beauftragen. Es fragt sich sonach event.:

- V. ob die Versammlung dies genehmigen oder dem Vorschlage des Magistrats beistimmen will.

Was demnächst die Leitung der Waisenhaus-Anstalt in Nummelsburg und der übrigen Theile der Waisenspflege anbetrifft, so ist schon ausführlich mitgetheilt, in welcher Weise der Magistrat sie getrennt zu organisiren beabsichtigt. Diese Trennung ist, wie schon bemerkt, der bisher von der Stadtverordneten-Versammlung vertretenen Ansicht durchaus entgegen, welche eine einheitliche Verwaltung für noth-

wendig hält. Damit soll keinesweges ausgesprochen sein, daß eine Person das Interesse der Erziehung und der Administration gleichmäßig vertreten müsse, sondern nur, daß die Vertretung beider Interessen sich in einer Behörde concentriren solle, die ihren Sitz in der Haupt-Anstalt selbst hat.

Die Frage erledigt sich im Wesentlichen, wenn die sub IV. aufgeworfene Frage in der ersten Alternative verneinend beantwortet wird.

Es folgt daraus selbstverständlich, daß dann die Verwaltung ihren Sitz in der Haupt-Anstalt zu Rummelsburg haben muß und bleibt dann nur noch zu erörtern, ob es angemessen sei,

dieselbe einem Director oder einem Erziehungs-Director und einem Verwaltungs-Inspector zu übertragen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es ebensowohl am billigsten, als der einheitlichen Leitung am förderlichsten sein würde, wenn nur ein Director für das Erziehungs- und Administrations-Geschäft an die Spitze der Anstalt gestellt würde. Wenn man indessen an den Director solche Anforderungen macht, wie der Organisations-Plan, und wenn man nicht umhin können wird, sich diesen Anforderungen anzuschließen, nachdem schon die Königl. Regierung zu Potsdam es ausgesprochen, daß sie die pädagogischen Ansichten des Magistrats in der vorliegenden Frage billige, so wird es nur unter besonders günstigen Umständen möglich sein, eine Person für die Direction zu gewinnen, welche gleichmäßig diesen Anforderungen und denen einer geordneten Administration zu genügen im Stande ist. Es empfiehlt sich daher die Genehmigung der Absicht, dem Director einen Verwaltungs-Inspector zuzuordnen, jedoch mit der durch Instructionen zu regelnden Maaßgabe,

- 1) daß der Director nicht bloß Erziehungs-Director, sondern wirklicher und verantwortlicher Director der Anstalt und der Waisepflege sei;
- 2) daß der Verwaltungs-Inspector ihm unbedingt untergeordnet werde;
- 3) daß derselbe zwar auch seinerseits für den geregelten Betrieb der ökonomischen Angelegenheiten verantwortlich gemacht, jedoch nicht ermächtigt werde, ohne Zustimmung des Directors Anordnungen zu treffen;
- 4) daß dem Verwaltungs-Inspector die Bearbeitung aller administrativen Geschäfte bis zur Entscheidung des Directors obliege;
- 5) daß der Verwaltungs-Inspector verpflichtet werde, in der Anstalt zu wohnen, und
- 6) daß der Verwaltungs-Inspector der gesetzliche Vertreter des Directors in Behinderungs- und Abwesenheitsfällen, und der Vorgesetzte des bei der Anstalt angestellten Erziehungs-, Beamten- und Dienstpersonals sei.

Die Versammlung wird darüber zu beschließen haben:

VI. ob sie nur einen Director,

oder

einen Erziehungs-Director mit einem gleichberechtigten Verwaltungs-Inspector,

oder

einen Director mit einem ihm untergeordneten Verwaltungs-Inspector,

mit der Leitung des Waisenhauses beauftragen will.

Es bleibt hierbei nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Verwaltung eines so großen Hauswesens um so weniger erfolgreich sein wird, je mehr die Gewalten in demselben getheilt sind. Wenn daher dem Director noch eine administrative Kraft zugeordnet werden soll, so muß sie ihm wenigstens untergeordnet sein, damit die Schädlichkeit eines getheilten gleichberechtigten Einflusses sich nicht geltend

machen kann. Die administrativen Angelegenheiten des Waisenhauses sind von zu großem Einflusse auf dessen Gedeihen, als daß sie der selbstständigen Einwirkung des Directors entzogen werden könnten. Differenzen, welche darüber entstehen und beim besten Willen beider Beamten nicht immer zu vermeiden sind, würden ihre nachtheiligen Einwirkungen bald genug äußern, und darf man sich nicht darüber täuschen, daß sie durch die dem Kuratorium, resp. dessen Vorsitzenden vorbehaltenen Entscheidung ihre Ausgleichung finden werden, da, wenn es erst so weit gekommen, daß einige Male der Spruch eines Schiedsrichters angerufen und ergangen, an eine weitere Einigkeit nicht mehr zu denken ist.

Die Befugnisse, welche dem Director in seiner Eigenschaft als Erziehungs-Director beigelegt sind, geben zu Bedenken keinen Anlaß.

In den §§. 6. bis 13. ist die innere Organisation der Waisen-Erziehungs-Anstalt ausführlich dargestellt. Sie entspricht im Wesentlichen dem ursprünglichen Plane, und wird die Versammlung sich darüber zu entscheiden haben:

VII. ob sie damit, soweit dabei das Depot nicht konkurriert, einverstanden sei.

Eine Ergänzung muß dieser Theil des Organisations-Planes aber noch insofern finden, als festzustellen ist, welcher Art die Fürsorge für die Kinder in dem Depot sein soll, gleichviel ob dasselbe in Berlin verbleibt, oder der neuen Anstalt angeschlossen wird, da die Kinder weder der geistigen noch ärztlichen Pflege entbehren können. Eine ausführliche Darstellung der hier in Betracht kommenden Bedürfnisse wird zu der Ueberzeugung führen, daß dieselben ausgedehnt genug sind, um eine eingehende Beachtung zu verdienen, insonderheit, wenn, wie in der Regierungs-Befugung angedeutet, in dem Depot alle die Kinder verbleiben sollen, welche wegen Krankheit, Haft, Abwesenheit u. der Eltern der öffentlichen Fürsorge bedürfen. Es kann diese Fürsorge unter Umständen sehr lange dauern, wenn sie sich auch nur als eine vorübergehende charakterisirt. Klarheit aber ist hierüber unter allen Umständen nothwendig.

§. 14. des Plans ist die Anstellung eines Arztes in Aussicht genommen und sind dessen Verpflichtungen ausführlich dargestellt.

VIII. Die desfalligen Vorschläge dürften sich zur Genehmigung empfehlen. —

Nachdem hiermit die, aus der Sachlage und dem Organisations-Plane des Magistrats sich ergebenden Vorfragen erörtert und zur Entscheidung gestellt sind, bleibt noch übrig, auf die Stats selbst einzugehen.

Der Organisations-Plan des Magistrats spricht sich über den bei der Aufstellung maachgebend gewesenen Gedanken aus.

Nach §. 21. ist wegen der einheitlichen Haus- und Oekonomie-Verwaltung der in dem alten Waisenhause zu kombinirenden Anstalten der Verwaltung derselben zwar ein besonderer gemeinschaftlicher Etat zum Grunde gelegt, nach dem auch Rechnung gelegt werden soll. Dieselbe erhält aber, um das Rechnungswesen nicht zu stören, und die Uebersicht über die Kosten jeder Haupt-Verwaltung zu erhalten, kein besonderes Konto bei der Stadt-Haupt-Kasse, sondern bezieht die erforderlichen Zuschüsse resp. aus der Arbeitshaus- und der Waisenhaus-Kasse. Bei dem Etat der Arbeitshaus-Kasse tritt der zu leistende Zuschuß an die Stelle der jetzt für die Hospitaliten geleisteten Ausgaben, dem Etat der Waisenhaus-Kasse aber soll ein besonderer Titel „zur Erhaltung des Waisen-Depots“ hinzutreten.

Ein hiernach aufgestellter Etat liegt vor.

Außerdem sind überreicht:

1) als Grundlage für die Haupt-Kassen-Verwaltung:

- a) ein neuer vollständiger Etat für die Waisenhaus-Verwaltung,
- b) eine Zusammenstellung der auf den Personal-Befoldungs-Etat der Stadt-Haupt-Kasse für die Waisen-Verwaltung in ihrer neuen Organisation zu übernehmenden Gehälter;

2) zur Genügung der Verfügung der Königl. Regierung 2 Ausgabe-Etats für die neue Anstalt und die im Friedrichs-Hospital zu kombinirenden Anstalten.

Zunächst ist hervorzuheben, daß aus der Regierungs-Verfügung nirgends zu ersehen ist,

daß der Magistrat Ausgabe-Etats für die neue Anstalt und die im Friedrichs-Hospital zu kombinirenden Anstalten aufstellen soll.

Es ist ihm nur vorgeschrieben:

einen vollständigen Etat für die neue Waisen-Anstalt sowohl als für die Verwaltung des alten Waisenhauses anzufertigen.

Bezüglich des Etats des alten Waisenhauses ist hervorzuheben, daß mit demselben zugleich der des Arbeitshaus-Hospitals verbunden ist. Dieser letztere Etat ist der vorliegenden Frage jedoch vollkommen fremd und kann nicht blos beiläufig derselben abgemacht werden. Dazu gehören noch weitere ausführliche Nachweise über die Zahl der Hospitaliten, über die Möglichkeit der Aufnahme von Siedchen und deren Anzahl, kurz über die ganze Organisation des in das alte Waisenhaus zu überstedelnden Hospitals. Die Verfügung der Königl. Regierung bestimmt auch die Kumulation der Etats des Hospitals und des Depots nirgends, verlangt vielmehr nur die Aufstellung eines Etats für das alte Waisenhaus, d. h. in Betracht der der Königl. Regierung vorgelegt gewesenen Streitfrage offenbar nur des Depots.

Die Rechnungs-Deputation ist daher nicht in der Lage, über diesen Etat, welcher auch wegen der darin hervortretenden Verschiedenheit in der Werthsberechnung der Emolumente an Brennholz noch einer sorgfältigeren Durcharbeitung bedarf, eine eingehende Erklärung abzugeben, vielmehr beantragt sie, den Magistrat zu ersuchen:

IX. zur Genügung der Verfügung der Königl. Regierung nach Maßgabe des ad IV. und V. gefaßten Beschlusses über die event. Verwaltung des Depots einen besonderen Etat für dasselbe aufzustellen, und hierbei detaillirt anzugeben und nachzuweisen, auf wie hoch sich nach den bisherigen Erfahrungen die Anzahl der Verpflegungstage, welche durch die in das Depot aufzunehmenden Kinder alljährlich konsumirt werden, beläuft.

Zur Feststellung dieses Etats ist außerdem noch erforderlich, daß der Organisations-Plan, wie oben bereits erklärt, für das Depot noch ergänzt, sowie die Nothwendigkeit des für dasselbe in Aussicht genommenen Beamten- und Dienstpersonals nachgewiesen und die Höhe der Gehälter, Löhnungen und Emolumente motivirt werde.

Zugleich dürfte der Magistrat zu ersuchen sein:

einen etatsmäßigen Anschlag der Verwaltungskosten aufstellen zu lassen, welche entstehen, wenn das Depot, wie es der Wunsch der Stadtverordneten-Versammlung ist, mit der Waisen-Anstalt in Rummelsburg vereinigt wird.

Eines gemeinschaftlichen Etats für das Arbeitshaus-Hospital und das Depot bedarf es, selbst wenn die Einrichtung nach der Absicht des Magistrats zur Ausföhrung kommt, in keinem Falle, und um so weniger, wenn für die Pflöglinge des Depots an die Verwaltung des Hospitals für die Verpflegung nur eine Pension gezahlt wird. Es verbleiben dann wie bisher die Kosten des Hospitals auf dem

Etat des Arbeitshauses, und die des Depots auf dem des Waisenhauses, und wird demnächst auch die Bildung einer besonderen Verwaltung, sowie eine neue Rechnungslegung, die das ohnehin schon so weitläufige Kassen- und Rechnungswesen der Stadt Berlin nur noch complicirter machen würde, vermieden.

In diesem Interesse empfiehlt es sich auch, die besondere Kassen-Verwaltung des Waisenhauses ganz aufzuheben und mit der der Haupt-Armen-Kasse zu vereinen.

Eine Nothwendigkeit für das Fortbestehen einer besonderen Kasse für das Waisenhaus ist nicht anzuerkennen. Der Geschäftsbetrieb der Erziehungs-Anstalt erfordert dieselbe nicht, und ebensowenig die Waisenkostpflege, bei welcher auch jetzt schon, soweit die Kinder in Berlin untergebracht sind, die Vermittelung der Armen-Kommissionen eintritt.

Es bedarf demnächst nur, daß, unter Ueberweisung eines eisernen Betriebs-Vorschusses an die Verwaltung, bei der Haupt-Armen-Kasse eine besondere Buchhalterei für die Angelegenheiten des Waisenhauses eingerichtet werde. Eine zu erlassende Geschäfts-Instruction würde den Geschäftsgang zu regeln und zu bestimmen haben, daß die Direction die a Conto des Waisenhauses zu leistenden Zahlungen, soweit sie auch jetzt schon dazu befugt ist, auf die Haupt-Armen-Kasse anweisen könne.

Die Vereinigung der städtischen Kassen, soweit sie irgend möglich, liegt im höchsten Interesse der städtischen Verwaltung. Es wird daher anheimgestellt,

X. den Magistrat zu ersuchen, die bezeichnete Vereinigung eintreten zu lassen, event. sich über die entgegenstehenden Gründe eingehend zu äußern.

Im Falle der Verneinung würde die Waisenhaus-Kasse mit der Anstalt in Rummelsburg vereinigt werden müssen.

XI. 1. Der Ausgabe-Etat für die Waisen-Anstalt zu Rummelsburg bestimmt dem Director ein baares Gehalt von 1250 Thln. und folgende Emolumente:

freie Wohnung, wozu die eine Hälfte der ersten Etage des Administrations-Gebäudes bestimmt ist, und zur Nutzung ein Stück Gartenland, sowie Brennmaterial,

Alles zum Werthe von 250 Thln.

Die Bezeichnung dieser Emolumente ist ungenügend. Es ist nothwendig, daß genau angegeben werde, aus welchen Räumlichkeiten die Wohnung bestehe, wie groß das Stück Gartenland sei, wie viel Brennmaterial der Director erhalten solle und wie sich im Einzelnen der Werth der Emolumente zum Gesamtbeitrage von 250 Thln. berechne.

Dieselbe Ausstellung wiederholt sich bei den Emolumenten sämmtlicher Beamten und Diener der Rummelsburger Anstalt.

2. Außerdem enthält der Etat noch folgende personelle Kosten:

Für den Oekonomie-Verwalter:

Gehalt	450 Thlr.
Emolumente	100 „
zusammen	<u>550 Thlr.</u>

Für die Erzieherin der Wirthschafts-Abtheilung:

Gehalt	175 Thlr.
Emolumente	75 „
zusammen	<u>250 Thlr.</u>

Für den ersten Erzieher des ersten Knaben=Stabliſſements, mit der Qualification als Lehrer, und deſſen Frau, welche die Oekonomie des Stabliſſements beſorgt:

Gehalt	350 Thlr.
Emolumente	250 =
zusammen	<u>600 Thlr.</u>

Für den ersten Erzieher des zweiten Knaben=Stabliſſements, unter deſſelben Verhältniſſen, dieſelbe Einnahme.

Für den Erzieher des Stabliſſements für chroniſch kranke Kinder, und deſſen Frau als Oekonomin:

Gehalt	200 Thlr.
Emolumente	250 =
zusammen	<u>450 Thlr.</u>

Für die erste Erzieherin des Mädchen=Stabliſſements:

Gehalt	200 Thlr.
Emolumente	75 =
zusammen	<u>275 Thlr.</u>

Für die erste Aufſeherin der Station der kleinen Kinder:

Gehalt	180 Thlr.
Emolumente	75 =
zusammen	<u>255 Thlr.</u>

Für den zweiten Erzieher im ersten Knaben=Stabliſſement, mit der Qualification als Lehrer:

Gehalt	250 Thlr.
Emolumente	250 =
zusammen	<u>500 Thlr.</u>

Für den zweiten Erzieher im zweiten Knaben=Stabliſſement, unter deſſelben Verhältniſſen, daſſelbe Gehalt.

Für die zweite Erzieherin im Mädchen=Stabliſſement:

Gehalt	150 Thlr.
Emolumente	75 =
zusammen	<u>225 Thlr.</u>

Für die zweite Aufſeherin der Station der kleinen Kinder:

Gehalt	90 Thlr.
Emolumente	75 =
zusammen	<u>165 Thlr.</u>

Für den ersten Gehülſen im ersten Knaben=Stabliſſement, mit der Qualification als Lehrer:

Gehalt	200 Thlr.
Emolumente	100 =
zusammen	<u>300 Thlr.</u>

Für den zweiten Gehülſen daſelbſt:

Gehalt	180 Thlr.
Emolumente	100 =
zusammen	<u>280 Thlr.</u>

Für den ersten und zweiten Gehülfen im zweiten Knaben-Etablissement:
dasselbe Einkommen wie in den beiden vorstehenden Positionen.

Für den Gehülfen im Etablissement für chronisch kranke Kinder:

Gehalt	200 Thlr.
Emolumente	100 „
zusammen	<u>300 Thlr.</u>

Für die Gehülfin im Mädchen-Etablissement:

Gehalt	125 Thlr.
Emolumente	75 „
zusammen	<u>200 Thlr.</u>

Für den ersten Mädchenlehrer:

Gehalt	200 Thlr.
Emolumente	100 „
zusammen	<u>300 Thlr.</u>

Für den zweiten Mädchenlehrer:
desgleichen.

Die Zahl dieser Stellen ist der im Organisations-Plane als nothwendig bezeichneten conform. Wird der betreffende Theil des Planes genehmigt, so läßt sich auch gegen die Stellenzahl nichts einwenden. Ueber die Besoldungen kann dagegen erst Beschluß gefaßt werden, sobald über die angeführten Emolumente die gewünschte Aufklärung gegeben ist.

Die Gesamtsumme der Gehälter beträgt	5380 Thlr.
und die der Emolumente	2750 „
zusammen	<u>8130 Thlr.</u>

3. In dem Etat für das Depot sind außerdem noch für Administrations-Beamte, die im Interesse der gesammten Waisen-Verwaltung thätig sein müssen, angeseht:

a) Für den Inspector:

Gehalt	1000 Thlr. — Sgr.
Emolumente	136 „ 10 „
zusammen	<u>1136 Thlr. 10 Sgr.</u>

Das gegenwärtige Dienst-Einkommen des Inspectors beträgt nur
baar 863 Thlr. 20 Sgr.
an Emolumenten 136 „ 10 „
zusammen 1000 Thlr. — Sgr.

Gründe für die Erhöhung sind nicht angegeben und bleiben vor weiterer Beschlußnahme noch zu gewärtigen.

b) Für den Rentanten:

Gehalt	566 Thlr. 10 Sgr.
Emolumente	83 „ 20 „
zusammen	<u>650 Thlr. — Sgr.</u>

Diese Stelle wird entbehrlich, wenn der Vorschlag Annahme findet, die Kassen-Verwaltung mit der der Haupt-Armen-Kasse zu verbinden.

c) Für den Secretair und Kalkulator	400 Thlr.
d) Für den Registrator	350 Thlr.
e) Für den Assistenten	240 Thlr.
f) Für den Boten incl. der Emolumente	250 Thlr.

Diese Stellen sind auch bisher schon besetzt gewesen und werden auch beim Uebergang der Verwaltung nach Kummelsburg, event. für den hier zu stationirenden Receptionß-Beamten beizubehalten sein.

Ueber die Stellen der sonstigen Beamten des Depots läßt sich aus den oben angeführten Gründen zur Zeit ein Urtheil nicht abgeben.

4. Für Löhnungen sollen in der Kummelsburger Anstalt ausgegeben werden	606 Thlr. — Sgr.
und mit den auf	549 = 9 =
berechneten Emolumenten	<u>1155 Thlr. 9 Sgr.</u>

Für die einzelnen Ansätze fehlt es an allen Motiven.

Es bleibt daher noch anzugeben, welche Obliegenheiten dem Dienstpersonal auferlegt werden sollen, und wie sich diesen gegenüber die angeführten Löhnungen als angemessen erweisen.

5. Für die Verwaltung des Gottesdienstes, die Ministerial-Handlungen und den Confirmations-Unterricht sind 160 Thlr. Remuneration angesetzt, welche der zweite Prediger der Waisenhaus-Kirche für diese Amtshandlungen erhalten soll. Wenn der Director ein Geistlicher ist, so soll diese Remuneration fortfallen.

Es erscheint hiernach angemessen, dieselbe überhaupt nicht zum Ansatz zu bringen, vielmehr wegen der Bewilligung erst besondere Anträge zu machen, sobald feststeht, daß der Director kein Geistlicher ist.

6. Für den Arzt ist ein Gehalt von	700 Thlrn.
und an Emolumenten	100 =
zusammen	<u>800 Thlr.</u>

angesezt. Ueber dies Einkommen kann erst Beschluß gefaßt werden, sobald über den Umfang und den Werth der Emolumente im Einzelnen specielle Auskunft gegeben ist.

7. Hierneben soll ein Heilgehülfe mit 80 Thlrn. Gehalt und Emolumenten zum Werthe von 100 Thlrn. angestellt werden, außerdem drei Wärterinnen oder Diaconissen jede mit 50 Thlrn. Gehalt und 40 Thlrn. an Emolumenten.

Wodurch die Nothwendigkeit der Anstellung eines Heilgehülfs neben einem in der Anstalt wohnenden Arzte und drei Wärterinnen oder Diaconissen bedingt ist, läßt sich bei dem Mangel aller Motive nicht erkennen, und bleibt daher weitere Aufklärung zu gewärtigen.

Außerdem muß noch einer Mittheilung darüber entgegengesehen werden, wie groß die tägliche Durchschnittszahl der zu verpflegenden kranken Kinder ist. Es muß hierbei, da es sich vorläufig nur erst um die Erziehungs-Anstalt, nicht um das Depot handelt, auch zwischen den von beiden Theilen der Verwaltung bisher gelieferten Kranken unterschieden werden, um zu einem richtigen Resultate zu gelangen.

8. Die für Kurz- und Verpflegungskosten für in Krankenhäuser aufgenommene Kinder angesetzt 100 Thlr. müssen ganz fortfallen, da das Lazareth gleichzeitig mit der Eröffnung der Anstalt in Wirksamkeit treten muß. Event. könnten die in einer kurzen Zwischenperiode entstehenden Kosten extraordinair vorausgabt werden.

9. Für die Beföstigung sind angesetzt 17,000 Thlr.

Bisher sind durchschnittlich verpflegt 431 Kinder mit einem Kosten-Aufwande von 16,787 Thlrn. 20 Sgr. 2 Pf. Man nimmt an, daß die neue Anstalt etwa 400 Kinder aufnehmen werde, und arbitrirt für dieselben, sowie für die Beamten und deren Familien, soweit sie nach dem Etat beföstigt werden sollen, ein Bedarfsquantum von 17,000 Thlrn.

Dieser Ansay kann nicht genehmigt werden. Es handelt sich um eine ganz neue Anstalt mit wesentlich anderen ökonomischen Einrichtungen, als die bisherige Anstalt besaß. Es ist daher nicht zulässig, daß der Bedarf auf eine Fraction aus den Ergebnissen der alten Anstalt begründet werde. Vielmehr muß eine ganz neue Veranschlagung der Kosten stattfinden. Diese ist um so nothwendiger, als mehrfach das Emolument der freien Beföstigung den Beamten und Dienern der Anstalt zugedacht ist, über dessen Qualität und Quantität zwar eine Aeußerung nicht vorliegt, von dem aber angenommen werden muß, daß es besser und größer sein soll, als die Beföstigung der Waisenkinder. Ausgaben für solche Zwecke lassen sich nicht nach einer willkürlichen Schätzung zum Etat bringen, bedürfen vielmehr einer sorgfältigen Veranschlagung.

10. Für die Bekleidung sind 9000 Thlr. ausgeworfen. Nach einer vorgelegten Fraction sind bisher durchschnittlich 8018 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. verausgabt worden. Es wird hierzu bemerkt, daß auch die 50 Kinder des Depots ihre Kleidung vom Waisenhause zu entnehmen hätten, und deshalb der Ansay ohne weitere motivirende Berechnung auf 9000 Thlr. erhöht.

Es erscheint dies nicht gerechtfertigt. Gerade in dem Bekleidungsbedürfnisse des Waisenhauses bleibt es beim Alten, und würde es daher allein gerechtfertigt sein, nach der Fraction 8000 Thlr. zum Etat zu bringen.

11. Für Bettfachen und Handtücherzeug ist der alte Etats-Ansay von 495 Thlrn. beibehalten, für Reinigung der Leib- und Bettwäsche aber sind nach der Fraction 930 Thlr. angesetzt worden.

Beide Ansätze sind nicht gerechtfertigt. Einertheils ist vorläufig die Zahl der Waisenkinder in Rummelsburg noch eine geringere, als in dem alten Hause, und läßt sich daher ohne Weiteres eine Fractions-Berechnung für das neue Bedürfnis nicht in Anwendung bringen, andertheils aber soll nach einem neuerdings gefaßten Beschlusse zur Bettwäsche nur weißes Leinen genommen werden. Alles dies involvirt sowohl für die Unterhaltung wie für die Reinigung andere Bedarfssummen, als während der alten Verwaltung, und macht daher eine neue Veranschlagung unvermeidlich.

12. Für Brennmaterial sind 2500 Thlr. angesetzt. Nach der Fraction verbrauchte die frühere Verwaltung jährlich 1479 Thlr. Mit Rücksicht auf die freie Lage der neuen Anstalt und darauf, daß man statt drei Küchen jetzt deren fünf zu feuern hat, ist die angegebene Erhöhung nach freier Schätzung bewirkt worden.

Es bedarf kaum der Aufzählung von Gründen, um diese Procedur als unstatthaft nachzuweisen. Der Feuerungsbedarf läßt sich nur dann nach Fractionen der Ergebnisse früherer Jahre bemessen, wenn es sich um eine gleiche Anzahl gleich großer und gleichmäßig benutzter Räume handelt. Wo dies nicht der Fall, kann das Fractions-Ergebnis auch nicht einmal annähernd zur Abschätzung des neuen Bedarfs benutzt werden.

Diese muß vielmehr durch specielle Abschätzung des Heizungsbedürfnisses jedes einzelnen Raumes, je nach seiner Größe und der Dauer seiner Benutzung, erfolgen.

Ebenso muß der Feuerungsbedarf der Küchen besonders ermittelt und kann auch hierbei das frühere Ergebnis nicht festgehalten werden, da die einzelnen Küchen kleinere Quantitäten Speisen zu liefern haben, als die früheren. Ist hiernach das Quantum des Feuerungsbedarfs ermittelt, so muß die Werthsberechnung nach dem Durchschnittspreise der drei letzten Jahre bewirkt werden. Das Resultat bildet den Etats-Ansatz.

13. Für Erleuchtung sind in ähnlicher Weise willkürlich 1500 Thlr. angesetzt. Auch hierbei ist eine specielle Veranschlagung, nach der Zahl der beleuchteten Räume, der Größe und Zahl der einzelnen Flammen und deren Brennzeit erforderlich, da der Bedarf durch die ganz verschiedene Organisation der neuen Anstalt selbstverständlich ein wesentlich anderer ist, als in der alten Anstalt.

14. Für Haus-, Küchen- und Gartengeräth sind nach der Fraction 560 Thlr. angesetzt. Es dürfte indessen selbstverständlich sein, daß ein ganz neues Inventarium in der ersten Zeit geringere Unterhaltungskosten erfordert, als ein altes und kann deshalb auch der Bedarf nicht nach der Fraction mit Sicherheit bemessen werden. Es wird zunächst um Angabe des Schätzungswertes des neuen Inventariums ersucht, um danach den Ansatz beurtheilen und feststellen zu können.

15. Für Bau- und Reparaturkosten sind unter Hinweis auf eine Angabe des Herrn Stadtbauraths Holzmann 1200 Thlr. angesetzt. Es wird zuvörderst um Mittheilung der Berechnung des Herrn v. Holzmann zu ersuchen sein, bevor die Versammlung den Ansatz genehmigen kann.

Bei ganz neuen Gebäuden dürfte nach diesseitiger Schätzung in den ersten Jahren wohl mit $\frac{1}{2}$ pCt. der Feuer-Versicherungssumme von 168,000 Thlrn., also mit 8 bis 900 Thlrn., auszureichen sein.

16. Zur Unterhaltung des lebenden Inventars, und zwar

von 3 Pferden	sind	800	Thlr.,
= 6 Kühen	=	400	"
= 20 Ziegen	=	320	"

angesezt.

Inwieweit dies lebende Inventarium nöthig, resp. ausreichend ist, und nach welchen Grundsätzen die angesetzten Geldbeträge ermittelt werden, darüber dürfte Auskunft zu erbitten sein. Zur Genehmigung eignen sich diese Ansätze nur insoweit, als sie auf einer speciellen Veranschlagung des wirklichen Bedarfs beruhen.

17. Zur Unterhaltung der Garten-Anlagen und des Kirchhofes sind 200 Thlr. angesetzt worden. Es fragt sich, aus welchen Gründen ein besonderer Kirchhof nöthig ist, und warum dem Bedürfnis nicht durch Mitbenutzung eines anderen schon bestehenden Kirchhofes genügt werden kann, sowie event., wie der Etats-Ansatz von 200 Thlrn. sich als erforderlich resp. ausreichend rechtfertigt. Es wird eine Auskunft hierüber, sowie über den Umfang der Garten-Anlagen zu extrahiren sein.

Die vorstehend berührten Etats-Positionen sind dem Ausgabe-Stat und dem Haupt-Stat der Waisen-Verwaltung gemeinsam und finden die dagegen erhobenen Einwände auch auf den letzteren Anwendung.

Zu bemerken ist außerdem nur noch Folgendes:

18. Tit. VII. der Einnahme sind an Vermächtnissen und Geschenken 500 Thlr. angesetzt, d. h. 325 Thlr. mehr als der frühere Etat ausweist. Nach der Fraction ist dieser Ansatz zwar richtig, das hohe Ergebnis beruht indessen nur darauf, daß

im Jahre 1854 eine hohe Einnahme von 1303 Thln. stattgefunden hat, während im Jahre 1856 nur 3 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. eingegangen sind. Es dürfte daher anrathig sein, wenn man sich begnügt, den alten Etats-Ansatz beizubehalten.

19. Lit. VIII. sind an Erträgen aus der Garten- und Milchwirtschaft 720 Thlr. angesetzt worden, in Uebereinstimmung mit den Kosten, welche die Unterhaltung der Kühe und der Ziegen verursachen. Es muß allerdings angenommen werden, daß dieser Viehstand wenigstens die Kosten seiner Unterhaltung deckt; von Feststellung der letzteren aber wird es abhängen, ob auch die hier erwähnte Einnahme noch zu modificiren sein möchte.

20. Zu bemerken ist schließlich nur noch, daß die Haupt-Verwaltung anscheinend nur irrthümlich die in dem Ausgabe-Stat der Kummelsburger Anstalt enthaltenen Posten

für die Verwaltung des Gottesdienstes (monirt) . . . 160 Thlr.
und für den Organisten 50 "

nicht übernommen hat.

Etwas Weiteres hat sich für jetzt nicht zu bemerken gefunden.

a. u. s.

Die Rechnungs-Deputation.

Asche. Tiede. Becker. Benoit. Glaepius. W. Danneel. Kraag.
P. F. Meisniger. Schuur. Ferd. Voigt.

XI.

Zusammenstellung der aus dem Protokolle zu X. sich ergebenden Fragen.

Wenn die Versammlung im Allgemeinen den Inhalt des Protokolles der Rechnungs-Deputation genehmigt, so hat sie über folgende Punkte Beschluß zu fassen:

- I. Billigt die Versammlung in die Etablierung eines Depots in Berlin, im Sinne des Magistrats-Vorschlages,
oder
beharrt dieselbe dabei, daß ein besonderes, räumlich getrenntes Gebäude der Kummelsburger Anstalt dazu eingerichtet werde?
- II. Will die Versammlung ihren früheren Beschluß:
nur eine Anmeldestube mit etwa 12 Betten und einem Aufenthalt für die Eingelieferten von höchstens 24 Stunden im Anschluß an das Hospital zu etabliren,
und
- III. die Vermittelung der Unterbringung der Kinder in Kost, unter Leitung der Anstalts-Direction, einem geeigneten Beamten in der Stadt zu übertragen, welcher zugleich zur Verwaltung des Hospitals zu verpflichten, aufrecht erhalten?

Eventualiter, wenn höheren Orts bei weiterem Austrag der Sache endgültig bestimmt werden oder die Versammlung beschließen sollte, daß ein Depot hier in Berlin eingerichtet werde,

- IV. Soll die Verwaltung des Depots einem besonderen Verwaltungs-Inspector mit der Verpflichtung zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Waisen-
kostpflege übertragen werden,

oder:

sollen diese Geschäfte von der Direction der Anstalt aus geleitet und besorgt werden?

Ferner, bezüglich der ökonomischen Administration:

- V. Soll dieselbe gemeinsam mit der des Hospitals, auf Grund eines gemeinschaftlichen Etats, geführt werden,

oder:

soll sich dieselbe an die des Hospitals nur in der Weise anlehnen, daß der letzteren für jeden Verpflegungstag ein nach den Selbstkosten zu bemessendes Kost- und Unterhaltungsgeld gezahlt und die Hospital-Verwaltung gleichzeitig mit der Haus-Verwaltung des Depots beauftragt werde?

- VI. Soll die Leitung des Waisenhauses

einem Director allein,

oder

einem Erziehungs-Director mit einem gleichberechtigten Verwaltungs-Inspector, im Sinne des Vorschlages des Magistrats

oder

einem Director, mit einem ihm untergeordneten Verwaltungs-Inspector nach Maafgabe des Vorschlages der Rechnungs-Deputation

übertragen werden?

- VII. Genehmigt die Versammlung die innere Organisation der Waisen-Erziehungs-Anstalt nach den Grundsätzen der §§. 6. bis 13. des vorgelegten Planes, soweit dabei das Depot nicht konkurriert?

- VIII. Genehmigt die Versammlung die Anstellung eines Arztes nach den Grundsätzen des §. 14. des Organisations-Planes?

Im Falle der Bejahung der Fragen zu IV. und V. **in der zweiten Alternative:**

- IX. Soll der Magistrat ersucht werden, zur Genügung der Verfügung der Königl. Regierung einen besonderen Etat für das Depot aufzustellen und hierbei detaillirt anzugeben und nachzuweisen, auf wie hoch sich nach den bisherigen Erfahrungen die Anzahl der Verpflegungstage, welche durch die in das Depot aufzunehmenden Kinder alljährlich konsumirt werden, beläuft, ferner, die Art, wie das Depot organisiert werden soll, specieller und eingehender mitzutheilen und die Nothwendigkeit des für dasselbe in Aussicht genommenen Beamten- und Dienstpersonals nach-

zuweisen und die Höhe der Gehälter, Löhnungen und Emolumente zu motiviren, auch einen etatsmäßigen Anschlag der Verwaltungskosten aufstellen zu lassen, welche entstehen würden, wenn das Depot mit der Waisen-Anstalt in Nummelsburg vereinigt wird?

- X. Soll der Magistrat ersucht werden:
die Vereinigung der Waisenhaus-Kasse mit der Haupt-Armen-Kasse einzutreten zu lassen, event. sich über die entgegenstehenden Gründe zu äußern?
- XI. 1—20. Genehmigt die Versammlung die von der Rechnungs-Deputation gegen die Etats im Speciellen erhobenen Erinnerungen?

Inhalts-Verzeichniß.

I.	Bericht des Magistrats an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 3. Juli 1857, betreffend die zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung entstandene Differenz in Betreff der Disposition über das Friedrichs-Waisenhaus	Seite 1
II.	Bericht der Stadtverordneten-Versammlung an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 3. August 1857	= 15
III.	Rescript der Königl. Regierung an den Magistrat zu Berlin, vom 30. September 1857	= 22
IV.	Schreiben des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung, vom 14. April 1858	= 23
V.	Entwurf zu einem Ausgabe-Etat für die neue Waisen-Anstalt bei Nummelsburg	= 25
VI.	Entwurf zu einem Ausgabe-Etat für die im alten Waisenhanse zu kombinirenden Verwaltungen des Waisen-Depots und des Hospitals des Arbeitshauses	= 37
VII.	Entwurf zu einem Etat für die im alten Waisenhanse zu kombinirenden Verwaltungen des Waisen-Depots und des Hospitals des Arbeitshauses	= 47
VIII.	Bericht der Commission der Armen-Direction, vom 11. März 1858	= 54
IX.	Plan für die Organisation der Waisen-Verwaltung nach Eröffnung der neuen Anstalt bei Nummelsburg	= 59
X.	Protokoll der Rechnungs-Deputation, vom 10. Mai 1858	= 65
XI.	Zusammenstellung der aus dem Protokolle zu X. sich ergebenden Fragen	= 82